Die Unterbringung im Arbeitshaus unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Niedersachsen

DISSERTATION

zur Erlangung des
rechtswissenschaftlichen Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

ELKE BÜSING

aus Hildesheim

Göttingen 1968

1967

Die Unterbringung im Arbeitshaus unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Niedersachsen

DISSERTATION

zur Erlangung des
rechtswissenschaftlichen Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

ELKE BÜSING

aus Hildesheim

Göttingen 1968

Berichterstatter: Professor Dr. Schaffstein

Mitberichterstatter: Professor Dr. Schüler-Springorum

Tag der mündlichen Prüfung: 18.12.1967

UNIV. LEIDEN BIBL.

Gliederung

Seite

Einleitung. 1

Erster Teil: Historische und gesetzliche Grundlagen für die Unterbringung im Arbeitshaus. 2

A. Die Entwicklung des Arbeitshauswesens in Deutschland. 2

1. Die geschichtliche Entwicklung des Arbeitshauswesens in Preußen bis zum Jahre 1871. 2
2. Die geschichtliche Entwicklung in Deutschland nach 1871. 5

B. Rechtsgrundlagen für die Arbeitshausunterbringung. 9

I. Die Unterbringung nach dem Strafgesetzbuch. 9

1. Materiellrechtliche Voraussetzungen. 9
2. Die Dauer der Unterbringung und bedingte Entlassung. 2o
3. Anordnung mehrerer Maßregeln nebeneinander. 21
4. Verfahrensrechtliche Vorschriften. 23

a. Die Anordnung der Maßregel. 23
b. Rechtsmittel. 23
c. Verbot der reformatio in pejus. 24
d. Verfahrensrechtliche Vorschriften zum Schutze des Angeklagten. 24

Seite

II. Die Unterbringung aufgrund von § 26 Bundessozialhilfegesetz. 26

III. Die Unterbringung nach § 18 Geschlechtskrankheitengesetz. 29

IV. Vollzugsvorschriften. 3o

Zweiter Teil: Der heutige Arbeitshausvollzug. 32

A. Der Arbeitshausvollzug in den Ländern der Bundesrepublik und in Westberlin. 32

B. Der Arbeitshausvollzug des Landes Niedersachsen. 38

I. Die Unterbringung der Korrigenden in Wilhelmshaven. 39

1. Die räumlichen Verhältnisse in Wilhelmshaven. 39
2. Das Personal. 39
3. Tageslauf der Verwahrten. 4o
4. Arbeit und Arbeitsbelohnung. 41
5. Briefe, Pakete und Besuche. 43
6. Bekleidung und persönliche Habe der Korrigenden. 43
7. Hausordnung und Hausstrafen. 44
8. Bedingte Entlassung der Verwahrten. 44
9. Fürsorgerische Betreuung der Verwahrten. 45
lo. Kosten der Unterbringung und Einnahmen der Anstalt. 46

Seite

II. Die Unterbringung der Arbeitshausverwahrten in Aichach. 47

1. Räumliche Unterbringungsverhältnisse. 47
2. Personal. 47
3. Tageslauf und Freizeitgestaltung der Verwahrten. 47
4. Arbeit und Arbeitsbelohnung. 49
5. Unterricht und Fortbildung. 5o
6. Bekleidung, persönliche Habe. 51
7. Hausordnung, Hausstrafen. 52
8. Bedingte Entlassung. 52
9. Kosten der Unterbringung. 53

Dritter Teil: Die Persönlichkeit und Kriminalität der Probanden. 54

A. Grundlagen der Untersuchung. 54

B. Die Persönlichkeit der Probanden. 57

I. Das Alter der Korrigenden bei der letzten Einweisung. 57

II. Familienstand. 6o

III. Abkömmlinge. 62

IV. Verbindung zu Angehörigen. 64

V. Wohnsitz. 66

VI. Regionale Herkunft der Probanden. 67

VII. Schulbildung. 68

Seite

VIII. Beruf, zuletzt ausgeübte Tätigkeit und Unterhaltsquellen vor der Einweisung. 69

IX. Der körperliche und geistige Zustand der Probanden. 72

1. Die männlichen Probanden. 72
2. Die weiblichen Probanden. 74

C. Die Kriminalität der Probanden. 76

I. Die zur Einweisung führende Verurteilung. 76

1. Einweisungsgründe. 76
2. Mitabgeurteilte Straftaten. 83
3. Art und Maß der verhängten Strafen. 87

II. Vorstrafen. 88

1. Die Zahl der Vorstrafen. 88
2. Straftaten der männlichen Probanden. 88

a. Art und Häufigkeit der Straftaten. 88
b. Art und Maß der verhängten Strafen. 91
c. Die Eigentums- und Vermögenskriminalität insbesondere. 91

Seite

aa. Die Diebstahls- und Unterschlagungsfälle. 92
bb. Die Betrugsfälle. 95
cc. Die für Eigentums- und Vermögensdelikte verhängten Strafen. 96

d. Die Kriminalität der Bettler und Landstreicher im Vergleich zu der Kriminalität der Müßiggänger. 98
e. Schwerer wiegende Kriminalität bei einigen Probanden. 1oo

3. Straftaten der weiblichen Probanden. 1o2

a. Art und Häufigkeit der Straftaten der weiblichen Korrigenden. 1o2
b. Art und Maß der verhängten Strafen. 1o7

4. Das Alter der Probanden bei der ersten Bestrafung. 1o8

a. Das Alter der männlichen Probanden. 1o9
b. Das Alter der weiblichen Probanden. 114

III. Frühere Einweisungen. 119

IV. Die Straffälligkeit derKorrigenden, die in den Jahren 1962 bis 1964 entlassen worden waren,nach ihrer Entlassung aus dem Arbeitshaus. 123

Seite

1. Untersuchungen hinsichtlich der männlichen Probanden. 124

a. Nachträgliche Straffälligkeit der männlichen Probanden. 124
b. Gründe für das Versagen der Arbeitshauserziehung. 130

aa. Das Alter der Korrigenden bei der ersten Einweisung. 130
bb. Zahl der Vorstrafen vor der ersten Einweisung. 133
cc. Körperlicher und geistiger Zustand der Probanden. 135
dd. Die Verhältnisse bei den Müßiggängern insbesondere. 138
ee. Mängel des Vollzuges. 139

2. Untersuchungen hinsichtlich der weiblichen Probanden. 141

Vierter Teil: Die verfassungsrechtliche und rechtspolitische Problematik der Arbeitshausunterbringung. 144

A. Zulässigkeit der Arbeitshausunterbringung als strafrechtliche Maßnahme. 144

I. Rechtscharakter der Arbeitshausunterbringung. 146

II. Vereinbarkeit der Maßregel mit Art. 2 Abs. II Satz 2 GG. 150

Seite

1. Die Arbeitshausunterbringung als Sicherungsmittel zur Verhütung künftiger Straftaten. 156
2. Die Arbeitshausunterbringung als Besserungsmaßregel. 161

III. Vereinbarkeit der Maßregel mit Art. 12 Abs. II und Abs. IV GG. 164

IV. Vereinbarkeit der Maßregel mit Art. 1 Abs. II GG. 167

B. Die Regelung des Entwurfs 1962, des Alternativentwurfs und die Vorschläge des Bundestagsausschusses für die Strafrechtsreform. 171

C. Die Zulässigkeit der Unterbringung nach dem Bundessozialhilfegesetz. 177

1. Die Vereinbarkeit von § 26 BSHG mit Art. 2 Abs. II GG. 177

2. Die Vereinbarkeit von § 26 BSHG mit Art. 12 Abs. II und Abs. IV GG. 181

D. Zusammenfassung. 183

Einleitung

Das Arbeitshaus ist eine Anstalt, in welcher nach dem Willen des Gesetzgebers Bettler, Landstreicher, Arbeitsscheue, Dirnen und ähnlich soziallästige Personen durch strenge Arbeit an einen geordneten Lebenswandel gewöhnt werden sollen.

Gegen die Institution des am Ende des 18. Jahrhunderts entstandenen Arbeitshauses und gegen den mit der Arbeitshausunterbringung verbundenen Freiheitsentzug werden in der neueren Literatur in zunehmendem Maße rechtspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Vor allem wird gegen die Arbeitshausunterbringung aufgrund strafrechtlicher Vorschriften eingewandt, sie entspreche einer veralteten Konzeption; die Bekämpfung von Bettelei, Landstreicherei, Müßiggang und Dirnentum sei nicht Aufgabe des Strafrechts, sie gehöre vielmehr in erster Linie in den Aufgabenbereich der Sozialfürsorge. Auch greife der mit der Unterbringung verbundene Freiheitsentzug stärker in die Rechtssphäre der Betroffenen ein, als der Zweck der Maßnahme - die asozialen Kleindelinquenten einem geordneten Leben zuzuführen - es zu rechtfertigen vermöchte.

Die vorliegende Arbeit soll, ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen für die Arbeitshauseinweisung, auf die Unterbringungsverhältnisse in Deutschland, insbesondere in Niedersachsen, und anhand von 144 Aktenfällen auf Persönlichkeit und Kriminalität der Korrigenden und auf ihre Bewährung nach der Arbeitshausentlassung eingehen, um dann eine Antwort auf die Frage zu suchen, ob das Arbeitshaus in seiner heutigen Form oder in anderer Gestalt beibehalten oder ob es - wie vielfach gefordert wird - abgeschafft werden sollte.

Erster Teil: Historische und gesetzliche Grundlagen für die Unterbringung im Arbeitshaus.

A. Die Entwicklung des Arbeitshauswesens in Deutschland

1. Die geschichtliche Entwicklung des Arbeitshauswesens in Preußen bis zum Jahre 1871.

Die zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsnormen für die Unterbringung imArbeitshaus sind vorwiegend aus preußischen Gesetzen entwickelt worden; daher sei zum besseren Verständnis des geltenden Rechts kurz auf die historische Entwicklung des Arbeitshauswesens in Preußen eingegangen.

Infolge des siebenjährigen Krieges hatten Bettelei und Vagabundentum in Preußen erheblich zugenommen und im Zusammenhang damit war die Zahl der gegen das Eigentum gerichteten Delikte bedenklich gestiegen[1]. Deshalb erschien schon für die Bearbeiter des preußischen Allgemeinen Landrechts die Bekämpfung des Bettler-, Landstreicher- und Dirnentums als ein vordringliches Problem. Der preußische Jurist und Mitverfasser des Allgemeinen Landrechts, Suarez, wehrte sich jedoch gegen die Bestrebungen, Bettler, Landstreicher und Dirnen als Verbrecher zu behandeln und einzukerkern; er sah in der Bekämpfung der von diesen labilen Personen ausgehenden Gefahren vielmehr ein Problem der Fürsorge und Armenpflege und suchte einen Weg, der Zucht und Beeinflussung in Güte ermöglichte[2]. Er ließ

---

1) v. Hippel, Korrektionelle Nachhaft, S. 6,7.
2) Steigertahl, Mon.Schr.f.Krim.u.Strafrechtsreform, Band 38, S. 2.

deshalb obdachlose Ortsarme in die bestehenden Werk - und Arbeitshäuser der Städte verbringen und empfahl, die in Dorfgemeinden auftretenden Bettler und Landstreicher in neu zu gründende Landarmenanstalten einzuweisen[1].

Dank seiner Initiative wurde im Jahre 1791 das erste preußische ländliche Arbeitshaus in Straußberg in der Kurmark errichtet, und bereits zwei Jahre später die Landesarmen- und Besserungsanstalt Tapiau, welche neben Bettlern und Vagabunden auch entlassene Strafgefangene aufnahm, die nicht in der Lage waren, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen[2].

Arbeitshausunterbringung sah das preußische Allgemeine Landrecht ferner vor für Prostituierte, welche sich nicht unter polizeiliche Kontrolle begeben hatten, und für Diebe im zweiten Rückfall. Sie sollten nach Verbüßung der gegen sie erkannten Strafe bis zu ihrer Besserung in ein Arbeitshaus eingeliefert werden[3].

Die preußische Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799 erweiterte den Anwendungsbereich der Arbeitshausunterbringung auf Personen, "welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen oderähnliche Betrügereien verüben"[4].

Trotz der Aufnahme von Eigentums- und Vermögensdelinquenten wies die Arbeitshausunterbringung im ausge-

---

1) vergl. dazu preuß.ALR Teil II, Titel 19, § 3 ff, Titel 2o, § 4.
2) v. Hippel, Korrektionelle Nachhaft, S. 1o; Nachweise weiterer Neugründungen in Preußen und den Provinzen bei v. Hippel, Bettel, S. 129, Anm. 2.
3) Pr. ALR Teil II, Titel 2o, §§ 1o23, 1o24, 116o.
4) v. Hippel, Korrektionelle Nachhaft, S. 13.

henden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert deutliche Züge fürsorgerischer Art auf. Daß das Bewußtsein, eine fürsorgliche und keine kriminalpolitische Mission zu erfüllen, auch die Beamtenschaft der ersten ländlichen Arbeitshäuser beherrschte, geht aus dem Kirchenbuch der im Jahre 18o4 gegründeten Magdeburg-Halberstädtischen Zwangsarbeitsanstalt in Groß-Salze bei Schönebeck an der Elbe hervor[1], in welchem der Anstaltsprediger die Anstalt als "Zufluchtsort brot- und arbeitsloser Menschen", als "Haus, das der König so gütig und milde stiftete und landesväterlich ausstattete, " bezeichnete. Die Kirchenbücher dieser Anstalt berichten ferner, daß "die wohltätige Anstalt mehreren Hunderten schon Obdach, Arbeit, Brot und Verpflegung in kranken Tagen, Anweisung zur Ordnung und Sittlichkeit und Kindern sowohl als Erwachsenen Unterricht gegeben habe".

Erst nach den napoleonischen Kriegen verhärtete sich das Urteil der Obrigkeit gegen die mehr asozialen als kriminellen Bettler, Vagabunden und Dirnen, und in dem am 6. Januar 1843 erlassenen "Gesetz über die Bekämpfung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen" gab der preußische Gesetzgeber die armenpolizeilichen Methoden des Allgemeinen Landrechts auf und verknüpfte die Arbeitshausunterbringung dieser Personen mit der Strafrechtspflege: die Einweisung wurde von einer richterlichen Bestrafung abhängig gemacht.

Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 übernahm die Regelung des Gesetzes von 1843 ohne wesentliche Änderung (§§ 117-12o, 146 preuß. StGB); die Regelung des preußischen Strafgesetzbuchs setze sich in dem im Jahre 187o erlassenen Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und schließlich im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 fort.

---

1) Zitiert bei Steigertahl, Mon.Schr.f.Krim.u.Strafrechtsreform, Band 38, S. 2.

2. Die geschichtliche Entwicklung in Deutschland nach 1871.

Die §§ 361 Nr. 3-8, 362 des Reichsstrafgesetzbuchs bestimmten daher, daß Landstreicher, Bettler[1], Müßiggänger, Dirnen, Arbeitsscheue und aus eigenem Verschulden Obdachlose zu Geld- oder Haftstrafe zu verurteilen seien und daß das Gericht bei Verhängung einer Haftstrafe zugleich erkennen könne, daß der Verurteilte nach Verbüßung der Strafe an die Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhielt durch die Überweisung die Befugnis, den Verurteilten bis zu zwei Jahren entweder in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Bei dieser Kompetenzverteilung zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde ging der Gesetzgeber davon aus, daß die Verwaltungsbehörde eher als das Gericht genaue Kenntnis von den persönlichen Verhältnissen des Verurteilten habe und daher auch die nach Lage des Einzelfalles besser begründete Entscheidung zu treffen vermöge[2].

Genauere Angaben darüber, bei Vorliegen welcher Umstände die Landespolizeibehörde eine Einweisung vornehmen sollte, gab es nur in wenigen Ländern; so war z.B. in Württemberg und Sachsen vor Erlaß einer Entscheidung zu erwägen, ob eine Besserung des Einzuweisenden erwartet werden konnte, insbesondere war auf seine Arbeitsfähigkeit zu achten[3].

Da das Strafgesetzbuch nicht zu erkennen gab, ob es die korrektionelle Nachhaft als polizeiliche Maßregel oder als Strafe angeordnet wissen wollte, entstand nach dem Jahre 1871 ein Meinungsstreit über den rechtlichen Charakter der Arbeitshausunterbringung. Mit Ausnahme von Binding[4] und

---

1) unter bestimmten, in § 362 geregelten Voraussetzungen.
2) v.Hippel, Bettel, S. 99.
3) v.Hippel, Korrektionelle Nachhaft, S. 82, 83.
4) Handbuch des Strafrechts, S. 324, 325.

einigen anderen Autoren[1] hat die überwiegende Zahl der Rechtstheoretiker, vor allem v. Hippel[2], den Aufenthalt im Arbeitshaus als Nachhaft bezeichnet und die Einweisung ins Arbeitshaus als Nebenstrafe angesehen.

Das hatte zur Folge, daß die fürsorgerischen Gesichtspunkte des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts völlig zurücktraten. Die Arbeitshausinsassen waren seit 1871 "Gefangene", und dieser Tatsache kommt nicht nur dogmatische, sondern eine bis in unsere Zeit reichende praktische Bedeutung zu; sie hatte beispielsweise zur Folge, daß die Strafandrohung des § 347 StGB - Entweichenlassen von Gefangenen - auch für die Beamten der Arbeitshäuser gilt: ebenso wie Gefängnisbeamte werden sie für vorsätzliches und fahrlässiges Entweichenlassen bestraft. Diese Strafvorschrift erschwert den Arbeitshausvollzug und läßt ihn dem Strafvollzug ähnlich werden.

Die Ansicht, die korrektionelle Nachhaft sei Strafe, war bis zum Jahre 1933 - bis zum Erlaß des Gewohnheitsverbrechergesetzes - in Rechtssprechung[3] und Lehre[4] herrschend, während die Entwürfe für ein neues Strafgesetzbuch die Einweisung ins ARbeitshaus bereits seit 1909 als Maßregel und nicht als Strafe vorsahen.

Durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 wurden unter dem Titel "Maßregeln der Sicherung und Besserung" die §§ 42 a ff. in das Strafgesetzbuch eingefügt.

---

1) vgl. Grobleben, S. 256, Ploß, S. 41.
2) Korrektionelle Nachhaft, S. 109, 110; weitere Nachweise über Anhänger seiner Meinung, S. 102,
3) RGSt 7, 432; 35, 343,
4) vgl. Merkel, S. 208; v. Liszt/Schmidt, S. 397; v. Hippel, Korrektionelle Nachhaft, S. 96 - 115; Bettel , S. 52-68; Mezger, Lehrbuch, 2. Aufl., S. 493.

Damit ging der Gesetzgeber den Weg der Zweispurigkeit: auf das Verbrechen des zurechnungsfähigen Täters folgt die Strafe als Sühne und Vergeltung für die schuldhaft begangene Tat; daneben stehen besonders geartete Maßregeln der Sicherung und Besserung, die zwar ebenfalls an die begangene Tat anknüpfen, inhaltlich aber völlig unabhängig von ihr und der Schuld des Täters sind und nur der künftigen Verbrechensverhütung dienen[1]. Seit dieser Neufassung des Gesetzes ist die Ansicht, die Arbeitshausunterbringung sei Maßregel und nicht Strafe, herrschend[2]. Die gegenteilige Meinung wird nur noch von wenigen Autoren, insbesondere von H. Mayer vertreten[3].

Die Arbeitshausunterbringung erfuhr durch das Gewohnheitsverbrechergesetz auch insoweit eine Neuregelung, als die Überweisung an die Landespolizeibehörde fortgefallen ist: das Gericht ordnet seitdem die Unterbringung in eigener Befugnis an. Damit hat der Gesetzgeber den seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs herrschenden Streit darüber, ob es zweckmäßiger sei, die Einweisung der Verwaltungsbehörde oder dem Strafrichter zu überlassen, zugunsten der letzten Meinung entschieden.

Das Gewohnheitsverbrechergesetz beseitigte ferner die seit den Jahren 19oo und 1919 bestehende Möglichkeit, Zuhälter und Glücksspieler im Arbeitshaus unterzubringen.[4]

---

1) Mezger, Lehrbuch, 3. Aufl., S. 156,
2) vgl. u.a. Maurach, AT § 65 B; Welzel S. 222, 223; Mezger-Blei, StudB AT S. 336, 337, Schönke-Schröder Rdn. 1 ff vor § 42 a; Jagusch in LK Vorbem. 1 zu § 42 a,
3) Mayer AT, S. 36; derselbe Strafrechtsreform für heute und morgen, S. 119,
4) Aufgrund der Strafrechtsnovelle vom 25. Juni 19oo konnten Zuhälter in ein Arbeitshaus eingewiesen werden. Die Novelle vom 23. Dezember 1919 erweiterte den Anwendungsbereich der Arbeitshausunterbringung auf Glücksspieler.

Schließlich war nach Inkrafttreten des Gewohnheitsverbrechergesetzes erstmals eine zeitlich unbegrenzte Arbeitshausunterbringung möglich. Dadurch sollten die schädlichsten Elemente unter den Bettlern, Landstreichern, Müßiggängern und Dirnen für immer von der Gemeinschaft ferngehalten werden[1]. Diese Neuregelung wurde jedoch durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 wieder beseitigt: gemäß § 42 f Abs. III in der Fassung von 1953 beträgt die Höchstdauer bei erstmaliger Unterbringung 2 Jahre, im Wiederholungsfall 4 Jahre.

---

1) Meixner S. 77; Diese Forderung hatte v. Hippel schon um die Jahrhundertwende gestellt, vgl. Verhütung und Bestrafung von Bettel, S. 11.

B. Rechtsgrundlagen für die Arbeitshausunterbringung.

Rechtsgrundlage für eine Arbeitshausunterbringung können folgende gesetzliche Vorschriften sein:

1. § 42 d StGB in Verbindung mit einem Übertretungstatbestand des § 361 Nr. 3 - 8.
2. §§ 26 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).
3. § 18 Geschlechtskrankheitengesetz.

I. Die Unterbringung nach dem Strafgesetzbuch.

1. Materiellrechtliche Voraussetzungen.

Rechtsgrundlage für die Arbeitshausunterbringung durch den Strafrichter ist § 42 d StGB in Verbindung mit einem Übertretungstatbestand des § 361 Nr. 3 - 8 StGB.

Der Wortlaut des § 42 d ist folgender:

(1) Wird jemand nach § 361 Nr. 3 - 5, 6 a bis 8 zu Haftstrafe verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus an, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treibt, nach § 361 Nr. 6 zu Haftstrafe verurteilt wird.

(3) Wegen Bettelns ist die Anordnung nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat.

(4) Arbeitsunfähige, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, können in einem Asyl untergebracht werden.

Voraussetzung für die Unterbringung ist also zunächst, daß der Unterzubringende wegen einer Übertretung des § 361 Nr. 3 - 8 zu einer Haftstrafe[1] verurteilt worden ist.

Die Liste dieser Übertretungen enthält insgesamt solche Straftaten, die sich weniger durch die Schwere der Deliktsfolgen als durch die asoziale, parasitäre Lebensweise der Täter auszeichnen. Bei anderen als den in § 361 Nr. 3 - 8 genannten Delikten kommt eine Arbeitshausunterbringung nicht in Betracht. Die Aufzählung ist abschließend[2].

Die Unterbringung muß erforderlich sein, um den Täter zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Daraus ergibt sich, daß die Arbeitshausunterbringung eine gewisse Arbeitsfähigkeit des Täters voraussetzt. Ist er arbeitsunfähig, so ist die Maßregel zwar ebenfalls anzuordnen, derBetroffene wird aber gemäß § 42 d Abs. IV in einem Asyl untergebracht.

Diese Bestimmung gilt nicht nur für die Fälle, in denen die Arbeitsunfähigkeit erst nach der Anordnung der Maßregel eingetreten oder offenbar geworden ist, sondern auch dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit bereits vor der Verurteilung feststeht[3].

---

1) Der Täter muß zumindest zu einer Haftstrafe verurteilt worden sein; eine Geldstrafe, die gemäß § 27 b an die Stelle einer Haftstrafe tritt, genügt nicht. Hat aber der Täter zugleich mit der Übertretung ein Vergehen oder Verbrechen begangen und deshalb eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verwirkt, so genügt dies erst recht als Grundlage für die Unterbringung. RGSt 72, 1o8; RG in DJ 1938, S. 1156; Schönke-Schröder, Rdn. 3 zu § 42 d.

2) Schönke-Schröder, Rdn. 4 zu § 42 d; Jagusch in LK Anm. II 1 a zu § 42 d.

3) Schönke-Schröder, Rdn. 5 zu § 42 d; Jagusch in LK Anm. III zu § 42 d; a.A. Welzel, Lehrbuch, S. 241, wonach bei Arbeitsunfähigen keine Unterbringung erfolgen darf und Asylunterbringung nur in Betracht kommt, wenn die Unterbringung vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeordnet worden war.

Aus den Worten "um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen" wird vielfach geschlossen, daß die Maßregel geeignet sein muß, den Täter zu bessern, daß die Zulässigkeit der Unterbringung also eine gewisse Besserungsfähigkeit[1] voraussetzt. Nach dieser Ansicht gehören Unverbesserliche nicht ins Arbeitshaus[2]. Andere Autoren[3] sehen dagegen den Zweck der Arbeitshausunterbringung neben der Besserung des Täters in der Sicherung der Allgemeinheit vor Bettlern, Landstreichern, Arbeitsscheuen und Dirnen; sie bezeichnen die Arbeitshausunterbringung als "kleine Sicherungsverwahrung"[4] und verlangen für ihre Zulässigkeit keine Besserungsfähigkeit des Unterzubringenden.

Für Jugendliche und Heranwachsende gilt folgendes: die Unterbringung Jugendlicher im Arbeitshaus ist gemäß § 7 JGG nicht möglich; Heranwachsende - Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren - können ins Arbeitshaus eingewiesen werden, wenn bei der Beurteilung ihrer Straftaten Erwachsenenstrafrecht angewandt wird.

---

1) Die Besserungsfähigkeit setzt nicht unbedingt Arbeitsfähigkeit voraus, da es beim heutigen Stand der Sozialfürsorge auch einem Arbeitsunfähigen möglich sein wird, mit Sozialmitteln ein geordnetes Leben zu führen; er braucht nicht zu betteln und umherzuziehen. Die Erziehung Arbeitsunfähiger wird aber weniger aussichtsreich sein als die eines Arbeitsfähigen, da der Arbeitsunfähige wegen der geringen ihm zur Verfügung stehenden geldlichen Mittel häufig in Armenunterkünften mit Asozialen zusammen wohnen wird und somit nicht die Möglichkeit hat, aus dem Asozialenmilieu herauszukommen.
2) Preiser/Müller in NJW 1966, 1949; Metzger in NJW 64, 17o9;OLG Braunschweig in NJW 1965, 1541.
3) Maurach, AT, S. 757; Kohlrausch-Lange, Anm.II zu§42ç Steins in NJW 1965, 2o67; so auch OLG Mainz in NJW 1965, 359.
4) Maurach AT, S. 757. In der Rechtssprechung wird bei der Auslegung des § 42 d ein ziemlich großzügiger Maßstab angelegt. Entweder wird auf Arbeits-und Besserungsfähigkeit überhaupt verzichtet oder aber es werden nur sehr geringe Anforderungen in dieser Hinsicht gestellt. So werden Schwachsinn, körperliche Gebrechen, hohes Alter und wiederholte Rückfälligkeit nicht als Hinderungsgründe für die Anordnung betrachtet (a.A. OLG Braunschweig in

Zu den Delikten des § 361 Nr. 3 - 8 StGB und den sie betreffenden Einschränkungen aus § 42 d StGB ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

a. § 361 Nr. 3 StGB - Landstreicherei.

§ 361 Nr. 3 StGB bedroht denjenigen mit Strafe, der als Landstreicher umherzieht.

Der Begriff des "Landstreichers", vom Gesetz nicht definiert, ist von Lehre und Rechtsprechung geformt, die sich dabei auf § 117 des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 stützen[1].

Danach zieht als Landstreicher umher, wer aus einem eingewurzelten Hang ohne die Absicht redlichen Erwerbs unter ständigem Wechsel des Nachtquartiers von Ort zu Ort umherstreift und dabei anderen zur Last fällt, indem er seinen Lebensunterhalt durch fremde Mildtätigkeit, Betteln oder solche geringfügige Straftaten bestreitet, die zur unmittelbaren Befriedigung einfacher Lebensbedürfnisse bestimmt sind[2].

Wesentlich ist demnach zunächst ein Umherziehen von Ort zu Ort. Landstreicher ist deshalb nicht der Großstadtstreuner[3] - häufig auch Stadtstreicher[4] genannt - und der nichtstuende Bummler mit festem

---

1) Die Legaldefinition des § 117 preuß.StGB lautet: "Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, wird als Landstreicher.. bestraft".
2) BGHSt 4, 52.
3) Maurach, BT, § 58 II A 2; Schönke-Schröder, Rdn. 4 zu § 361; Werner, LK Anm. III 2 zu § 361; RG in DJZ 1900, S. 174; RG in DR 39, S. 365; OLG München in NJW 1950, S. 240; and. Mezger-Blei, StuB II, S. 258.
4) Mezger-Blei, StuB, II S. 258.

Schlafplatz[1]. Auf die Art der Fortbewegung kommt es nicht an: der moderne Landstreicher bevorzugt das Mitgenommenwerden durch Fahrzeuge, ohne dadurch seinen Charakter einzubüßen[2].

Der Täter muß aber aus einem Hang zum Umherziehen handeln. Landstreicher ist daher nicht, wer sich auf vorübergehender Wanderfahrt[3] oder ernster Arbeitssuche[4] von Stadt zu Stadt durchschlägt, selbst dann nicht, wenn er einige Tage lang bummelt[5]. Schließlich ist zum Begriff des Landstreichers noch erforderlich, daß der Täter anderen zur Last fällt, indem er seinen einfachen Lebensunterhalt durch Betteln oder geringfügige Straftaten bestreitet. Damit wird entgegen einer älteren, vor allem von v. Hippel[6] vertretenen Ansicht -Landstreicher sei nur, wer bettelnd umherziehe - klargestellt, daß die Begehung kleiner Felddiebstähle und kleinerer Betrügereien dem Wesen des Landstreichers nicht entgegensteht[7] und daß Betteln nicht zum gesetzlichen Tatbestand der Landstreicherei gehört[8]. Durch die Forderung, die Straftaten müßten der "unmittelbaren Befriedigung einfacher Lebensbedürfnisse" dienen, werden andererseits Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, die zwecks Beschaffung einer angenehmen Lebensführung zielbewußt

---

1) v. Hippel, Bettel, S. 2; Maurach BT, § 58 II A 2; Schönke-Schröder, Rdn. 4 zu § 361.
2) Maurach, BT, § 58 II A 2.
3) Maurach, BT, § 58 II A 2.
4) Mezger-Blei, StuB II, S. 258.
5) Werner in LK, Anm. III 4 zu § 361.
6) v. Hippel, Bettel, S. 5; so auch Frank, Anm. III 2 zu § 361.
7) RG in DR 1939, S. 365; BGHSt 4, 53; Werner in LK, Anm. III zu § 361; Schönke-Schröder, Rdn. 4 zu § 361; Mezger, StuB II, S. 258.
8) Werner in LK, IV lo zu § 361.

von Stadt zu Stadt ziehen - reisende Hoteldiebe oder Hochstapler - vom Begriff des Landstreichers ausgeschlossen[1].

Eine hin und wieder angenommene Gelegenheitsarbeit schließt Landstreicherei nicht aus, erst recht nicht der Umstand, daß der Täter - oder die Täterin - Erwerb durch Prostitution oder andere mißbilligte Gewerbe wie verbotener Hausierhandel, Kartenlegen oder Wahrsagen sucht[2].

b. § 361 Nr. 4 StGB - Bettelei.

§ 361 Nr. 4 StGB enthält 2 Strafbestände: das eigene Betteln und Anleiten bzw. Ausschicken von Kindern zum Betteln.

Ebensowenig wie der Begriff des Landstreichers ist der des Bettlers vom Gesetzgeber definiert. Nach v. Hippel[3] ist Betteln "die Bitte um Gewährung eines Geschenkes an eine dem Schenker fremde, wirklich oder angeblich hilfsbedürftige Person".

Die Bitte muß sich zunächst an einen beliebigen Dritten richten, d.h. an eine Person, zu der der

---

1) RG in DR 1939, S. 365; BGHSt 4, 52; Werner in LK, Anm. III 2 zu § 361, Maurach, BT, § 58 II A 2.
2) Maurach, BT, § 58 II A 2.
3) v. Hippel, Bettel, S. 9, 10; ähnlich Maurach, BT, § 58, II B 1 a; Werner in LK, Anm. IV, 2 zu § 361; Schönke-Schröder, Rdn. 9 zu § 361.

Bittende "in keinerlei näherem Verhältnis steht, welches nach verständiger Lebensauffassung das Ansprechen gerade dieser Person als wohlbegründet erscheinen läßt"[1]. Deshalb bettelt nicht, wer Freunde, Verwandte oder eine Person, die allgemein wegen ihrer Mildtätigkeit bekannt ist, um Unterstützung bittet[2]. Ebensowenig bettelt, wer die bestehenden Fürsorgeeinrichtungen in Anspruch nimmt[3]. Außerdem ist nach Auffassung des täglichen Lebens die Bitte um eine milde Gabe dann nicht als Betteln anzusehen, wenn sie auf Gewohnheit, Sitte oder Ortsgebrauch beruht. So liegt z.B. kein Betteln vor, wenn ein reisender Handwerksbursche bei Meistern seines Faches um das ortsübliche Geschenk nachsucht[4] oder wenn sich jemand im Kloster oder Krankenhaus einen Teller Suppe oder ein Stück Brot geben läßt[5].

Begrifflich verschieden vom Betteln ist auch das an Behörden gerichtete Ersuchen um Unterstützung - hier wird ein Rechtsanspruch geltend gemacht und kein Geschenk erbeten[6]. Die Bitte muß sich immer auf die Hingabe von Geld oder eines geldwerten Geschenkes beziehen[7]. Deshalb stellt die Bitte um ein Nachtquartier oder ein Glas Wasser kein Betteln dar[8], ebensowenig wie die Bitte um Erlaß einer Schuld[9].

Die erbetene Gabe darf auch nicht Gegenleistung für eine vom Bettler angebotene Leistung sein[10]. Wer nach einem Musikvortrag Geld einsammelt, bettelt nicht.

---

1) v. Hippel, Bettel, S. 11.
2) Maurach, BT, § 58 B 1 b.
3) Schönke-Schröder, Rdn. 9 zu § 361.
4) RGSt 2o, 436.
5) Bayr.OLG in NJW 1935, 2o77; Werner in LK, Anm. IV 8 zu § 361 mit weiteren Beispielen.
6) v. Hippel, Bettel, S. 12.
7) Maurach, BT, § 58 II B 1 a.
8) Schönke-Schröder, Rdn. 9 zu § 361; Mezger, StuB II S. 257.
9) Werner in LK, Anm. IV 5 zu § 361.
1o) Werner in LK, Anm. IV 5 zu § 361; Mezger, StuB II, S. 257.

Als Bettelei ist es jedoch anzusehen, wenn die Gegenleistung nur zum Schein angeboten wird, wenn z.B. das Spielen auf einem Musikinstrument nur den Zweck hat, auf die Person des Spielenden aufmerksam zu machen[1]. Betteln ist auch das Hausieren mit geringwertigen Gegenständen wie Schnürsenkeln, Streichhölzern usw., wenn die äußere Form des Verkaufsangebots nur gewählt wird, um ein Geschenk zu erlangen[2].

Die Gabe muß für den Lebensunterhalt des Bittenden oder eines Angehörigen verlangt werden. Deshalb liegt Betteln nicht vor, wenn eine Sammlung für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke veranstaltet wird. Dieser Grundsatz kommt selbst dann zur Anwendung, wenn die Sammlung im Interesse einzelner Personen stattfindet[3]. Wer also für eine ihm fernstehende Person oder für allgemeine Zwecke Gaben erbittet, sammelt, aber bettelt nicht[4].

Gemäß § 42 d Abs. III ist dieArbeitshausunterbringung von Bettlern aber nur dann zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder gewohnheitsmäßig gebettelt hat, wobei

"Arbeitsscheu" die beharrliche Abneigung oder Unlust, sich durch Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen[5] bedeutet,

---

1) Bayr.OLG in JW 1926, S. 2766; in JW 1928, S. 285.
2) Werner in LK, Anm. IV 3 zu § 361.
3) Werner in LK, Anm. IV 6 zu § 361.
4) Schönke-Schröder, Rdn. 9 zu § 361, Mezger, StuB II 257, 258; hier gegebenenfalls Strafbarkeit nach dem Sammlungsgesetz vom 5.11.1934.
5) Meixner, S. 13.

"Liederlichkeit" die Neigung zu einem leichtsinnigen ungeordneten Lebenswandel, die zu einer selbstverschuldeten Verwahrlosung führt[1], und

"Gewerbsmäßigkeit" die Absicht des Täters, sich durch wiederholte Begehung des Deliktes eine laufende Einnahmequelle für einige Zeit zu beschaffen[2].

Deshalb kommt die Unterbringung nicht in Betracht, wenn der Täter wegen fehlender Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsmöglichkeit oder aus unverschuldeter Notlage - wenn auch wiederholt - gebettelt hat[3].

c. § 361 Nr. 5 StGB - Unterhaltsgefährdung.[4]

Nach § 361 Nr. 5 wird bestraft, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung einer Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Der Täter muß also aus den im Gesetz genannten Gründen außerstande geraten sein, sich oder unterhaltsberechtigte Angehörige zu unterhalten; die bloße Tatsache,

---

1) RG in JW 1935, S. 524.
2) BGHSt 1, 383 - der Begriff der Gewerbsmäßigkeit, der dort für die gewerbsmäßige Hehlerei definiert worden ist, ist derselbe wie der des § 361 Nr. 4, vgl. Schönke- Schröder, Rdn. 49 ff vor § 73.

3) RG in JW 1935, S. 524.
4) Die Bestimmung überschneidet sich sachlich mit der vorsätzlichen Verletzung der Unterhaltspflicht, nicht aber in der Angriffsrichtung des Rechtsbrechers: § 17o b schützt das Familienrecht in seiner Auswirkung als gesetzlicher Unterhaltsanspruch, während sich § 361 Nr. 5 gegen den Mißbrauch der Armenpflege wendet; Maurach BT § 58 II C 1.

daß er für den Unterhalt nicht sorgt, genügt nicht 1).

Aus dem Begriff "Zustand" folgt ferner, daß die Unterstützungsbedürftigkeit von längerer Dauer sein muß[2] und daß eine einmalige Entgleisung - ein Vater vertrinkt seinen gesamten Wochenlohn, woraufhin sich die Familie an die Wohlfahrt wenden muß - nicht ausreicht[3]. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn der Zustand der Unterhaltsunfähigkeit nicht unmittelbar auf den vorgenannten Gründen beruht, sondern wenn der Täter z.B. infolge Trunksucht in einen Zustand moralischer Verkommenheit verfällt, der ihn unfähig werden läßt, für seine Familie zu sorgen[4].

Voraussetzung für § 361 Nr. 5 ist auch nicht, daß die Lebensweise des Täters zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat; auch der beschränkt Erwerbsfähige kann den Tatbestand des § 361 Nr. 5 erfüllen[5].

d. § 361 Nr. 6, 6a bis 6c - Gewerbsunzucht.

Die Nummern 6, 6a, b und c dieser Vorschrift enthalten einige Strafbestimmungen gegen Unzucht, die in besonders anstößiger Weise betrieben wird.

Die Strafbestimmungen betreffen nicht nur die weibliche, sondern auch die männliche Prostitution[6].

---

1) v. Hippel, Bettel, S. 24; Werner in LK, Anm. V 1a zu § 361.
2) v. Hippel, Bettel, S. 24.
3) Maurach, BT, § 58 II C 2.
4) RGSt 72, 79.
5) Schönke-Schröder, Rdn. 19 zu § 361.
Eine Überschneidung mit § 17o b wird nur in den letzten Fällen möglich sein, da eine Bestrafung nach § 17o b bei sonstiger Vermögenslosigkeit voraussetzt, daß der Täter in der Lage ist, den Lebensunterhalt durch seine Arbeitskraft zu beschaffen; Schönke-Schröder, Rdn. 16 zu § 17o b.
6) Maurach, BT, § 5o V E 2.

§ 361 Nr. 6 bedroht das anstößige Auffordern oder Sichanbieten zur Unzucht mit Strafe, wenn es in einer Weise geschieht, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen. Eine Verurteilung nach § 361 Nr. 6 kann aber gemäß § 42 d Abs. II nur dann Grundlage für eine Arbeitshausunterbringung sein, wenn der Täter oder die Täterin gewohnheitsmäßig zum Erwerb gehandelt hat, also nur bei wiederholt ausgeübter Unzucht, durch die sich der Täter oder die Täterin Einnahmen verschafft hat.

Die Nummern 6a bis 6c verbieten die gewohnheitsmäßige Unzucht zum Erwerb an bestimmten Örtlichkeiten, an denen Jugendliche in besonders hohem Maße gefährdet sind.

e. § 361 Nr. 7 - Arbeitsscheu.

Nach § 361 Nr. 7 werden Empfänger von Fürsorgemitteln der öffentlichen Hand[1] bestraft, die sich aus Arbeitsscheu weigern, eine ihnen von den Behörden zugewiesene, ihren Kräften entsprechende Arbeit zu verrichten.

f. § 361 Nr. 8 - verschuldete Obdachlosigkeit.

Nach § 361 Nr. 8 wird bestraft, wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er sich darum bemüht hat. Diese Vorschrift wird zur Bekämpfung der sogenannten Stadtstreicherei[2] herangezogen. Unter Stadtstreicherei versteht man ein auf ein Stadtgebiet beschränktes ziel- und zweckloses Umherziehen, verbunden mit ständigem Wechsel des Nachtquartiers und einem Leben auf Kosten anderer[3].

---

1) Werner in LK, Anm. VII 1 zu § 361.
2) Mezger-Blei, StuB II S. 258.
3) Kleinkowski, S. 12,13.

2. Die Dauer der Unterbringung und bedingte Entlassung.

Die Unterbringungszeit wird im Strafurteil nicht festgesetzt; die Verwahrung dauert, solange ihr Zweck - den Betroffenen an Arbeit und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen - es erfordert; jedoch darf die erstmalige Unterbringung 2 Jahre, die wiederholte Unterbringung 4 Jahre nicht überschreiten (§ 42 f Abs. I StGB).

Das Gericht hat in Abständen von 6 Monaten zu prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist (§ 42 f Abs. II); bejaht es dies, so hat es die vorzeitige Entlassung des Untergebrachten anzuordnen (§ 42 f Abs.IV).

Eine vorzeitige Entlassung gilt nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung und ist jederzeit widerruflich (§ 42 h). Das Gericht kann dem Untergebrachten bei der Entlassung oder auch nachträglich besondere Pflichten auferlegen, von deren Erfüllung die Fortdauer der Aussetzung des Vollzuges abhängig gemacht wird. Insbesondere kann es den Entlassenen verpflichten, sich fortlaufend bei der Polizei zu melden, Wohnungswechsel und Aufenthalt jeweils dem Gericht, der Polizei oder der Vollstreckungsbehörde anzugeben, geordnete Arbeit anzunehmen und den Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung des Gerichts zu wechseln. Die Entlassung ist nach § 42 h Abs. I zu widerrufen, wenn der Entlassene durch sein Verhalten in der Freiheit gezeigt hat, daß der Zweck der Maßregel seine erneute Unterbringung erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Entlassene Arbeitsplatz oder Unterkunft aufgibt, wieder bettelt oder als Landstreicher umherzieht. Eine erneute Bestrafung wegen einer Übertretung des § 361 Nr. 3 - 8 ist nicht Voraussetzung des Widerrufs;

von ihr kann - bei Vorliegen eines Delikts - gemäß § 154 Abs. I StPO sogar abgesehen werden.

Der Widerruf der Entlassung erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß (§§ 462, 463 a Abs. III StPO). Die Möglichkeit des Widerrufs erlischt jedoch mit Eintritt der Vollstreckungsverjährung[1].

Eine der Strafaussetzung zu Bewährung entsprechende bedingte Aussetzung der Maßregel kennt das Gesetz nicht. Das ist insbesondere von Exner[2] bedauert worden, der sich bereits von der Anordnung der Maßregel eine erzieherische Wirkung versprochen hätte. Da der Gesetzgeber keine Mindestdauer für die Arbeitshausunterbringung festgesetzt hat, ist es zulässig, den Untergebrachten schon bald nach Beginn der Unterbringung bedingt - evtl. unter Auferlegung besonderer Pflichten - zu entlassen. Eine derartige Verfügung käme praktisch einer bereits im Urteil ausgesprochenen bedingten Aussetzung sehr nahe, ist aber rechtlich nur dann zulässig, wenn der Richter der Überzeugung ist, daß die Unterbringung, die er ja zur Zeit des Urteils für nötig gehalten hatte, unter den obwaltenden Bedingungen nicht mehr als erforderlich erscheint[3].

3. Anordnung mehrerer Maßregeln nebeneinander.

Nach § 42 n StGB kann das Gericht verschiedene Maßregeln nebeneinander anordnen. Neben einer Arbeitshausunterbringung kann insbesondere die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt in Betracht kommen, wenn der

---

1) Zur Vollstreckungsverjährung vgl. §§ 7o ff; dazu Verfolgungsverjährung §§ 67 ff.
2) Exner, ZStW 53, 643.
3) Exner, ZStW 53, 643.

Trinker zunächst vom Alkohol entwöhnt und anschließend zu geregelter Arbeit angehalten werden soll.

Dagegen erscheint eine gleichzeitige Anordnung von Arbeitshaus und Sicherungsverwahrung nicht möglich: Schwerkriminelle, für welche Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, gehören nicht zum Kreise der Asozialen, für die das Arbeitshaus vorgesehen ist[1]. Das Reichsgericht hat sich zwar in mehreren Entscheidungen für die Möglichkeit ausgesprochen, Arbeitshaus und Sicherungsverwahrung nebeneinander anzuordnen, so daß, falls der Erziehungsversuch im Arbeitshaus fehlschlägt, Sicherungsverwahrung eintritt[2]. Dadurch würde die Arbeitshausunterbringung aber ihren Charakter als Erziehungsmittel für Kleinkriminelle verlieren und würde zu einem Erziehungsheim für Schwerkriminelle, was es ja nach dem Gesetz nicht sein soll.

Ebensowenig wird eine gleichzeitige Anordnung von Arbeitshaus und Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt infrage kommen: Geisteskranke, deren Unterbringung die öffentliche Sicherheit erfordert, gehören nur in die Heil- und Pflegeanstalt und nicht ins Arbeitshaus.

---

1) Graf zu Dohna, ZStW 54, 415, 416.
2) RGSt 68, 358; 74, 4; RG in DJ 38, 1156; RG in HRR 38, 1203.

4. Verfahrensrechtliche Vorschriften.

a. Die Anordnung der Maßregel.

Die Anordnung der Arbeitshausunterbringung nach § 42 d erfolgt im Strafverfahren neben einer Verurteilung zu Haft. Zuständig ist der Einzelrichter, da die Maßregel als Folge einer Übertretung des § 361 Nr. 3 - 8 verhängt wird.

Die Anordnung der Unterbringung muß im Urteilstenor ausgesprochen und in den Entscheidungsgründen gerechtfertigt werden (§ 26o StPO). Die Ablehnung eines Antrags auf Unterbringung ist dagegen nur in den Urteilsgründen darzulegen[1].

b. Rechtsmittel.

Gegen das die Maßregel verhängende Urteil gibt es die Rechtsmittel der Berufung und Revision. Dabei kann sich die Anfechtung sowohl auf das ganze Urteil erstrecken als auch allein auf die Anordnung der Maßregel, soweit diese, vom übrigen Urteilsinhalt losgelöst, selbständig nachgeprüft werden kann[2] und keinen Einfluß auf den Strafausspruch hat. Das letzte ist dann der Fall, wenn mit dem Rechtsmittel die Anwendung des § 42 d angefochten wird[3].

---

1) Schwarz-Kleinknecht, Anm. 11 zu § 267.
2) Löwe-Rosenberg, Anm. 1 zu § 318 StPO.
3) Nach RGSt 72, 224 kann die Arbeitshausunterbringung nach § 361 Nr. 4, 42 d StGB mit der Begründung angefochten werden, der Täter habe nicht "gewerbsmäßig" gebettelt, da das StGB den Tatbestand des gewerbsmäßigen Bettelns nicht kennt. Die Gewerbsmäßigkeit ist vielmehr eine Voraussetzung des § 42 d StGB für die Unterbringung und läßt die Schuldfrage unberührt. Ebenso sind "Arbeitsscheu" und "Liederlichkeit" nicht Voraussetzungen des Betteltatbestandes, sondern der Unterbringung.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens und damit die Möglichkeit des Verurteilten, eine rechtskräftig angeordnete Maßregel anzugreifen, ist nach § 359 Nr. 5 StPO möglich, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche geeignet sind, allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen eine wesentlich andere Entscheidung über die Verhängung der Maßregel zu begründen.

c. Verbot der reformatio in pejus.

Das Verschlechterungsverbot der §§ 331, 358, 373 StPO gilt auch für die Anordnung der Arbeitshausunterbringung. Die Ausnahmevorschriften der §§ 331 Abs. II, 358 Abs. II, 373 Abs. II StPO, wonach eine nachträgliche Anordnung der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oderERziehungsanstalt möglich ist, erstreckt sich nicht auf die Maßregel der Arbeitshausunterbringung[1].

d. Verfahrensrechtliche Vorschriften zum Schutz des Angeklagten.

Da die Arbeitshausunterbringung einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit des Betroffenen darstellt, enthält die Strafprozeßordnung einige Verfahrensvorschriften, die gewährleisten sollen, daß die Maßregel nur aufgrund ausgewogener Überlegungen unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit angeordnet wird: bereits das Ermittlungsverfahren soll sich auf Umstände erstrecken, die für die Anordnung der Maßregel bedeutsam sind (§ 16o Abs. III StPO), insbesondere auf die Persönlichkeit des Täters[2].

---

1) Schwarz-Kleinknecht, Anm. 8 zu § 331 StPO; BGHSt 5, 168.

2) Schwarz-Kleinknecht, Anm. 4 zu § 16o StPO.

Die Unterbringung darf ferner nicht durch Strafbefehl (§ 4o7 StPO) oder bei Abwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung (§ 233 Abs. I StPO) angeordnet werden.

Wird in der Hauptverhandlung erkennbar, daß eine Arbeitshausunterbringung in Erwägung gezogen werden muß, so ist der Betroffene gemäß § 265 Abs. I StPO hierauf hinzuweisen, und es ist ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben[1]. Der Angeklagte kann nach § 265 Abs. III StPO Aussetzung der Hauptverhandlung beantragen, wenn das Gericht Tatsachen als Voraussetzungen für eine Arbeitshausunterbringung bezeichnet, welche Anklage und Eröffnungsbeschluß nicht in diesem Sinne gekennzeichnet haben[2].

Schließlich ist bei Entscheidungen durch ein Kollegialgericht für die Anordnung von Arbeitshausunterbringung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (§ 263 StPO).

Einige Schutzvorschriften, die bei der Anordnung anderer Maßregeln zu beachten sind, fehlen bei der Arbeitshausunterbringung. So ist eine notwendige Verteidigung nicht vorgeschrieben; ob dem Angeklagten für das Verfahren ein Verteidiger bestellt wird, liegt vielmehr im Ermessen des Gerichts (§ 14o Abs. III StPO) Das Gesetz verlangt auch nicht die Vernehmung eines Sachverständigen über den körperlichen und geistigen Zustand des Angeklagten, wenn die Anordnung der Arbeitshausunterbringung zu erwarten ist[3].

---

1) Das gilt sowohl für den Fall, daß die Unterbringung in Betracht kommt, weil neue Tatsachen bekannt geworden sind, wie auch für den Fall, daß das Gericht bei gleichbleibendem Sachverhalt die Anordnung der Maßregel erwägt, obwohl es das vorher nicht getan hat - BGHSt 18, 288.
2) BGHSt 2, 85ff.
3) Anders für die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt nach § 246 a StPO.

II. Die Unterbringung aufgrund von § 26 BSHG.

Nach § 26 BSHG ist eine Anstaltsunterbringung möglich, wenn sich jemand trotz wiederholter Aufforderung weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, so daß es notwendig wird, ihm oder einem Unterhaltsberechtigten laufend Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Voraussetzung ist eine mindestens zweimalige mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Hilfesuchenden zur Aufnahme einer nachgewiesenen zumutbaren Arbeit[1]. Die Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt müssen aufgrund der schuldhaften Arbeitsverweigerung entstanden sein. Es genügt daher weder beharrliche Arbeitsverweigerung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe, noch Hilfsbedürftigkeit, die auf andere Gründe als auf beharrliche Arbeitsverweigerung zurückzuführen ist[2].

Die Anstaltsunterbringung ist nicht zulässig bei Personen unter 2o Jahren[3] oder wenn eine Anstaltsunterbringung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde[4] (§ 26 Abs. II BSHG).

---

1) Knopp-Biederbick, Anm. 2 zu § 26.
2) Knopp-Biederbick, Anm. 4 zu § 26.
3) Diese Bestimmung dient der Abgrenzung zum Jugendwohlfahrtsgesetz. Für die jüngeren Arbeitsverweigerer sollen die ERziehungsmaßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe zum Zuge kommen.
Gottschick, Anm. 2e zu § 26.
4) Außergewöhnliche Härtefälle liegen vor allem bei Gesundheitsgefährdung vor, sowie im Falle erheblicher beruflicher Nachteile. Im übrigen müssen gewisse Härten, die durch den Vollzug regelmäßig eintreten, z.B. Minderung der Aussichten für das spätere berufliche Fortkommen, in Kauf genommen werden - Knopp-Biederbick, Anm. 14 zu § 26 BSHG.

Während des Aufenthalts in der Anstalt ist auf die Bereitschaft des Untergebrachten einzuwirken, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch Arbeit zu beschaffen. In geeigneten Fällen soll die Ausbildung zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit erstrebt werden (§ 26 III BSHG).

Vor Einleitung des Unterbringungsverfahrens ist der Betroffene schriftlich auf die Möglichkeit der gerichtlichen Unterbringung hinzuweisen.

Das Unterbringungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung vom 29. Juni 1956 in der Fassung vom 26. Juli 1957 (FEVG).

Danach kann die Anordnung der Unterbringung auf Antrag einer zuständigen Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluß des Amtsgerichts erfolgen (§§ 3, 5, 6 FEVG). Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Hilfesuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 4 FEVG)[1].

Eine Höchstdauer der Unterbringung ist im Bundessozialhilfegesetz nicht vorgesehen. Nach § 9 Abs. I FEVG muß das Amtsgericht jedoch in der Entscheidung, durch die die Freiheitsentziehung ausgesprochen wird, eine Frist bis zur Höchstdauer eines Jahres bestimmen, vor deren Ablauf von Amts wegen über die Fortdauer der Unterbringung zu entscheiden ist. Hat das Gericht die Fortdauer innerhalb dieser Zeit nicht angeordnet, so ist der Untergebrachte freizulassen (§ 9 Abs. II FEVG).

---

1) Zur Zuständigkeit in Sonderfällen vgl. § 4 FEVG.

Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben (§ 7 FEVG), gegen die Entscheidung des Landgerichts die sofortige weitere Beschwerde (§ 3 Satz 2 FEVG in Verbindung mit §§ 27 - 29 FGG).

Der Vollzug der gerichtlichen Anordnung ist Aufgabe des antragstellenden Sozialhilfeträgers[1]; die Kosten der Unterbringung trägt nach § 103 BSHG der sachlich zuständige Sozialhilfeträger[2].

§ 73 Abs. II BSHG sah ferner eine Anstaltsunterbringung solcher Personen vor, die das 20. Lebensjahr[3] vollendet hatten und die dadurch gefährdet waren, daß sie aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen konnten. Als Anstalten im Sinne des § 73 BSHG sollten neben Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Altersheimen usw. auch Arbeitsanstalten in Betracht kommen[4]. Durch Urteil vom 18. Juli 1967[5] hat das Bundesverfassungsgericht jedoch mit Gesetzeskraft festgestellt, daß § 73 Abs. II BSHG nichtig ist.

---

1) Knopp-Biederbick, Anm. 11 zu § 26.
2) zur sachlichen Zuständigkeit vgl. §§ 99, 100 BSHG.
3) diese Klausel diente wieder der Abgrenzung zum Jugendwohlfahrtsgesetz.
4) Knopp-Biederbick, Anm. 13 zu § 103 BSHG.
5) Bundesgesetzblatt 1967, S. 896; NJW 1967, 1795.

III. Die Unterbringung nach § 18 Geschlechtskrankheitengesetz.

Nach § 18 Geschlechtskrankheitengesetz ist bei Geschlechtskranken die Anordnung einer Zwangsheilung in einem Krankenhaus möglich.

Soweit Arbeitshäuser Krankenabteilungen haben, kommen diese neben Krankenhäusern zur Unterbringung in Betracht[1].

Das Verfahren bei der Unterbringung zum Zwecke einer Zwangsheilung richtet sich nach den Vorschriften des Freiheitsentziehungsvollzugsgesetzes[2].

---

1) Kipper, S. 8.
2) Dalcke-Fuhrmann-Schäfer, Strafrecht und Strafverfahren, Anm. 2 zu § 18 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23.7.1953.

IV. Vollzugsvorschriften.

Für den Vollzug der Unterbringung in einem Arbeitshaus sind die Vorschriften der bundeseinheitlichen "Dienst- und Vollzugsordnung" vom 1. Dezember 1961 in der Fassung vom 1. Januar 1966 maßgeblich, die im 3. Teil (Nr. 25o - Nr. 256) Sondervorschriften für den Arbeitshaus- und Asylvollzug enthält.

Nr. 25o der Dienst- und Vollzugsvorschriften erläutert denZweck der Unterbringung: der Verwahrte soll zur Arbeit angehalten, sein Wille zur Arbeit geweckt und er soll an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben gewöhnt werden.

Nr. 251 bestimmt, daß die Verwahrten in Einzel- oder Gemeinschaftsräumen unterzubringen sind, daß für die Nacht aber Einzelunterbringung anzustreben ist.

Nr. 252 enthält Vorschriften über die Anstaltskleidung, die sich von derjenigen der Strafgefangenen unterscheiden soll.

Die Nummern 253 und 254 schreiben vor, daß die Verwahrten zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten verpflichtet sind, daß sie aber auch außerhalb der Anstalt zur Arbeit herangezogen werden können, soweit dabei eine Trennung von freien Arbeitern möglich ist. Ferner wird dort festgelegt, daß 2/3 der Arbeitsbelohnung dem Verwahrten als Hausgeld zur Verfügung stehen und 1/3 als Rücklage gutgeschrieben werden soll.

Nr. 249 gibt die Möglichkeit, Vollzugserleichterung zu gewähren.

Nr. 256 bestimmt ebenso wie § 42 d Abs. IV StGB, daß Arbeitsunfähige, deren Unterbringung angeordnet worden ist, in einem Asyl untergebracht werden sollen, darüber hinaus aber noch, daß die Unterbringung im Asyl ebenso wie im Arbeitshaus vollzogen werden soll, soweit sich aus der Arbeitsunfähigkeit der Betroffenen nicht etwas anderes ergibt.

Zweiter Teil: Der heutige Arbeitshausvollzug.

A. Der Arbeitshausvollzug in den Ländern der Bundesrepublik und in Westberlin.

In der Bundesrepublik und in Westberlin befinden sich zur Zeit 15 Arbeitshäuser, in denen etwa 85o Korrigenden untergebracht sind, von denen etwa 2/3 Männer sind und 1/3 Frauen.

Die Maßregel wird zumeist in besonderen Abteilungen von Strafanstalten vollzogen. Organisatorisch unabhängig von einer Strafanstalt sind lediglich die dem Landschaftsverband Rheinland unterstehende Landesarbeitsanstalt Brauweiler und das niedersächsische Arbeitshaus Wilhelmshaven.

Der Vollzug der Maßregel unterscheidet sich in den justizeigenen Vollzugsanstalten - ebenso wie derjenige der Sicherungsverwahrung - nicht wesentlich vom Strafvollzug. Die Arbeitshausverwahrten werden zumeist ebenso wie die Strafgefangenen in Unternehmerbetrieben beschäftigt, soweit sie nicht auf Außenarbeit - vorwiegend landwirtschaftliche Arbeit - geschickt werden können.

In der nicht justizeigenen Anstalt Brauweiler dagegen sind 17 Arbeitsbetriebe eingerichtet, in denen die Korrigenden ihren körperlichen, geistigen und beruflichen Fähigkeiten entsprechend eingesetzt werden können.

Das Vollzugspersonal in den justizeigenen Anstalten ist das gleiche wie in anderen Vollzugsanstalten. In der Rheinischen Anstalt Brauweiler sind es Beamte und Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland, die aber ebenso wie die übrigen Vollzugsbeamten in der

Strafvollzugsschule Remscheid-Luttringhausen ausgebildet werden[1].

Über die Unterbringungsmöglichkeiten der einzelnen Bundesländer gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß[2].

Baden-Württemberg.

Die Maßregel der Arbeitshausunterbringung wird in Baden-Württemberg an Männern in der Landesstrafanstalt Bruchsal - Zweiganstalt Kislau - und an Frauen in der Frauenstrafanstalt Gotteszell in Schwäbisch Gmünd vollzogen.

Arbeitsunfähige Männer, deren Unterbringung angeordnet ist, werden in der Landesstrafanstalt Hohenasperg verwahrt, arbeitsunfähige Frauen in der Frauenstrafanstalt Gotteszell.

Am 31. Dezember 1966 waren in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten 93 männliche und 38 weibliche Korrigenden untergebracht. Am 31. März 1967 waren es 97 Männer und 3o Frauen.

Bayern.

Die männlichen Arbeitshäusler des Landes Bayern finden in der Arbeitshausabteilung der Strafanstalten Nürnberg Aufnahme, die weiblichen Korrigenden in einer besonderen Abteilung der Frauenstrafanstalt Aichach in Oberbayern. Ende des Jahres 1967 waren in Nürnberg etwa 95 Männer untergebracht, die Zahl der weiblichen Verwahrten betrug 64 am 25. Oktober 1966.

---

1) Herzog, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, S. 437.
2) Die Angaben beruhen zum Teil auf Auskünften der Justizministerien der Länder (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein), zum Teil auf Auskünften von Arbeitshausverwaltungen (Brauweiler, Aichach, Wilhelmshaven, Hamburg-Neuengamme).

Bremen.

Im Lande Bremen sind keine Arbeitshäuser eingerichtet. Die Unterbringung der männlichen Verwahrten erfolgt aufgrund einer Vereinbarung mit Hamburg in den Hamburger Vollzugsanstalten Hamburg-Neuengamme und Hamburg-Fuhlsbüttel. Die weiblichen Korrigenden Bremens werden zusammen mit Korrigendinnen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg in einer besonderen Abteilung der Lübecker Gefangenenanstalten verwahrt.

Hamburg.

Die männlichen Korrigenden Hamburgs werden in den Strafanstalten Hamburg-Neuengamme und Hamburg-Fuhlsbüttel untergebracht, die weiblichen Verwahrten aufgrund einer Vereinbarung mit dem Lande Schleswig-Holstein in den Lübecker Gefangenenanstalten. In Hamburg-Neuengamme befanden sich am 13. Januar 1967 16 Korrigenden.

Hessen.

Die Arbeitshausunterbringung männlicher Korrigenden des Landes Hessen wird in der Rheinischen Landesarbeitsanstalt Brauweiler bei Köln vollzogen; die Unterbringung der weiblichen Korrigenden erfolgt seit dem 1. Juli 1966 in einer besonderen Abteilung der Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen in Frankfurt am Main - Preungesheim. Vor dem 1. Juli 1966 wurden auch die Korrigendinnen aus Hessen in die Anstalt Brauweiler überführt. Die am 1. Juli 1966 in Brauweiler untergebrachten Frauen wurden nicht nach Frankfurt-Preungesheim verlegt, sondern verbleiben bis zum Ende ihrer Unterbringungszeit in der Anstalt Brauweiler.

Am 31. Dezember 1966 waren 57 Männer und 37 Frauen des Landes Hessen in Brauweiler untergebracht; die Zahl der in der neueingerichteten Arbeitshausabteilung der Strafanstalt Frankfurt-Preugesheim verwahrten Frauen betrug zum Jahresende 16, sie stieg bis zum 3o. April 1967 auf 22 an.

Niedersachsen.

Die männlichen Korrigenden des Landes Niedersachsen werden in das Arbeitshaus Wilhelmshaven eingewiesen; die weiblichen Verwahrten werden aufgrund einer Vereinbarung mit dem Lande Bayern in der Arbeitshausabteilung der Frauenstrafanstalt Aichach in Oberbayern untergebracht. Die Zahl der männlichen Korrigenden betrug im Oktober 1966 etwa 4o, die Zahl der in Aichach untergebrachten niedersächsischen Korrigendinnen am 25. Oktober 1966 9.

Nordrhein-Westfalen.

Die männlichen und weiblichen Korrigenden des Landes Nordrhein-Westfalen finden in der Rheinischen Landesarbeitsanstalt Brauweiler Aufnahme. Das Arbeitshaus und die ihm angeschlossene Trinkerheilanstalt Freimersdorf sind in einer ehemaligen Benediktinerabtei untergebracht. Im Januar 1967 betrug die Zahl der männlichen Korrigenden in Brauweiler 294, die der weiblichen 1 27. Mit diesen Belegungszahlen ist die Rheinische Landesarbeitsanstalt das größte Arbeitshaus in der Bundesrepublik.

Rheinland-Pfalz.

In Rheinland-Pfalz besteht ein Arbeitshaus für Männer in Birkhausen bei Zweibrücken. Das Arbeitshaus ist dem Strafgefängnis und der Untersuchungshaftanstalt Zweibrücken angegliedert.

Für Frauen sind besondere Arbeitshausabteilungen bei der Haftanstalt Mainz und bei der Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen in Neuwied eingerichtet.

Die Zahl der männlichen Korrigenden betrug am 31. Dezember 1966 61, die Zahl der weiblichen Korrigenden zum gleichen Zeitpunkt 17 (Mainz: 8 Frauen, Neuwied: 9 Frauen).

Saarland.

Im Saarland sind keine Arbeitshäuser eingerichtet worden. Personen, deren Unterbringung angeordnet ist, werden in die Anstalten des Landes Rheinland-Pfalz (Männer) bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen (Frauen) überführt.

Schleswig-Holstein.

Die von schleswig-holsteinischen Gerichten gegen männliche Personen angeordnete Arbeitshausunterbringung wird aufgrund einer Ländervereinbarung zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein seit dem Jahre 1956 in Hamburgvollzogen. In den Hamburger Anstalten waren am 31. März 1967 lo zu Arbeitshaus verurteilte Männer aus Schleswig-Holstein untergebracht. Die Unterbringung weiblicherKorrigenden erfolgt in einer besonderen Abteilung der Lübecker Gefangenenanstalten. Hier befanden sich am 31. Dezember 1966 22 Frauen aus den in einer Strafvollzugsgemeinschaft zusammengeschlossenen Ländern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.

Berlin.

Die vom Strafrichter angeordnete Arbeitshausunterbringung wird im Land Berlin in besonderen Abteilungen der Strafanstalten Tegel (Männer) und Tiergarten (Frauen) vollzogen; Personen, deren Anstaltsunter-

bringung gemäß § 26 BSHG angeordnet ist, werden von Fall zu Fall durch Vermittlung des zuständigen Bezirksamtes, Abteilung Sozialwesen, in einer im übrigen Bundesgebiet gelegenen entsprechenden Einrichtung untergebracht.

Im Dezember 1966 waren in den Berliner Anstalten 17 Männer und 5 Frauen untergebracht.

B. Der Arbeitshausvollzug des Landes Niedersachsen.

Bis zum Jahre 1960 wurden die Arbeitshausverwahrten des Landes Niedersachsen aufgrund eines Vertrages mit dem Landschaftsverband Rheinland in der rheinischen Landesarbeitsanstalt Brauweiler bei Köln aufgenommen. Nach Kündigung des Unterbringungsvertrages wurde der Arbeitsvollzug für männliche Korrigenden zunächst der Strafanstalt Lingen angegliedert.

Die Korrigenden - durchschnittlich etwa 50 bis 60 - wurden in einer Baracke der im übrigen mit Strafgefangenen belegten Außenabteilung Börgermoor der Strafanstalt Lingen untergebracht. Im Juli 1966 wurden die Arbeitshausverwahrten - zu diesem Zeitpunkt waren es 46 an der Zahl - von Börgermoor in die als Arbeitshaus umgebaute frühere Haftanstalt für Fahrlässigkeitstäter in Wilhelmshaven verlegt. Damit bekam Niedersachsen ein selbständiges Arbeitshaus für Männer, das räumlich und organisatorisch mit keiner anderen Anstalt verbunden ist.

Die weiblichen Arbeitshausverwahrten befinden sich seit dem Jahre 1960 in dem der Frauenstrafanstalt Aichach angegliederten Arbeitshaus.

Ein besonderes Asyl für arbeitsunfähige Delinquenten hat Niedersachsen nicht. Die arbeitsunfähigen Korrigenden werden ebenfalls im Arbeitshaus untergebracht; sie werden nur nicht im gleichen Umfange beschäftigt wie die übrigen Korrigenden.

I. Die Unterbringung der Korrigenden in Wilhelmshaven.

1. Die räumlichen Verhältnisse in Wilhelmshaven.

Der Zellenbau des Arbeitshauses in Wilhelmshaven kann in drei Stockwerken etwa loo Korrigenden aufnehmen. Die Verwahrten sind ausschließlich in Einzelzellen untergebracht, die im Winter mit Ölheizung beheizt werden. Das Mobiliar der Zellen besteht aus Bett, Hocker, Tisch und einem kleinen Wandschränkchen. Jedes Stockwerk hat eigene Toiletten-, Wasch- und Baderäume und einen Gemeinschaftsraum. Die Flure sind zum Treppenhaus hin abgeschlossen; aber die Zellen sind ständig unverschlossen, so daß sich die Insassen eines Stockwerks auf ihrem Flur frei bewegen können. Die Fenster sind vergittert.

Im Erdgeschoß liegen Wirtschafts- und Vorratsräume. Im obersten Stockwerk befinden sich die Kammern, in denen sowohl Vorräte an Kleidern, Wäsche und Decken, als auch die eigenen Sachen der Korrigenden aufbewahrt werden. Die Anstalt hat ferner einen Besuchsraum, ein Arztzimmer und einen Aufnahmeraum für die Neueingewiesenen. Besondere WErk- und Arbeitsräume gibt es noch nicht; solche sollen aber eingerichtet werden.

Der Anstaltshof ist von einer hohen Mauer umgeben und mit Rasen und Büschen bepflanzt. An der Straßenseite der Anstalt liegt ein mit hohem Maschendraht umgebener Garten, in dem Gemüse und Blumen angepflanzt werden.

2. Das Personal.

Die Anstalt hat neben dem Vorstand noch einen Verwaltungsbeamten und lo Personen als Aufsichtsführende

an den Arbeitsplätzen und in der Anstalt selbst. Das Arbeitshaus hat keinen eigenen Anstaltsarzt. Die ärztliche Betreuung erfolgt durch einen freipraktizierenden Arzt, der dafür aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Anstalt eine monatliche Pauschalgebühr erhält, deren Höhe sich nach der Belegzahl des Arbeitshauses richtet. Wenn ein Korrigend so ernsthaft erkrankt, daß er ständiger ärztlicher Betreuung bedarf, wird er in die Krankenabteilung der Strafanstalt Lingen verlegt. Die Anstalt hat auch keinen eigenen Geistlichen; die sonntäglichen Gottesdienste, die auf den Fluren des Zellenbaus stattfinden, werden von Wilhelmshavener Geistlichen abgehalten, die zu diesem Zweck in die Anstalt kommen. Die fürsorgerische Betreuung der Verwahrten erfolgt durch einen Fürsorger der Stadt Wilhelmshaven.

3. Tageslauf der Verwahrten.

Die Verwahrten werden an den WErktagen von Montag bis Freitag um 5.45 Uhr geweckt. Nach dem Frühstück, das um 6.15 Uhr eingenommen wird, verlassen die Außenarbeiter um 6.45 Uhr die Anstalt. Allgemeiner Arbeitsbeginn ist um 7.oo Uhr. Von 12 bis 13 Uhr ist Mittagspause, an die sich bis zum Wiederbeginn der Arbeit um 13.3o Uhr eine Freizeit anschließt. Während der Freizeit dürfen sich die Verwahrten auf dem Anstaltshof aufhalten. Ende der Arbeitszeit ist um 17 Uhr, freitags um 16.3o Uhr. Samstags wird in der Anstalt von 7 bis 12 Uhr gearbeitet. Um 17.3o Uhr erhalten die Korrigenden das Abendessen, und anschließend ist bis zum Löschen des Lichts um 21 Uhr Freizeit. Während dieser Zeit können die Korrigenden lesen; die Anstalt hat eine sehr vielseitige Bücherei. Außerdem liegen im Gemeinschaftsraum die beiden Wilhelmshavener Tageszeitungen auf. Das Interesse an den Tageszeitungen ist jedoch nur gering: nur fünf oder sechs Verwahrte

lesen sie regelmäßig. Während der Freizeit können die Korrigenden ferner Schach, Halma oder Karten spielen. Das Kartenspielen verleitet allerdings zum Glücksspiel um Tabak, dessen Einkauf beschränkt ist.

Gemeinschaftliche Freizeitveranstaltungen der Korrigenden finden kaum statt. Die einzige Fernsehübertragung des Sommers 1966, die allgemeines Interesse fand und für welche ein Fernsehgerät entliehen wurde - die Anstalt hatte zu dieser Zeit noch kein eigenes Gerät -, war die Fußballweltmeisterschaft.

Am Sonntag wird erst um 8 Uhr geweckt. Sonnabends und sonntags ist außerdem von 13 bis 15 Uhr Bettruhe; während dieser Zeit dürfen sich die Korrigenden auf ihrem Bett liegend ausruhen, was sonst verboten ist.

4. Arbeit und Arbeitsentlohnung.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Verwahrten beträgt 47 Stunden. Die Verwahrten arbeiten zum Teil außerhalb der Anstalt als Bauarbeiter oder Hilfsarbeiter in Wilhelmshavener Betrieben.

Soweit sie nicht außenarbeitsfähig sind oder keine entsprechende Beschäftigung gegeben ist, werden sie in der Anstalt beschäftigt. Dort zerlegen sie Schrott, schlagen Romanhefte in Schutzumschläge ein, schneiden Kalenderblöcke oder Plastikteile auseinander oder verrichten ähnliche Tätigkeiten. Zum Teil werden sie mit Küchenarbeiten oder Ordnungs- und Säuberungsarbeiten in der Anstalt beschäftigt. Die Innenarbeiter müssen, soweit sie nicht Hausarbeit verrichten, ein bestimmtes Arbeitspensum am Tage leisten: beispielsweise müssen sie 4o Kilo Schrott zerlegen oder

looo Romanhefte einschlagen. Die Pensen sind unter Berücksichtigung der infolge körperlichen oder geistigen Altersabbaus oder sonstiger Gebrechen verminderten Arbeitsfähigkeit der meisten Arbeitshäusler niedriger angesetzt als z.B. in Strafanstalten.

Für die Arbeit erhalten die Verwahrten eine tägliche Arbeitsbelohnung von 5o Pf bis zu 1.- DM; beispielsweise bekommen die Bauarbeiter 9o Pf bis zu 1.- DM, Köche 8o Pf und diejenigen, die Romanhefte einschlagen, 7o Pf am Tag.

Zu dieser Arbeitsbelohnung kommt eine zusätzliche Leistungsbelohnung, die immer dann gezahlt wird, wenn mehr als das vorgeschriebene Pensum erreicht worden ist. Die Leistungsbelohnung kann bis zu 18.- DM monatlich betragen.

Auf Arbeits- und Leistungsbelohnung haben die Korrigenden keinen Rechtsanspruch, so daß das verdiente Geld nicht von ihren Gläubigern gepfändet werden kann.

Von der Arbeitsbelohnung wird 1/3 als Rücklage einbehalten, die den Verwahrten am Tage ihrer Entlassung ausgehändigt wird. 2/3 der Arbeitsbelohnung und die volle Leistungsbelohnung steht den Verwahrten zur freien Verfügung. Davon können sie bei dem zweimal im Monat stattfindenden Einkauf zusätzliche Nahrungs- und Genußmittel, Tabak und Toilettenartikel erwerben. Fast alle Verwahrten haben sich außerdem ein Transistorgerät gekauft.

Beim Einkauf bestehen Beschränkungen. Die Verwahrten dürfen keinen Alkohol und nur 8 Päckchen Tabak im Monat einkaufen. Außerdem ist der Erwerb von Dosen untersagt, - wegen der Möglichkeit, aus dem Blech Werkzeuge herzustellen.

5. Briefe, Pakete und Besuche.

Der Briefverkehr der Korrigenden ist nicht beschränkt. Die ein- und ausgehende Post der Verwahrten wird aber vom Anstaltsleiter überprüft und angehalten, soweit sie unwahre Äußerungen über die Anstalt enthält oder Mitteilungen, die den Vollzug gefährden könnten. Die angehaltenen Briefe kommen zu den Personalakten.

Pakete dürfen die Korrigenden nur zu besonderen Anlässen wie zum Weihnachtsfest oder zu Geburtstagen empfangen. Es ist außerdem vorgeschrieben, welchen Inhalt diese Pakete haben bzw. nicht haben dürfen. Die Besuchserlaubnis ist ebenso wie der Briefverkehr unbeschränkt. Die Besucher müssen zwar eine Besuchserlaubnis beantragen; der Besuchsschein wird aber grundsätzlich erteilt. Von der Besuchserlaubnis wird jedoch kaum Gebrauch gemacht, weil nur sehr wenige der Korrigenden familiäre oder freundschaftliche Bindungen haben.

6. Bekleidung und persönliche Habe der Korrigenden.

Die Verwahrten erhalten bei ihrer Aufnahme in die Anstalt zwei Bekleidungspakete mit Wäsche, Arbeits- und Freizeit-kleidung. Die Wäsche- und Kleidungsstücke sind mit Nummern versehen, so daß jeder Korrigend seine Stücke nach der Wäsche wiederbekommt. Die Korrigenden tragen zur Arbeit blaue Arbeitsanzüge. Die Freizeitanzüge sind von gleicher Art, nur besser erhalten. Wäsche und Kleidung wird jeden Freitag gewechselt.

Eigene Sachen dürfen die Korrigenden nur auf ausdrückliche Anordnung des Arztes tragen, z.B. Schuhe mit Einlagen oder warme Wäsche.

Um Ordnung in den Zellen zu erhalten, ist der Besitz persönlicher Gegenstände beschränkt. Die Verwahrten dürfen jeder nur 5 Bilder, lo Briefe und 1 Buch in ihrer Zelle haben. Die übrigen persönlichen Gegenstände werden in der Kammer aufbewahrt.

7. Hausordnung und Hausstrafen.

Das Arbeitshaus Wilhelmshaven hat keine eigene Anstaltsordnung. Es gilt im wesentlichen noch die Hausordnung der früheren Haftanstalt für Fahrlässigkeitstäter.

Die Art derHausstrafen richtet sich nach § 182 der Dienstvollzugsordnung und reicht vom Verweis - der leichtesten Strafe - über den Entzug von Vergünstigungen bis zum Arrest. Die beiden am häufigsten verhängten Strafen sind Arrest - bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung und bei Entweichen oder Ausbruchsversuchen - und die Beschränkung des Einkaufsgeldes. Das den Verwahrten zur freien Verfügung stehende Geld wird in solchen Fällen zur Rücklage gelegt.

Die Arreststrafe kann nicht im Arbeitshaus selbst vollzogen werden, da die Anstalt keine Arrestzelle hat; die Verwahrten werden zum Zwecke des Vollzuges in das Wilhelmshavener Gerichtsgefängnis gebracht. Insgesamt fanden sich in den Akten der männlichen Korrigenden nur wenige Vermerke über Hausstrafen.

8. Bedingte Entlassung der Verwahrten.

Gemäß § 42 f Abs. II StGB prüft das Gericht vor Ablauf eines jeden halben Jahres, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist und ob der Verwahrte

vorzeitig entlassen werden kann. Das Gericht holt hierzu eine Stellungnahme des Anstaltsleiters ein, der seine Beurteilung aufgrund eigener Eindrücke und der Beurteilungen des Aufsichtspersonals abgibt. Der Anstaltsleiter empfiehlt eine vorzeitige Entlassung grundsätzlich nur dann, wenn nicht nur die Führung des Korrigenden in der Anstalt erwarten läßt, daß der Verwahrte auch nach seiner Entlassung ein ordentliches und gesetzmäßiges Leben führen werde, sondern wenn darüber hinaus Unterkunft und Arbeitsstelle des Verwahrten für die Zeit nach seiner Entlassung gesichert sind. Ein anderer Grund zur vorzeitigen Entlassung ist gegeben, wenn sich im Laufe der Vollzugszeit herausstellt, daß auch der weitere Vollzug den Zweck der Arbeitshausunterbringung nicht erreichen wird. In diesen Fällen werden die Korrigenden, soweit sie nicht Aufnahme in Altersheimen oder Arbeiterkolonien finden, nicht weiter betreut.

Die bedingt entlassenen Korrigenden werden keinem Bewährungshelfer unterstellt.

9. Fürsorgerische Betreuung der Verwahrten.

Da die Mehrzahl der Verwahrten nur geringe eigene Initiative aufbringt, um für Arbeit und Unterkunft nach ihrer Entlassung vorzusorgen,und ihnen oft auch die Intelligenz zur Regelung einfachster persönlicher Angelegenheiten fehlt, ist ihnen der Fürsorger der Stadt Wilhelmshaven bei ihren Bemühungen um Arbeit und Unterkunft behilflich. Soweit eine Arbeitsvermittlung durch den Fürsorger nicht möglich ist, geschieht sie über das Arbeitsamt Wilhelmshaven. Viele Verwahrte bemühen sich auch um Aufnahme in eine Arbeiterkolonie, vornehmlich in die von der Inneren Mission unterhaltene Arbeiterkolonie Kästorf bei Gifhorn.

Ein großer Teil der Verwahrten verfügt beim Zugang weder über Personalausweis noch über sonstige Papiere und die erforderlichen Unterlagen. Der Fürsorger ist ihnen bei der oft schwierigen Erlangung der Papiere behilflich wie auch bei der Regelung ihrer Rentenangelegenheiten. Soweit erforderlich, leitet er auch Entmündigungsverfahren oder Unterbringung in Heimen ein.

Eine fürsorgerische Betreuung der Korrigenden nach ihrer Entlassung fehlt. Die Anstalt hat keinen Kontakt zu entlassenen Verwahrten.

lo. Kosten der Unterbringung und Einnahmen der Anstalt.

Die Unkosten für die Unterbringung eines Korrigenden betragen etwa 14.- DM am Tage. Das ergibt bei rund 4o Verwahrten im Monatsdurchschnitt etwa 16 8oo.-- DM Unterbringungskosten. Diese Unkosten werden nicht durch die Einnahmen der Anstalt gedeckt, obwohl das Arbeitshaus Wilhelmshaven z.B. im Monat August 1966 nach Abzug von Arbeits- und Leistungsbelohnungen Einnahmen in Höhe von 12 239.-- DM hatte.

Die Anstalt erhält für ihre Bauarbeiterkolonne, die bis zu lo Mann stark ist, täglich 2o.3o DM für jeden Arbeiter. Dieser Betrag setzt sich aus einem Stundenlohn von 2.3o DM, 3 % Unfallfürsorge, 3 % Leistungsbelohnung und 85 Pf Aufsichtskosten zusammen.

Für die Hilfsarbeiterkolonne erhält die Anstalt etwas weniger, da der Stundenlohn der Hilfsarbeiter nur 2.lo DM beträgt. Im übrigen müssen die Unternehmer für die Hilfsarbeiter die gleichen Unkosten zahlen wie für die Bauarbeiter.

II. Die Unterbringung der Arbeitshausverwahrten in Aichach.

1. Räumliche Unterbringungsverhältnisse.

Die Zahl der weiblichen Arbeitshausverwahrten des Landes Niedersachsen ist gering. Im Oktober 1966 waren in der Arbeitshausabteilung der Frauenstrafanstalt Aichach insgesamt 64 Frauen untergebracht, davon nur 9 für das Land Niedersachsen.

Die Korrigendinnen leben in Einzelzellen - ausnahmsweise in Dreierzellen -, die mit Zentralheizung beheizt und mit Bett, Schrank, Stuhl, Tisch, WC, Waschbecken mit fließendem kalten Wasser und einem Radiolautsprecher ausgestattet und ständig verschlossen sind.

2. Personal.

Die Strafanstalt Aichach, der das Arbeitshaus angeschlossen ist, hat neben den Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten einen eigenen Anstaltsarzt, eine Anstaltspsychologin, 2 Geistliche (je einen katholischer und protestantischerKonfession) und eine Anstaltslehrerin. Außerdem finden in der Anstalt regelmäßig Sprechstunden von Fürsorgerinnen Freier Wohlfahrtsverbände (katholischer Fürsorge, Innere Mission, Arbeiterwohlfahrt) statt.

3. Tageslauf und Freizeitgestaltung der Verwahrten.

Eingeteilt ist der Ablauf des Tages für die Verwahrten von 6 bis 21 Uhr. Geweckt wird täglich um 6 Uhr. Anschließend wird das Frühstück in der Zelle eingenommen, die Verwahrten räumen ihre Zellen auf und Kranke werden in die Krankenabteilung gebracht.

Die Arbeitszeit dauert von 7 bis 11.3o Uhr und von 13 bis 17.3o Uhr. Um 11.3o Uhr erhalten die Verwahrten ihr Mittagessen in der Zelle. Von 12 bis 13 Uhr ist Hofgang. Dabei dürfen sich die Frauen ihre Partnerinnen selbst wählen und sich nach Wunsch mit ihnen unterhalten. Um 17.3o Uhr wird das Abendessen in die Zellen gebracht, und von 18 Uhr bis zum Löschen des Lichts um 21 Uhr ist Freizeit. Während dieser Zeit dürfen die Verwahrten ausgewählte Radioprogramme hören, lesen, 1 bis 2 mal in der Woche fernsehen oder an Veranstaltungen teilnehmen (z.B. Religionsgruppen, am Bastelkurs usw.). An 2 Abenden in der Woche hat der Arzt, an einem der Zahnarzt Sprechstunde.

Am Samstag gehen die Korrigendinnen nicht zur Arbeit. Neben Ordnungs- und Säuberungsarbeiten dürfen sie Briefe schreiben. Ferner findet am Samstag ein Kurs zur Erleichterung der Einordnung in die veränderten Lebensbedingungen der Verwahrung statt, in welchem die Frauen über Bildungsmöglichkeiten, über Arbeit und Arbeitsbelohnung, über die Möglichkeit des Vorbringens von Anliegen usw. unterrichtet werden. Außerdem wird vormittags ein lebenskundlicher Unterricht für diejenigen Gefangenen und Verwahrten veranstaltet, die nach über 1-jährigem Anstaltsaufenthalt zur Entlassung kommen und mit denen Probleme der Entlassung besprochen werden.

Am Samstagnachmittag finden Freizeitveranstaltungen für Korrigendinnen statt, die infolge guter Führung in die Führungsstufe II gelangt sind. Die Verwahrten dieser Führungsstufe können u.a. an Interessengruppen für Literatur, klassische Musik, Volksmusik, Hauswirtschaft oder Puppentheaterspiel teilnehmen. Jede Verwahrte kann sich nach ihrer Wahl zu 3 Gruppen melden, die jeweils alle 14 Tage bis 3 Wochen zusammenkommen.

Am Sonntag finden protestantische und katholische Gottesdienste statt. Nachmittags werden den Verwahrten der Führungsstufe II Freizeitveranstaltungen - Filme, Theaterspiel oder Vorträge - geboten. Die Vorträge werden entweder von Beamten der Anstalt oder von auswärtigen Referenten gehalten.

4. Arbeit und Arbeitsbelohnung.

Die Arbeitshausverwahrten werden in der Anstalt in einer Bandnäherei, einer Federkerndreherei, mit Bauhilfsarbeiten beim gegenwärtigen Ausbau der Anstalt und mit Säuberungsarbeiten beschäftigt. Zum Teil arbeiten sie auch außerhalb der Anstalt als Hilfsarbeiterinnen in einer Aichacher Plastikwarenfabrik, wo sie Plastikfiguren ausschneiden und bemalen.

Die Arbeitsbetriebe sind unverschlossen, stehen aber unter ständiger Aufsicht einer Beamtin.

Für ihre Arbeit erhalten die Verwahrten eine tägliche Arbeitsbelohnung von 5o Pf bis zu 1.- DM, außerdem können sie eine Leistungsbelohnung bis zu 2o.- DM im Monat erhalten. Von der Arbeitsbelohnung wird ein Drittel als Rücklage einbehalten, die bei der Entlassung ausgezahlt wird. Über 2/3 der Arbeitsbelohnung und über die Leistungsbelohnung kann frei verfügt werden. Bis zum Betrage von 18.- DM im Monat dürfen die Korrigendinnen zusätzliche Nahrungs- und Genußmittel einkaufen. Der Einkauf von Tabakwaren ist nicht gestattet, da in der Anstalt nicht geraucht werden darf.

5. Unterricht, Fortbildung.

Die Ausgestaltung der Beschäftigungs- und Freizeit außerhalb der reinen Lohnarbeitszeiten kann bei den weiblichen Korrigenden bemerkenswert vielseitiger und auf höherem geistigen Niveau gegenüber derjenigen der männlichen Korrigenden vorgenommen werden.

Während die Männer im Arbeitshaus Wilhelmshaven zu anderem gemeinschaftlichen Freizeit-Tun als zum Kartenspiel kaum zu bewegen sind und für geistige Unterhaltung und gar Fortbildung wenig empfänglich sind, zeigen schon die oben in Ziffer 3 aufgezählten Beschäftigungsmöglichkeiten am Wochenende der Korrigendinnen, daß bei ihnen doch vielseitige Interessen bestehen, und selbst Lesungen in klassischer Literatur fanden in der Anstalt Aichach erstaunliche Resonanz und rege Aussprache.

Zum Teil mag dieserUnterschied auf das erheblich höhere Durchschnittsalter der immerhin recht passiv gewordenen männlichen Korrigenden zurückzuführen sein, zum anderen Teil sicherlich aber darauf, daß der Prototyp der verwahrten Männer der außerhalb jeder Gemeinschaft stehende kontaktarme Bettler und Vagabund ist, der sich auch in der Anstalt nicht zu geselliger Bindung umwandeln kann, wogegen der vorherrschende Typ der Korrigendin die Geselligkeit liebende, kontaktsuchende Frau ist, die ohne solche Eigenschaften schwerlich auf den Gedanken gekommen wäre, sich ihren Unterhalt auf die in § 361 Ziff. 6 - 6 c StGB unter Strafe gestellte Art zu verdienen.

So ist in gleicher Weise wie die reichere Auswahl an Freizeitgestaltung auch das Programm für Unterricht und Fortbildung der Korrigendinnen vielseitig.

Zur ERgänzung lückenhaften Schulwissens wird den Verwahrten die Möglichkeit geboten, am Schulunterricht teilzunehmen (Analphabetenkurs, Schulunterricht durch die Anstaltslehrerin). Außerdem finden Kurse über verschiedene Sachgebiete statt, z.B. Stenographie, Maschinenschreiben, Kochen, Säuglingspflege und über Fragen der Mutterschaft. Darüberhinaus besteht in der Anstalt die Möglichkeit einer Ausbildung als Industrienäherin mit Facharbeiterbrief.

Jede neueingewiesene Korrigendin hat außerdem am Zugangsunterricht teilzunehmen, in dem sie mit Grundfragen des Verwahrungsvollzugs vertraut gemacht wird.

Für persönliche Fortbildung haben die Verwahrten die Bücher der Anstaltsbibliothek zur Verfügung; sie können sich ferner eine Tageszeitung halten. Der Fortbildung dienen auch die Interessen- und Freizeitgruppen.

6. Bekleidung, persönliche Habe.

Die Korrigendinnen tragen bei der Arbeit blaue Drellkleider. Eine Sonntagskleidung, die an Feiertagen, bei Ausführungen und beim Empfang von Besuch getragen werden muß, besteht aus grauem Trägerrock und dunkelblauer Bluse.

Der Besitz persönlicher Habe ist beschränkt; die Korrigendinnen dürfen nur Bilder von Angehörigen in der Zelle haben.

Eigene Kleider oderSchuhe dürfen nur aufgrund ärztlicher Anordnung getragen werden.

7. Hausordnung, Hausstrafen.

Die Anstaltsordnung wird durch die bayrischen "Verhaltensvorschriften in den Justizvollzugsanstalten" und durch die Hausordnung geregelt.

Die Verhaltensvorschriften enthalten im 1. Abschnitt Bestimmungen über Aufgaben des Vollzuges, Vergünstigungen, Verhalten in der Anstalt, Arbeit, Arbeits- und Leistungsbelohnung, Verpflegung, Bekleidung, Gesundheitsfürsorge, Fortbildung, soziale Fürsorge, Seelsorge, Verkehr mit der Außenwelt, Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, Beschwerden, Verlegung und Entlassung.

Im 3. Abschnitt dieser Vorschriften finden sich besondere Bestimmungen über den Arbeitshaus- und Asylvollzug: neben Vorschriften über Anstaltskleidung, Arbeitsbelohnung und Vollzugserleichterung ist dort der Zweck der Arbeitshausunterbringung noch einmal - wie in § 42 d Abs. 1 StGB - niedergelegt.

Die Hausordnung enthält nähere Vorschriften über den Verkehr mit der Außenwelt, über persönliche Ordnung, Verhalten in der Anstalt, Vergünstigungen, Vorbringen von Anliegen, Fürsorge, ärztliche Versorgung und Teilnahme am religiösen Leben.

8. Bedingte Entlassung.

Eine bedingte Entlassung wird grundsätzlich erst nach 1 1/2-jähriger Unterbringungszeit befürwortet. Die Befürwortung hängt von der Persönlichkeitsentwicklung der Verwahrten ab. Voraussetzung einer bedingten

Entlassung ist ferner, daß Unterkunft und Arbeitsplatz der Verwahrten für die Zeit nach der Entlassung nachgewiesen werden können. Beides wird durchweg durch freie Fürsorgerinnen, die in regelmäßigen Abständen in die Anstalt kommen, besorgt.

Die Verwahrten werden bei der bedingten Entlassung fast immer der Bewährungshilfe einer freien Fürsorgerin unterstellt, - eine Maßnahme, die bei den männlichen bedingt Entlassenen der Anstalt Wilhelmshaven nicht angeordnet wird.

Von den Entlassenen kommen zumeist noch ein oder zwei Schreiben an die Betriebsbeamtin, an die Geistlichen oder andere Beamte; imübrigen hat die Anstalt keine Verbindung zu den Entlassenen.

9. Kosten der Unterbringung.

Für den Aufenthalt jeder Korrigendin sind täglich etwa lo bis 12.- DM Unterbringungskosten aufzuwenden. Diese Kosten sind somit etwas geringer als diejenigen, die das Arbeitshaus Wilhelmshaven für seine Insassen aufzubringen hat.

Dritter Teil: Die Persönlichkeit und Kriminalität der Probanden.

A. Grundlagen der Untersuchungen.

Für die folgenden Untersuchungen standen die Personalakten von loo männlichen und 44 weiblichen Arbeitshausverwahrten zur Verfügung, und zwar von 5o männlichen Korrigenden des früheren Arbeitshauses Lingen, die in den Jahren 1962 bis 1964 entlassen worden waren, und von 5o Korrigenden, die in den Monaten Juli bis November des Jahres 1966 im Arbeitshaus Wilhelmshaven untergebracht waren.

Die 44 weiblichen Probanden waren in den Jahren 1962 bis 1964 aus dem Arbeitshaus Aichach entlassen worden.

Bei sämtlichen männlichen und 22 weiblichen Korrigenden handelte es sich um Verwahrte des Landes Niedersachsen. Da die Anzahl von 22 weiblichen Probanden zur Erzielung zuverlässiger Untersuchungsergebnisse nicht ausreichend erschien, wurden die Akten einer gleichen Anzahl bayrischer Korrigendinnen hinzugenommen, die ebenfalls in den Jahren 1962 bis 1964 aus dem Arbeitshaus Aichach entlassen worden waren.

Eine Auswahl der Akten nach besonderen Gesichtspunkten fand im übrigen nicht statt. In Wilhelmshaven, Lingen und Aichach wurden die Akten aller während der genanntenZeiträume für das Land Niedersachsen untergebrachten Personen verwandt, soweit sie nicht so unvollständig waren, daß ihnen weder über die Persönlichkeit, noch über die Straftaten der Verwahrten genauere Angaben entnommen werden konnten.

Die hinzugenommenen 22 Akten von bayrischen Korrigendinnen wurden alphabethisch ausgesucht.

Von den in den Jahren 1962 bis 1964 entlassenen Korrigenden wurden Strafregisterauszüge herangezogen, um festzustellen, ob die Probanden nach ihrer Entlassung aus dem Arbeitshaus erneut straffällig geworden waren. Ferner wurden, um das weitere Verhalten der Probanden nach ihrer Arbeitshausentlassung zu verfolgen, weitestmöglich Auskünfte von Einrichtungen der Inneren Mission (Zentralkartei der Nichtseßhaften in Bethel, Arbeiterkolonien und Altersheimen) eingeholt.

Um schließlich genauere Angaben über die Vermögenskriminalität der männlichen Probanden machen zu können, wurden Strafakten eingesehen und zwar alle erreichbaren Akten von Verurteilungen durch niedersächsische Gerichte seit dem Jahre 195o[1] (insgesamt 1o3 Akten).

Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden mit dem Zahlenmaterial anderer Anstalten verglichen, soweit solches auf Anfragen hin mitgeteilt werden konnte.

Die Personalakten der Arbeitshäuser, welche die Hauptgrundlage der Untersuchungen waren, enthielten nicht über alle Daten aus dem Leben der Korrigenden vollständige Angaben. Lückenhaft waren die Vermerke über den Gesundheitszustand der Korrigenden, insbesondere über den Geisteszustand. Obwohl in den Akten der männlichen

---

1) Die zeitliche Begrenzung auf die Zeit nach 195o erschien angebracht, da die vor und unmittelbar nach der Währungsumstellung begangenen Straftaten vielfach durch die Not der Zeit bedingt waren und deshalb nicht als aufschlußreich für die Kriminalität von Arbeitshausinsassen angesehen werden können.

Korrigenden häufig Angaben enthalten waren, die auf Schwachsinn oder Psychopathien hindeuteten, enthielt nur eine Akte ein nervenärztliches Gutachten. Alle übrigen Vermerke stammten vom Vollzugsleiter oder Anstaltsvorstand und beruhten nicht auf ärztlichen Untersuchungen.

Ebenfalls unvollständig waren vor allem bei den männlichen Korrigenden Daten über Herkunft, eheliche oder uneheliche Geburt, Schulbildung und Jugendzeit der Probanden.

Vollständig waren dagegen Angaben über Alter, Geburtsort, Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Zahl und Art der Vorstrafen, Einweisungsdelikte und frühere Einweisungen.

Bei den weiblichen Verwahrten, die wesentlich jünger waren als die männlichen Probanden, fanden sich in den Akten neben Feststellungen von Alter, Geburtsort, Familienstand, Kindern, Beruf, Vorstrafen, Einweisungsdelikten und früheren Einweisungen häufig auch Angaben über die Kinder- und Jugendzeit der Probandinnen. So gaben fast alle Akten Auskunft über Abstammung, Schulbildung und häusliches Milieu.

B. Die Persönlichkeit der Probanden.

I. Das Alter der Korrigenden bei der letzten Einweisung.

Die folgende Zusammenstellung, vom 2o. Lebensjahre an in Abschnitte von je 5 Jahren aufgeteilt, gibt einen Überblick über das Alter der männlichen und weiblichen Korrigenden im Zeitpunkt der letzten Einweisung ins Arbeitshaus:

Alter	Anzahl der Korrigenden	
	männlich	weiblich
18 - 2o Jahre	--	6 = 13,64 %
21 - 24 Jahre	--	11 = 25,oo %
25 - 29 Jahre	11 = 11 %	1o = 22,73 %
3o - 34 Jahre	8 = 8 %	8 = 18,18 %
35 - 39 Jahre	16 = 16 %	6 = 13,64 %
4o - 44 Jahre	19 = 19 %	2 = 4,54 %
45 - 49 Jahre	11 = 11 %	1 = 2,27 %
5o - 54 Jahre	1o = 1o %	--
55 - 59 Jahre	15 = 15 %	--
6o - 64 Jahre	6 = 6 %	--
65 - 69 Jahre	4 = 4 %	--
Insgesamt	1oo = 1oo %	44 = 1oo,oo %

Die Tabelle zeigt, daß es sich bei den männlichen Arbeitshausverwahrten zumeist um ältere Leute handelt. Fast 2/3 der Probanden hatten das 4o., 1o von ihnen sogar das 6o. Lebensjahr überschritten. Dagegen waren die jüngeren Jahrgänge nicht oder nur wenig vertreten; keiner der 1oo männlichen Korrigenden war bei seiner Einweisung jünger als 25, und nur 11 von ihnen zählten weniger als 3o Jahre.

Das Durchschnittsalter der männlichen Probanden lag bei 45 Jahren.

Andere Anstalten zeigen ein ähnliches Bild: so gibt das größte deutsche Arbeitshaus, die Rheinische Landesarbeitsanstalt Brauweiler, für das Jahr 1966 an, daß etwa 47 % der männlichen Korrigenden älter als 5o Jahre, etwa 45 % im Alter von 3o bis 5o und nur etwa 8 % im Alter von 2o bis 3o Jahren waren.

Bei den weiblichen Probanden des Arbeitshauses Aichach zeigte sich eine gegenläufige Tendenz; etwa 61 % von ihnen standen im Alter von 18 bis 3o Jahren, und nur 3 Korrigendinnen hatten das 4o. Lebensjahr überschritten.

Das Durchschnittsalter der weiblichen Probanden betrug 28 Jahre.

Dieser Altersaufbau ähnelt dem der Aichacher Korrigendinnen im Jahre 1966: am 25. Oktober 1966 betrug der Anteil der 18- bis 3o-Jährigen ebenfalls 61 %. Auch in den rheinischen Anstalten Brauweiler und Benninghausen waren nach Kleinkowski[1] im Jahre 1957 rund 2/3 der dort untergebrachten Frauen jünger als 3o Jahre.

Für die am 31. Mai 1967 in Brauweiler untergebrachten Korrigendinnen gibt die Anstalt jedoch ein durchschnittliches Lebensalter von 35 Jahren an[2]. Das verhältnismäßig hohe Lebensalter der Brauweiler Korrigendinnen wird nicht ein zufällig für den Stichtag auftretendes Ergebnis sein; denn auch Ende des Jahres 1966 gab die Anstalt Brauweiler an, daß etwa 38 % der dort untergebrachten Korrigendinnen im Alter von 2o bis 3o Jahren

---

1) Kleinkowski, S. 11o.
2) Bei einer Belegungszahl von 1o4 Korrigendinnen.

standen, etwa 55 % im Alter von 3o bis 5o Jahren und daß etwa 7 % der Frauen das 5o. Lebensjahr überschritten hatten, so daß auch damals das durchschnittliche Lebensalter über 3o Jahren gelegen haben wird.

Die Erhöhung des Durchschnittsalters der Korrigendinnen könnte damit zu erklären sein, daß die Gerichte, die immer seltener Unterbringungen anordnen[1], nur noch die hartnäckigsten Dirnen, die bereits vielfach vorbestraft sind und ein höheres Lebensalter erreicht haben, ins Arbeitshaus einweisen. Diese Erklärung gibt die Anstalt Brauweiler für das hohe Durchschnittsalter ihrer Korrigendinnen. Sie mag für die Gerichte in den Einweisungsgebieten der Anstalt Brauweiler zutreffen, allgemeingültig ist sie jedoch nicht, da beispielsweise im Arbeitshaus Aichach das durchschnittliche Lebensalter trotz Abnahme der Unterbringungszahlen nicht gestiegen ist.

Trotz des wesentlichen Unterschiedes hinsichtlich des Durchschnittsalters zwischen den Verwahrten der Anstalten Aichach und Brauweiler bleibt festzustellen, daß die weiblichen Korrigendinnen im allgemeinen erheblich jünger sind als die männlichen Arbeitshausverwahrten.

---

1) Während im Oktober 1966 im Arbeitshaus Aichach nur noch 64 Korrigendinnen untergebracht waren, betrug die Zahl der weiblichen Verwahrten in Aichach am 31. Dezember 1961 noch 170, am 31. Dezember 196o sogar noch 200.

II. Familienstand.

Über den Familienstand der Probanden gibt folgende Aufgliederung Aufschluß:

Familienstand	Männer	Frauen
ledig	5o = 5o %	37 = 84,o9 %
verheiratet	7 = 7 %	1 = 2,27 %
getrennt lebend	2 = 2 %	1 = 2,27 %
geschieden	34 = 34 %	5 = 11,37 %
verwitwet	7 = 7 %	--
insgesamt	loo =loo %	44 =loo,oo %

Es ist auffallend, daß fast alle Verwahrten alleinstehend sind: 91 der loo männlichen Probanden waren ledig, geschieden oder verwitwet, wobei der Anteil der Ledigen mit 5o % überwiegt. Nur 9 % der männlichen Korrigenden waren verheiratet, 2 von ihnen lebten jedoch seit längerer Zeit von ihren Familien getrennt.

Ein ähnliches Bild zeigte eine Aufstellung bei den weiblichen Verwahrten; bei ihnen war der Anteil der Ledigen mit 84 % sogar noch größer als bei den männlichenProbanden.

Zum Vergleich hierzu mögen die Prozentzahlen hinsichtlich des Familienstandes der im Jahre 1966 in Brauweiler untergebrachten Korrigenden dienen. Dort waren:

	Männer	Frauen
ledig	etwa 55 %	etwa 62 %
verheiratet	etwa 8 %	etwa 18 %
geschieden	etwa 34 %	etwa 19 %
verwitwet	etwa 3 %	etwa 2 %

Eine wesentliche Abweichung der Prozentzahlen ergibt sich nur hinsichtlich der verheirateten und geschiedenen Frauen; während von den Aichacher Probandinnen nur wenige verheiratet oder geschieden waren, betrug ihr Anteil unter den Brauweiler Korrigendinnen jeweils 18 %. Diese Unterschiede werden darauf beruhen, daß die Brauweiler Korrigendinnen wesentlich älter waren als die in Aichach untergebrachten Frauen.

Der erhebliche Anteil der alleinstehenden Frauen unter den Probandinnen wird damit zu erklären sein, daß die weiblichen Korrigenden zumeist den jüngeren Jahrgängen angehörten; ihr Durchschnittsalter von 28 Jahren lag nur wenige Jahre über dem allgemeinen durchschnittlichen Heiratsalter[1] der Frauen.

Bei den erheblich älteren männlichen Probanden konnte man dem großen Anteil der Alleinstehenden jedoch entnehmen, daß sie nur selten den Wunsch und die Fähigkeit hatten, eine eigene Familie zu gründen und aufrechtzuerhalten.

---

1) Das durchschnittliche Heiratsalter wurde für das Jahr 1962 mit 25,2 Jahren und für das Jahr 1963 mit 25,3 angegeben, vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1965, S. 63.

III. Abkömmlinge.

Von den 144 Probanden hatten 62 eigene Kinder, und zwar

Kinderzahl	Männer	Frauen
1 Kind	12 = 12 %	9 = 2o %
2 Kinder	12 = 12 %	6 = 14 %
3 Kinder	7 = 7 %	5 = 11 %
4 Kinder	6 = 6 %	-
mehr als 4 Kinder	3 = 3 %	2 = 5 %
Insgesamt hatten Kinder:	4o = 4o %	22 = 5o %

Die loo männlichen Probanden hatten somit insgesamt lo3 Abkömmlinge. Davon entfielen aber 56 Kinder auf die kleinere Gruppe der Müßiggänger, die bis auf einen Korrigenden allesamt gleichzeitig mit dem Einweisungsdelikt wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber sorgebedürftigen Kindern bestraft worden waren. Die 82 wegen Bettelei und Landstreicherei eingewiesenen Probandenhatten insgesamt nur 47 - eheliche und uneheliche - Abkömmlinge. Die Zahl wird sich auch durch unbekannte uneheliche Kinder nicht wesentlich erhöhen, da auch andere Untersuchungen ergeben haben, daß Bettler und Landstreicher sehr wenig Nachkommenschaft haben[1].

Die männlichen Verwahrten hatten nur in 2 oder 3 Ausnahmefällen gute Beziehungen oder auch nur Verbindung zu ihren Abkömmlingen. Fast ausnahmslos lebten die Kinder - soweit sie noch sorgebedürftig waren - bei den Müttern oder in Heimen und wurden von der Sozialfürsorge unterhalten.

---

1) vgl. Brusis , S. 524.

Von den weiblichen Probanden hatten 5 Frauen eheliche und 17 Frauen uneheliche Kinder. Aber auch die weiblichen Verwahrten zeigten nur in seltenen Fällen Interesse am Wohlergehen ihrer Nachkommenschaft. Von den 47 Kindern der Probandinnen lebten auch vor der Arbeitshausunterbringung der Mütter 22 in Heimen, 17 bei den Eltern oder bei einem Elternteil der Probandinnen, 5 bei Pflegeeltern, 2 bei Adoptiveltern und eines beim geschiedenen Ehemann der Korrigendin.

Die Verwahrten vernachlässigen auch häufig die Unterhaltszahlungen für ihre Nachkommenschaft: 27 der männlichen und 15 der weiblichen Probanden waren bereits einmal oder mehrmals wegen Verletzung der Unterhaltspflicht vorbestraft.

Hieraus wird ersichtlich, daß selbst das Vorhandensein von Kindern die Korrigenden nicht zu einem geregelten Leben und zu einer sozialverantwortlichen Tätigkeit hat bewegen können.

IV. Verbindung zu Angehörigen.

Die Untersuchung darüber, welche Verbindungen der Verwahrten zu ihren Familien noch aufrecht erhalten wurden, hatte folgendes Ergebnis:

	Männer	Frauen
Verbindung zu Angehörigen bestand:	23	25
ohne Verbindung zu Angehörigen:	77	19
insgesamt	1oo	44

Nur 23 der männlichen Probanden hatten Verbindung zu Angehörigen: 12 zu den Eltern oder zu einem Elternteil, 3 zu Geschwistern, 2 zu sonstigen Verwandten (Schwägerin und Tante), 4 zur Ehefrau und 2 zur geschiedenen Ehefrau.

Soweit Verbindung zu den Eltern oder zur eigenen Familie bestand, waren die Angehörigen bereit, die Verwahrten nach deren Entlassung bei sich aufzunehmen und ihnen Unterkunft zu geben. In 2 Fällen wollten die Probanden ihre geschiedenen Ehefrauen wieder heiraten und so zu ihrer Familie zurückkehren. Die Verbindung zu anderen Angehörigen beschränkte sich in allen Fällen auf gelegentliche Briefe oder Kartengrüße.

Von den weiblichen Probanden hatten 25 Verbindung zu Angehörigen, und zwar in 21 Fällen zu den Eltern oder zu einem Elternteil - vor allem zur Mutter -, in 2 Fällen zu Geschwistern und in je einem Fall zur Tante und zur Patin.

Die Angehörigen waren aber nur in 6 Fällen bereit, die Probandinnen nach ihrer Entlassung bei sich aufzunehmen; in diesen Fällen wurden die Verwahrten zu ihren Angehörigen entlassen.

Vielfach waren die Angehörigen über den Lebenswandel der Probandinnen so verbittert, daß sie ablehnten, die Tochter, Schwester oder Nichte nach der Entlassung bei sich aufzunehmen. Ebenso häufig waren aber die Verhältnisse im elterlichen Haushalt so schlecht, daß eine Aufnahme der Probandinnen weder möglich noch wünschenswert gewesen wäre.

V. Wohnsitz.

Einen festen Wohnsitz konnten nur 23 der männlichen und 14 der weiblichen Probanden bei ihrer Aufnahme im Arbeitshaus angeben. Alle übrigen waren seit längerer Zeit ohne festen Wohnsitz und in vielen Fällen nicht einmal polizeilich gemeldet. Aber auch diejenigen, die einen Wohnsitz angaben, nannten häufig die Adressen von Eltern oder Ehefrauen, mit denen sie seit längerer Zeit nicht mehr in Verbindung standen. In einigen Fällen wurden auch Anschriften von Herbergen zur Heimat und ähnlichen Wohlfahrtsorganisationen angegeben.

Nur ein geringer Teil der Korrigenden hatte somit vor der Einweisung eine ständige Unterkunft gehabt. Die meisten männlichen Arbeitshäusler zogen vor der Unterbringung umher, übernachteten in Feldscheunen, im Freien oder in Herbergen zur Heimat. Die weiblichen Probanden wohnten häufig in billigen Hotel- oder Pensionszimmern, bei Freunden oder Freundinnen.

VI. Regionale Herkunft der Probanden.

Über den Geburtsort der 144 Korrigenden gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluß:

Geburtsort	Männer		Frauen	
Bundesrepublik Deutschland	42	= 42 %	3o	= 68 %
Berlin	3	= 3 %	-	
Mitteldeutschland	23	= 23 %	7	= 16 %
Ostdeutschland	23	= 23 %	6	= 14 %
Ausland	9	= 9 %	1	= 2 %
insgesamt	loo	= loo %	44	= loo %

Die Zusammenstellung zeigt, daß ein auffallend großer Teil der in der Bundesrepublik lebenden männlichen Korrigenden in den Ostgebieten oder auch im Ausland - zumeist in Polen - geboren wurde. Diese Korrigenden haben ihre Heimat häufig durch den Krieg verloren, und der Verlust mag in einigen Fällen mit ursächlich für das spätere unstete Landstreicherleben der Probanden gewesen sein.

Die weiblichen Korrigenden stammten dagegen überwiegend aus dem Bundesgebiet.

VII. Schulbildung.

Die Angaben über die Schulbildung der Probanden waren unvollständig und zumeist nur einem Fragebogen zu entnehmen, den die Korrigenden bei ihrer Aufnahme im Arbeitshaus ausgefüllt hatten. Aus diesem ergab sich, daß weniger als die Hälfte der Probanden die Volksschule bis zur höchsten Klasse besucht hatte. Alle übrigen hatten die Volksschule schon früher verlassen oder eine Hilfsschule besucht. Der Anteil der Hilfsschüler betrug dem Akteninhalt zufolge etwa 15 %.
Je einer der männlichen und weiblichen Probanden hatte eine Mittelschule besucht; beide waren aber vor Erreichung der obersten Klasse abgegangen. Einer der männlichen Korrigenden hatte überhaupt keine Schule besucht, und von den weiblichen Probanden wurden 2 als Analphabeten bezeichnet.

VIII. Beruf, zuletzt ausgeübte Tätigkeit und Unterhaltsquellen vor der Einweisung.

Folgende Zusammenstellung gibt darüber Aufschluß, wieviel Probanden einen erlernten Beruf angegeben hatten:

	Männer	Frauen
mit erlerntem Beruf (in Klammern: Zahl der Handwerker)	41 (23)	4 (-)
ohne erlernten Beruf	59	4o
insgesamt	loo	44

Von den loo männlichen Probanden hatten 41 einen Beruf erlernt, in 23 Fällen ein Handwerk, und zwar Bäcker, Metzger, Schuhmacher, Schneider, Strumpfwirker, Gerber, Maurer, Maler, Zimmermann, Tischler und Gärtner. Einer der Probanden hatte sogar die Meisterprüfung im Malerhandwerk abgelegt.

In 6 Fällen waren die Untergebrachten Melker gewesen, in 2 weiteren Fällen Seeleute, und in je einem Fall war die Berufsangabe: Landwirtschaftsgehilfe, Fischer, Bergmann, Heizer, Musiker und Artist.

Zwei der Probanden waren Kaufmännische Angestellte gewesen, einer Kaufmann und einer Zahntechniker.

Bei ihrer Aufnahme im Arbeitshaus gaben abernur 8 Probanden den erlernten Beruf als zuletzt ausgeübte Tätigkeit an. Die übrigen bezeichneten sich als Arbeiter, Rentner oder erklärten, sie hätten überhaupt keine Tätigkeit mehr ausgeübt.

Ihren eigenen Angaben zufolge waren die männlichen Probanden vor ihrer Einweisung zuletzt:

im erlernten Beruf tätig	in 8 Fällen,
Arbeiter, auch Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter	in 71 Fällen,
Rentner	in 3 Fällen,
ohne Beschäftigung	in 14 Fällen,
in sonstigen Arbeitsverhältnissen (Hotelbedienstete, Schiffsreiniger, Tänzer)	in 4 Fällen.

Jedoch ergab eine Nachprüfung der Akten derjenigen Korrigenden, die ihren erlernten Beruf als zuletzt ausgeübte Tätigkeit angegeben hatten, daß sie ebenso wie alle anderen angeblich tätig gewesenen Probanden vor ihrer Einweisung immer nur gelegentlich und vorübergehend gearbeitet hatten, im übrigen aber von Sozialmitteln oder von dem durch Bettelei Erlangten gelebt hatten. So ging beispielsweise aus der Akte des Malermeisters hervor, daß er seit 16 Jahren keiner geregelten Tätigkeit mehr nachgegangen war, nur gelegentlich gearbeitet und im übrigen vor allem bei Angehörigen seiner Innung gebettelt hatte. Er hatte meistens im Freien oder in Herbergen zur Heimat übernachtet.

Die weiblichen Probanden hatten nur in 4 Fällen einen Beruf erlernt, und zwar je einmal den einer Kontoristin, Verkäuferin, Melkerin und Weberin. Keine von ihnen hatte ihren Beruf jedoch über eine längere Zeitdauer ausgeübt.

Bei der Aufnahme im Arbeitshaus gaben die Korrigendinnen folgende Beschäftigungen als zuletzt ausgeübte Tätigkeiten an:

Hausgehilfin	in 21 Fällen,
Arbeiterin	in 9 Fällen,
Bedienung	in 5 Fällen,
Prostituierte	in 5 Fällen,
Küchenhilfe	in 3 Fällen,
Putzfrau	in 1 Fall.

Aus den Personalakten des Arbeitshauses war jedoch ersichtlich, daß die weiblichen Probanden ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Gewerbsunzucht bestritten und nur gelegentlich und jeweils nur für kurze Zeit gearbeitet hatten.

Sowohl die männlichen als auch die weiblichen Probanden hatten, soweit sie einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen waren, ihre Stellungen und auch die Art ihrer Beschäftigung häufig gewechselt.

IX. Der körperliche und geistige Zustand der Probanden.

Über den körperlichen und geistigen Zustand der Verwahrten geben die Akten nur lückenhaft Auskunft. Krankenblätter waren nur in wenigen Akten enthalten; die übrigen Angaben über Krankheiten und Gebrechen wurden Strafurteilen und Berichten der Anstalts- und Vollzugsleiter entnommen.

1. Die männlichen Probanden.

Bei den männlichen Verwahrten fanden sich in lo Fällen Hinweise auf ernste körperliche Krankheiten, deretwegen die Probanden auch während der Unterbringungszeit ärztlich behandelt wurden. Dabei waren festgestellt worden: 2 mal Tuberkulose, weitere je 2 mal Magen-, Herz- und Kreislauferkrankungen und je einmal eine Speiseröhren- und Nierenerkrankung.

In lo weiteren Fällen war der körperliche Zustand der Verwahrten durch Folgen früherer Krankheiten, Kriegsverletzungen oder Unfälle derart beeinträchtigt, daß die Erwerbsfähigkeit der Probanden als erheblich gemindert bezeichnet wurde.

Durch unstetes Leben und Alkoholmißbrauch - die Akten bezeichneten die Probanden in 38 Fällen als starke Trinker - sind die meisten Korrigenden vorzeitig gealtert. 4o-jährige wirken wie 55-jährige und 5o-jährige wie 7o-jährige. Sie können zwar zum großen Teil in der Anstalt mit leichten Arbeiten beschäftigt, können aber nicht als arbeitsfähig im Sinne von vermittlungsfähig auf dem freien Arbeitsmarkt angesehen werden.[1)]

---

1) Werner, S. 8.

Über den geistigen Zustand der Probanden gaben die Akten in 22 Fällen Auskunft.

Danach bestand bei 16 Korrigenden leicht- und mittelgradiger Schwachsinn, der in einigen Fällen als Altersschwachsinn auftrat. 3 Korrigenden wurden als Psychopathen bezeichnet und 2 weitere litten an arteriosklerosen Wesensänderungen. Einer der Korrigenden war an Schizophrenie erkrankt; er wurde aber nach kurzer Unterbringungszeit aus dem Arbeitshaus entlassen und in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen. Der Anteil der schwachsinnigen,psychopathischen und geisteskranken Probanden betrug schon nach den in dieser Hinsicht lückenhaften[1] Personalakten 22 %. In Wirklichkeit dürfte er noch größer sein[2].

---

1) Wie lückenhaft die Personalakten im Hinblick auf das Erkennen von Debilität, Psychopathien und vor allem von Geisteskrankheiten waren,geht schon daraus hervor, daß von den 5o in den Jahren 1962 - 1964 aus dem Arbeitshaus Lingen entlassenen Probanden im Laufe der nächsten beiden Jahre drei wegen Geisteskrankheit entmündigt wurden, bei denen sich aus den Personalakten des Arbeitshauses keinerlei Anzeichen für eine geistige Anomalie ergaben. 3 weitere Korrigenden wurden im gleichen Zeitraum wegen Geistesschwäche entmündigt, von denen nur einer in der Arbeitshausakte als "leicht schwachsinnig" bezeichnet wurde.

2) Nach Kleinkowski waren mindestens 2o % der von ihr untersuchten Probanden schwachsinnig, die meisten anderen unterdurchschnittlich intelligent - S. 1o9; in früheren Jahren war der Anteil der geistig anomalen Arbeitshäusler noch größer: Aschaffenburg berichtet, daß im Jahre 1912 1o-2o % der Korrektionäre nicht nur geistesschwach, sondern sogar geisteskrank gewesen seien. S. 54o; in anderen Untersuchungen wurde festgestellt, daß weit über die Hälfte der Arbeitshausverwahrten geisteskrank oder schwachsinnig war - Meixner, S. 6o mit Nachweisen über Ergebnisse älterer Untersuchungen. Nach Brusis waren im Jahre 1938 von 718 Arbeitshausverwahrten 37, 55 % geisteskrank oder schwachsinnig, S. 514.

Aber auch in den Fällen, in denen sich aus den Akten keine Anhaltspunkte für körperliche oder geistige Gebrechen ergaben, wurden die männlichen Verwahrten häufig als "labile Defektpersönlichkeiten", "ohne eigene Antriebskraft" und "ohne Kontakt- und soziale Einordnungsfähigkeit" beschrieben. Beurteilungen wie die folgenden fanden sich in der Mehrzahl der Arbeitshausakten:

"O. ist ein labiler, leicht debiler Charakter, der sich treiben läßt, ihm fehlt jede innere Motorik. Er wird sich in Freiheit kaum behaupten können."

"M. ist ein hilfloser, beschränkter und abgestumpfter Mensch, auf sich allein gestellt nicht existenzfähig".

"L. ist eine Defektpersönlichkeit, der es an jeglicherAktivität mangelt, kraft- und energielos. Er ist arbeitsfähig, aber nicht arbeitsvermittlungsfähig."

2. Die weiblichen Probanden.

Bei den weiblichen Probanden fanden sich in 5 Fällen Hinweise auf körperliche Krankheiten, und zwar litten 2 Korrigendinnen an Tuberkulose und je eine an Zucker, einer Hüftgelenk- und einer Unterleibserkrankung.

Über frühere oder zur Zeit der Einweisung vorhandene Geschlechtskrankheiten gaben die Akten nur unvollständig Auskunft, da Angaben darüber der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen und deshalb auch nicht in vorhandenen ärztlichen Aufnahmeberichten enthalten waren. Aus den Strafurteilen war jedoch ersichtlich,

daß die Mehrzahl der weiblichen Probanden bereits einmal oder mehrfach - zum Teil sogar 5 und 6 mal - geschlechtskrank gewesen war und zwangsgeheilt werden mußte.

Schwachsinnig waren dem Akteninhalt zufolge nur 5 Probandinnen, weitere 24 wurden aber als nur mäßig begabt und zum Teil sogar als erheblich minderbegabt bezeichnet[1].

Zusammenfassend wurden sowohl die männlichen als auch die weiblichen Probanden in allen Gutachten und Führungsberichten in gleicher Weise beschrieben, wie Exner[2] es formuliert hat: "Das Charakteristische an diesen Menschen ist, daß durch Anlage und Schicksal ihr Verhältnis zur Gemeinschaft gestört ist: die natürlichen Bande, die das Individuum mit Familie, Heimat und Beruf verknüpfen, sind gelockert oder aufgelöst. Rein äußerlich ist das schon daran zu erkennen, daß sie keine feste Arbeit, keinen festen Wohnsitz haben, keine Anhänglichkeit an ihre Familie und meist weder den Willen noch Fähigkeit zeigen, selbst eine Familie zu gründen. Nur immer vorübergehend arbeitend, vorübergehend sich da oder dort aufhaltend, leben sie unstet in den Tag hinein, gemeinschaftsfremd, asozial, gelegentlich geradezu gemeinschaftsfeindlich und antisozial".

---

1) Die geistige Minderbegabung der meisten weiblichen Arbeitshausinsassen betonen u.a. auch Engelberg, S.5161., Runkel, S. 33, Kleinkowski, S. 108. Nach Kleinkowski hatten 93 % der von ihr untersuchten Probandinnen eine extrem niedrige (=Schwachsinn), sehr niedrige oder niedrige Intelligenz. Nur 7 % der Frauen wurden als geistig durchschnittlich oder sogar überdurchschnittlich begabt bezeichnet.
2) Kriminologie, S. 255.

C. Die Kriminalität der Probanden.

I. Die zur Einweisung führende Verurteilung.

1. Einweisungsgründe.

Die Einweisung der Probanden erfolgte fast ausschließlich durch den Strafrichter. Über die Rechtsgrundlage für die Unterbringung gibt die folgende Tabelle Aufschluß[1].

Einweisungsgrund	Männer	Frauen
§ 361 Nr. 3	26 = 26 %	13 = 29,55 %
Nr. 4	21 = 21 %	- -
Nr. 3 u. 4	33 = 33 %	- -
Nr. 5	18 = 18 %	6 = 13,63 %
Nr. 6	- -	6 = 13,63 %
Nr. 6a	- -	1 = 2,27 %
Nr. 6c	- -	7 = 15,9o %
Nr. 8	1 = 1 %	11 = 25,oo %
§ 26 BSHG	1 = 1 %	- -
Insgesamt	loo =loo %	44 =loo,oo %

Die Aufstellung macht ersichtlich, daß sich die männlichen Verwahrten überwiegend aus Bettlern und Landstreichern zusammensetzten.

---

1) In 3 Fällen waren die Korrigenden gleichzeitig wegen mehrerer Arbeitshausdelikte bestraft worden; so wurde ein männlicher Proband nach § 361 Nr. 3, 4 und 8 bestraft und eingewiesen. Dieser Fall wurde, um die Tabelle nicht zu sehr zu komplizieren, zu dem Einweisungsgrund § 361 Nr. 3 und 4 gezählt. Zwei weibliche Verwahrte wurden nach § 361 Nr. 5 und 8, bzw. Nr. 3 und 6 c bestraft, diese beiden Fälle wurden unter § 361 Nr. 5 bzw. Nr. 6 c eingeordnet.

Der Anteil der Bettler und Landstreicher unter den männlichen Korrigenden war in früheren Jahren sogar noch größer. Meixner[1] ermittelte im Jahre 1934, daß von 2625 Korrigenden 96 % aufgrund von § 361 Nr. 3 und 4 eingewiesen worden waren. Kleinkowski[2] stellte im Jahre 1957 fest, daß 95 % der in den rheinischen Anstalten Brauweiler und Benninghausen Untergebrachten zu diesem Personenkreis gehörten, und im Arbeitshaus Nürnberg waren im Dezember 1961 88,5 % der Untergebrachten Bettler und Landstreicher.

Demgegenüber ist der Anteil der nach § 361 Nr. 5 eingewiesenen Müßiggänger erheblich gestiegen. Nach Meixner[3] betrug der Anteil der Müßiggänger im Jahre 1934 nur o,65 %, nach Schmidt im Jahre 1936 etwa o,6 %[4], in den rheinischen Anstalten im Jahre 1957 etwa 2 %[5] und im Arbeitshaus Nürnberg am 31. Dezember 1961 immer noch nur etwa 1 % der Untergebrachten[6].

Unter den männlichen Korrigenden der Arbeitshäuser Lingen und Wilhelmshaven fanden sich jedoch in den Jahren 1962 bis 1964 und im Sommer 1966 etwa 18 % Müßiggänger. In der rheinischen Anstalt Brauweiler betrug ihr Anteil am 31. Mai 1967 zwar nur 9,34 %. Dennoch lassen die vorstehenden Zahlen eine wachsende Neigung der Gerichte erkennen, Müßiggänger ins Arbeitshaus einzuweisen.

---

1) Meixner, S. 49.
2) Kleinkowski, S. 122.
3) Meixner, S. 49.
4) Schmidt, Bl. f. Gefängniskunde, Bd. 69, S. 132, zählte 25 Müßiggänger unter insgesamt 4421 Korrigenden.
5) Kleinkowski, S. 122.
6) Nach v. Hippel, Bettel, S. 257, 272, 273, befanden sich schon im Jahr 1892 nur 143 Müßiggänger unter den Zugängen in den 38 damaligen deutschen Arbeitshäusern, das waren etwa o,1 % der Korrektionäre.

Die nach § 361 Nr. 5 eingewiesenen Probanden waren fast ausschließlich neben dem Einweisungsdelikt wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 17o b StGB bestraft worden.

Die Lektüre der Strafurteile überzeugte aber nicht in allen Fällen, daß neben den Voraussetzungen des § 17o b StGB auch die der §§ 361 Nr. 5 und 42 d StGB gegeben waren, die allein die Rechtsgrundlage für eine Einweisung hätten sein können.

In vielen Fällen waren nur die Tatbestandsmerkmale des § 17o b StGB überzeugend dargetan; ob der Verwahrte durch Spiel, Trunk oder Müßiggang in einen Zustand geraten war, in dem er nicht mehr unterhaltsfähig war, oder ob die Gründe für seine hartnäckige Verletzung der Unterhaltspflicht in anderen, im Einzelfall verschiedenen persönlichen und charakterlichen Unzulänglichkeiten zu finden waren, ist oft nicht genügend geklärt worden[1]. Auch die Möglichkeit einer dem Gericht nicht offenbarten Schwarzarbeit läßt es in vielen Fällen offen, ob der Täter tatsächlich nicht in der Lage war, Unterhalt zu zahlen, und ob es erforderlich war, ihn zur Arbeit zu erziehen, wie § 42 d StGB es voraussetzt[2].

Die Annahme, daß viele als Müßiggänger eingewiesene Korrigenden gar nicht erziehungsbedürftig im Sinne eines Anhaltens zur Arbeit sind, wird dadurch unterstützt, daß diese Korrigenden in der Anstalt überwiegend gute Arbeitsleistungen erbringen. So hieß es in der Beurteilung eines Probanden, der 5 mal wegen Verlet-

---

1) So auch Werner, S. 5. Daß dieser Nachweis kaum zu führen sein wird, hat v. Hippel bereits 1895 dargelegt; Bettel, S. 258.
2) vgl. Werner, S. 5.

zung der Unterhaltspflicht vorbestraft und wegen Müßiggangs eingewiesen worden war:

"D. ist sehr fleißig und seine Arbeitsleistungen liegen weit über dem Durchschnitt der meisten Verwahrten. Er ist bislang nur wegen Verletzung der Unterhaltspflicht vorbestraft. Er hat für 3 uneheliche Kinder Unterhalt zu zahlen. Die dauernden Lohnpfändungen hatten ihn von einem Arbeitsplatz zum anderen getrieben."

In der Beurteilung eines anderen Korrigenden, der ein eheliches und 3 uneheliche Kinder zu versorgen, aber noch nie Unterhalt gezahlt hat, hieß es:

"B. verhält sich in der Anstalt gut und ist fleißig. Wenn er aber in Freiheit ist, hat er keine Lust, für seine vielen Unterhaltsverpflichtungen zu arbeiten."

Diese Korrigenden sind, wie sich aus ihrem Verhalten in der Anstalt ergibt, nicht arbeitsunfähig, sie sind nur nicht bereit,Unterhalt zu zahlen. Dieses Verhalten erfüllt aber nicht die Voraussetzungen der §§ 361 Nr. 5 und 42 d StGB.

Der Anteil der wegen verschuldeter Obdachlosigkeit nach § 361 Nr. 8 Eingewiesenen war gering.

Diese Vorschrift hatte auch schon in früheren Jahren - ebenso wie die des § 361 Nr. 7 - kaum praktische Bedeutung: nach Meixner[1)] waren im Jahre 1934 nur o,1 % der Korrigenden aufgrund von § 361 Nr. 7 und o,15 % aufgrund von § 361 Nr. 8 untergebracht. Im Arbeitshaus Nürnberg zählten hierzu im Dezember 1961 je 1,8 % der Verwahrten.

---

1) Meixner, S. 49.

Ebenfalls gering ist der Anteil der nach dem Bundessozialhilfegesetz Eingewiesenen. In Niedersachsen sind seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1961 nur 2 Personen aufgrund des § 26 BSHG in einem Arbeitshaus untergebracht worden; in der rheinischen Anstalt Brauweiler waren es Ende des Jahres 1966 jedoch 11 von 294 Korrigenden (etwa 4%).

Der geringe Anteil der nach dem Bundessozialhilfegesetz Eingewiesenen wird damit zu erklären sein, daß die Träger der Sozialhilfe, die für die Antragstellung zuständig sind, nur in Ausnahmefällen eine Arbeitshauseinweisung beantragen werden, weil sie bei einer Antragstellung die nicht unerheblichen Unterbringungskosten tragen müssen[1].

Die weiblichen Verwahrten wurden wegen Landstreicherei, Müßiggang, Unzucht und Nichterfüllung von Unterkommensauflagen eingewiesen. Auffallend war, daß bei den durch bayrische Gerichte eingewiesenen Probandinnen § 361 Nr. 8 - Nichterfüllung von Unterkommensauflagen - der Haupteinweisungsgrund war, während bei den niedersächsischen Korrigendinnen Einweisungen nach § 361 Nr. 3 - Landstreicherei - überwogen und keine der niedersächsischen Probandinnen wegen Obdachlosigkeit untergebracht worden war.

---

1) Herzog, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Sonderausschuß Strafrecht, Sitzungsberichte, S. 576; zur Zahl der Anstaltsunterbringungen gemäß §§ 26 und 73 BSHG in den einzelnen Bundesländern, vgl. Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Sonderausschuß Strafrecht, Sitzungsberichte Anlage 2, S. 948. Danach sind vom 1.6.1962 bis 1.7.1964 insgesamt im ganzen Bundesgebiet 52 Personen aufgrund von § 26 BSHG und 145 Personen aufgrund von § 73 BSHG in einer Anstalt untergebracht worden, wobei eine Arbeitshausunterbringung vor allem bei den Unterbringungen nach § 26 BSHG in Betracht kommt. Die Zahl der Arbeitshausunterbringungen aufgrund der Vorschriften des BSHG ist demnach sehr gering.

Trotz der unterschiedlichen Einweisungspraxis der Gerichte konnte nach den Urteilsgründen und den Arbeitshausakten jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß sowohl die wegen Nichterfüllung von Unterkommensauflagen als auch die wegen Landstreicherei untergebrachten Frauen vor ihrer Einweisung gleichermaßen der Gewerbsunzucht nachgegangen waren und ihren Lebensunterhalt überwiegend dadurch bestritten hatten.

Die bayrischen Probandinnen hatten sich häufig ohne Unterkunft in der Nähe der amerikanischen Truppenübungsplätze herumgetrieben, hatten Unterkommensaufträge erhalten und waren dann wegen Nichterfüllung dieser Auflagen bestraft worden.

Die wegen Landstreicherei verurteilten Probandinnen waren fast ausnahmslos als Fernfahrerdirnen an Autobahnen oder Landstraßen aufgegriffen worden.

In beiden Fällen erfolgte häufig deshalb keine gleichzeitige Verurteilung wegen Gewerbsunzucht, weil den Dirnen der Verstoß gegen § 361 Nr. 6 nicht nachgewiesen werden konnte: entweder stellten sie die unzüchtigen Handlungen in Abrede oder sie bestritten deren Gewerbsmäßigkeit[1].

Landstreicherei und Obdachlosigkeit konnten dagegen durch Nachprüfen der Angaben über polizeiliche Meldung, Unterkunft und Arbeitsplatz leichter nachgewiesen werden.

---

1) So auch Kleinkowski für die nach § 361 Nr. 3 eingewiesenen Dirnen, S. 123; Springorum, NJW 1967,1015.

Wegen Bettelei war keine der 44 Probandinnen eingewiesen worden. Die Bedeutungslosigkeit dieses Einweisungsgrundes für die weiblichen Arbeitshausinsassen ergibt sich auch aus früheren Untersuchungen. Nach Runkel[1] befanden sich aufgrund ihrer Erhebungen aus dem Jahre 1926 unter 333 Einweisungen weiblicher Arbeitshausverwahrter nur eine wegen Bettelei; nach Behr[2] fanden sich im Jahre 1931 unter 167 wegen Bettelei verurteilten Personen nur 2 Frauen. Nach Kleinkowski[3] waren im Jahre 1957 in den rheinischen Anstalten Brauweiler und Benninghausen nur 2 von 1oo Frauen Bettlerinnen, und im Arbeitshaus Aichach befander sich sowohl im Jahre 1961 bei einer Belegungszahl von 17o Frauen als auch im Oktober 1966 unter 64 Insassinnen keine Korrigendin, die nach § 361 Nr. 4 eingewiesen worden war.

---

1) Runkel, S. 29.
2) Behr, S. 561.
3) Kleinkowski, S. 122.

2) Mitabgeurteilte Straftaten.

Häufig wurden die Korrigenden bei ihrer letzten Verurteilung nicht nur wegen der zur Einweisung führenden Übertretung, sondern gleichzeitig wegen anderer Delikte bestraft.

Von den loo männlichen Probanden waren 56 nur wegen des Einweisungsdeliktes, 44 dagegen gleichzeitig wegen anderer Straftaten verurteilt worden, und zwar:

wegen Verletzung der Unterhaltspflicht	16 Probanden
wegen Betruges	7 Probanden
wegen Diebstahls (§§ 242,253,244)	7 Probanden
wegen Ausweislosigkeit	5 Probanden
wegen Mundraubes	3 Probanden
wegen einer Rauschtat	2 Probanden

und je einer wegen Hausfriedensbruchs, schwerer Unzucht zwischen Männern, versuchter Unzucht mit Kindern, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Beleidigung, leichter Körperverletzung, Mißhandlung Abhängiger, Bedrohung, Unterschlagung, Sachbeschädigung und Trunkenheit im Verkehr.

Bei den gleichzeitig mitabgeurteilten Straftaten handelte es sich mit Ausnahme der Verletzung der Unterhaltspflicht, der beiden Sittlichkeitsdelikte nach § 175 a und 176/43 StGB, der Kindesmißhandlung und der Bedrohung um geringfügige Vergehen und Übertretungen.

Die Betrugsfälle waren ausschließlich Zechprellereien, Fahrtenkartenbetrug und kleinere Betrügereien, bei

denen nur in einem Fall ein Vermögensschaden in Höhe von 44.- DM entstanden war, im übrigen betrug der jeweils entstandene Schaden weniger als 15.- DM.

Die Diebstähle waren verübt worden zur Erlangung von Lebensmitteln, Fahrrädern oder Geld.

Dabei fiel auf, daß häufiger reine Gelegenheitstaten und weniger geplante Diebstähle Gegenstand der Bestrafung waren. So hatte einer der Täter 5 Sektflaschen entwendet, die vor einer Haustür abgestellt waren; ein anderer wollte im Pfarrhaus betteln und hatte einen Zwanzigmarkschein an sich genommen, den er auf dem Küchentisch liegen sah. Zwei Korrigenden hatten auf der Straße abgestellte Fahrräder gestohlen.

Nur in 2 Fällen war durch die Diebstähle größerer Schaden entstanden: im ersten Fall hatte ein Korrigend 7 Wochenendhäuser aufgebrochen und Nahrungsmittel gestohlen; der Wert der Beute war zwar jedesmal gering, jedoch war durch das Aufbrechen von Türen und Fenstern ein erheblicher Sachschaden entstanden. Im zweiten Fall hatte der Täter bei einem geplanten Einbruchsdiebstahl 22o.- DM Bargeld aus einer Wohnung gestohlen.

Der Verurteilung wegen Unterschlagung lag wiederum nur eine geringfügige Tat zugrunde: der Täter hatte ein Kopftuch im Werte von 5.- DM auf der Straße gefunden und nicht abgegeben.

Auch die übrigen Straftaten wie Ausweislosigkeit, Mundraub, Hausfriedensbruch, Beleidigung und Sachbeschädigung waren Bagatelldelikte.

Schwerer wiegende Verfehlungen lagen dagegen den Verurteilungen nach den §§ 241, 175a, 176/43 und 223 b zugrunde: im ersten Fall hatte der Proband seine Ehefrau wiederholt mit dem Messer bedroht; der zweite Fall betraf die Verführung eines Minderjährigen zur Unzucht. Bei dem Täter handelte es sich um einen geistesschwachen Psychopathen, der nach kurzer Unterbringungszeit als für den Arbeitshausvollzug ungeeignet entlassen wurde.

Im dritten Fall hatte der Täter versucht, sich an Spielgefährten seiner Kinder zu vergehen, und im vierten Fall hatte der Proband seine Stieftochter mißhandelt.

Von den weiblichen Verwahrten waren bei der zur Einweisung führenden Verurteilung 19 nur wegen des Einweisungsdeliktes und 25 gleichzeitig wegen anderer Straftaten verurteilt worden, und zwar

wegen Verletzung der Unterhaltspflicht	lo Probandinnen
wegen Ausweislosigkeit	7 Probandinnen
wegen Nichtanmeldung	4 Probandinnen
wegen Betruges	4 Probandinnen
wegen Diebstahls	2 Probandinnen
wegen Beleidigung	2 Probandinnen
wegen Paßvergehens	1 Probandin
wegen Hausfriedensbruchs	1 Probandin[1)].

---

1) Bei gleichzeitiger Verurteilung wegen mehrerer Straftaten sind diese in obiger Aufstellung gesondert aufgeführt.

Bis auf die Verletzung der Unterhaltspflicht waren die Straftaten der weiblichen Probanden geringfügig. In beiden Diebstahlsfällen hatten Hausgehilfinnen Kleidungsstücke ihrer Arbeitgeber gestohlen, bei den Betrugsfällen handelte es sich in einem Fall um Zechbetrug, im zweiten hatte die Täterin ein Mietauto in Anspruch genommen, war nach Beendigung der Fahrt unter dem Vorwand, Geld holen zu wollen, verschwunden und hatte den Fahrer so um das Fahrgeld geprellt. Im dritten Fall hatte die Täterin eine elektrische Kaffeemühle und einen Trockenrasierer auf Raten gekauft und hatte im Geschäft als ihren Beruf "Hausgehilfin" angegeben, obwohl sie Prostituierte war. Im vierten Fall schließlich hatte sich die Probandin gemeinsam mit ihrem Freund bei einer Sozialbehörde als Ehepaar ausgegeben, um einen größeren Unterstützungsbetrag zu erlangen.

Die beiden Verurteilungen wegen Beleidigung waren erfolgt, weil Dirnen bei ihrer Festnahme Polizeibeamte und Zeugen beschimpft hatten. Im Fall des Hausfriedensbruchs hatte eine Hausgehilfin in Abwesenheit ihrer Arbeitgeber in deren Wohnung eine "Party" gefeiert.

3. Art und Maß der verhängten Strafen.

Die Probanden wurden bei der zur Einweisung führenden Verurteilung wegen des Einweisungsdelikts mit Haft, im übrigen mit Geldstrafe und Gefängnis bestraft.

Über die verhängten Strafen gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

verhängte Strafe	Männer	Frauen
Nur Haft	63 = 63 %	28 = 64 %
Haft und Geldstrafe	1 = 1 %	-
Haft und Gefängnis bis zu 3 Monaten	9 = 9 %	8 = 18 %
Haft und Gefängnis von 3 Monaten bis zu einem Jahr	25 = 25 %	8 = 18 %
Haft und Gefängnis von mehr als einem Jahr	1 = 1 %	-

In fast 2/3 aller Fälle wurden die Korrigenden bei ihrer zur Einweisung führenden Verurteilung nur mit Haft bestraft. Der auffallend große Anteil der Gefängnisstrafen von mehr als 3 Monaten sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Probanden ist damit zu erklären, daß hierunter die zahlreichen und verhältnismäßig hohen Strafen für die Verletzung der Unterhaltspflicht fallen: so waren bei den männlichen Probanden 17 der 26 längerfristigen Gefängnisstrafen, bei den Frauen sogar alle Strafen von mehr als 3-monatiger Dauer wegen Verletzung der Unterhaltspflicht verhängt worden.

Der Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr lag ein Einbruchsdiebstahl im Rückfall zugrunde.

II. Vorstrafen.

1. Die Zahl der Vorstrafen.

Die Strafregisterauszüge fast aller Probanden weisen eine große Anzahl von Vorstrafen auf. Über die Häufigkeit der Vorstrafen gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Zahl der Vorstrafen	Männer	Frauen	insgesamt
keine Vorstrafen	1 = 1 %	3 = 6,82 %	4
1 - 4 "	18 = 18 %	15 = 34,o9 %	33
5 - 9 "	29 = 29 %	16 = 36,36 %	45
1o - 19 "	4o = 4o %	8 = 18,18 %	48
2o - 49 "	11 = 11 %	2 = 4,55 %	13
5o und mehr "	1 = 1 %	-	1
insgesamt	1oo =1oo %	44 =1oo,oo %	144

Die Zusammenstellung verdeutlicht, daß mehr als die Hälfte der Verwahrten 1o mal und häufiger und nur wenige überhaupt nicht vorbestraft waren und daß sich bei den männlichen Korrigenden weit mehr Vorstrafen fanden als bei den weiblichen: während die Frauen im Durchschnitt 6 mal vorbestraft waren, hatten die männlichen Probanden durchschnittlich 16 Vorstrafen.

2. Straftaten der männlichen Probanden.

a) Art und Häufigkeit der Straftaten.

Unter den Vorstrafen der männlichen Probanden fanden sich folgende 2o Delikte am häufigsten, wobei vorausgeschickt sei, daß der Anteil dieser 2o Straftaten an der gesamten Kriminalität der Probanden etwa 92 % betrug:

1.	Bettelei	358 mal	(22,74%)
2.	Landstreicherei	3oo mal	(19,o6%)
3.	Diebstahl §§ 242, 243, 244, 248 a, 248 b,	232 mal	(13,46%)
4.	Betrug §§ 263, 264, 264 a,	119 mal	(7,88%)
5.	Unterschlagung	62 mal	(3,94%)
6.	Hausfriedensbruch	57 mal	(3,62 %)
7.	Ausweislosigkeit	54 mal	(3,43%)
8.	Verletzung der Unterhaltspflicht	47 mal	(2,99%)
9.	Rauschtat	35 mal	(2,22%)
1o.	Beleidigung	29 mal	(1,84%)
11.	Sachbeschädigung	28 mal	(1,78%)
12.	Widerstand gegen die Staatsgewalt	27 mal	(1,71%)
13.	Trunkenheit im Straßenverkehr	21 mal	(1,33%)
14.	Körperverletzung §§ 223, 223 a und b	19 mal	(1,2o%)
15.	Nichterfüllung von Unterkommensauflagen	17 mal	(1,o8%)
16.	Grober Unfug	16 mal	(1,o2%)
17.	Urkundenfälschung	12 mal	(o,76%)
18.	Bedrohung § 241	12 mal	(o,76%)
19.	Nötigung	9 mal	(o,57%)
2o.	Erregung öffentlichen Ärgernisses § 183	7 mal	(o,44%)

Aus der Aufstellung wird ersichtlich, daß über 4o % aller früheren Verurteilungen wegen Bettelei und Landstreicherei erfolgten. Auffällig groß ist auch der Anteil der Eigentums- und Vermögensdelikte - etwa 25 % aller Straftaten. Die in der Häufigkeit nachfolgenden Delikte sind mit Ausnahme der Verletzung der

Unterhaltspflicht Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem unsteten Leben und dem Alkoholmißbrauch der Täter stehen und die keine erheblichen Rechtsgüterverletzungen darstellten.

Bei den Körperverletzungsdelikten überwogen Taten, die in angetrunkenem Zustand begangen wurden, und Kindesmißhandlungen von Müßiggängern, die ihre Kinder auch im übrigen vernachlässigten.

Ausgesprochene Gewaltdelikte wurden kaum begangen: unter den zahlreichen Vorstrafen der 100 männlichen Probanden - es waren insgesamt 1574 - befanden sich nur drei Verurteilungen wegen Raubes und eine wegen räuberischer Erpressung.

Auch die Befürchtung, Bettler und Landstreicher würden zahlreiche Brandstiftungen begehen und dadurch erheblichen Schaden anrichten[1], scheint nicht begründet zu sein: nur 2 Korrigenden hatten eine Vorstrafe wegen Brandstiftung; davon war der eine Proband schizophren und wurde kurze Zeit später in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen; der andere hatte die Tat im Alter von 15 Jahren begangen. Beide Täter konnten also zumindest zum Zeitpunkt der Tat nicht als typische Landstreicher bezeichnet werden.

Auch die Zahl der von den Probanden begangenen Sittlichkeitsdelikte ist gering: unter den vielen Vorstrafen fanden sich nur 4 Verurteilungen wegen Unzucht und versuchter Unzucht mit Kindern. Dabei ging in 2 Fällen aus den Akten hervor, daß sich die Täter an ihren Stiefkindern vergangen[2] hatten. Die Furcht, Bettler und Landstreicher könnten eine besonders große Gefahr für die im Freien spielenden Kinder darstellen, erscheint deshalb kaum als begründet.

---

1) Maurach, BT, § 58 I 1; Meixner, S. 56.
2) Ebenso waren die gleichzeitig mit den Einweisungsdelikten abgeurteilten Sittlichkeitsdelikte - §§ 175 a, 176/43 und 183 - von Müßiggängern und nicht von Bettlern und Landstreichern begangen.

b) Art und Maß der verhängten Strafen.

Bei den früheren Verurteilungen wurden folgende Strafen verhängt:

Geldstrafen	in 7 % aller Fälle,
Haftstrafen	in 49 % aller Fälle,
Gefängnisstrafen	
bis zu 3 Monaten	in 28 % aller Fälle,
von 3 Monaten bis zu	
einem Jahr	in 12 % aller Fälle,
von mehr als einem Jahr	in 2 % aller Fälle,
Zuchthausstrafen	in 2 % aller Fälle.

Über 4/5 aller verhängten Strafen waren also Geldstrafen oder kurzfristige Freiheitsstrafen bis zur Dauer von 3 Monaten, während der Anteil der Gefängnis- und Zuchthausstrafen von mehr als einjähriger Dauer gering war.

c) Die Eigentums- und Vermögenskriminalität insbesondere

Etwa ein Viertel aller von den Probanden begangenen Straftaten waren Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien, die in der Häufigkeit unmittelbar den Übertretungen Bettlei und Landstreicherei folgten. Wegen der großen Zahl soll auf die Eigentums- und Vermögensdelikte näher eingegangen werden, und zwar anhand von 1o3 Straftaten (57 Diebstähle und Unterschlagungen und 46Betrugsfälle), deren Sachverhalte den Arbeitshaus- und Strafakten zu entnehmen waren[1].

---

1) Daß es sich bei diesen 1o3 Straftaten um einen repräsentativen Querschnitt aller von den Probanden begangenen Eigentums- und Vermögensdelikte handelt, ergibt sich aus einem Vergleich der verhängten Strafen mit den Strafen sämtlicher Eigentums- und Vermögensdelikte (in Klammern): Geldstrafe: in 12 % (13%), Haftstrafe in 2 % (2%), Gefängnis bis zu 3 Monaten: in 5o % (46%), Gefängnis von 3 Monaten bis zu einem Jahr: in 28 % (29%), Gefängnis von mehr als einem Jahr: in 5 % (5%) und Zuchthaus: in 3 (5%) aller Fälle.

aa. Die Diebstahls- und Unterschlagungsfälle.

Die Diebstahls- und Unterschlagungsfälle erfüllten folgende gesetzliche Tatbestände:

einfachen Diebstahl	(§ 242, §§ 242, 244)	in 35 Fällen
schweren Diebstahl	(§ 243, §§ 243, 244)	in 6 Fällen
Unterschlagung	(§ 246)	in 17 Fällen
Mundraub	(§ 37o Nr. 5)	in 2 Fällen.

Tatobjekte der Diebstähle und Unterschlagungen waren folgende Gegenstände[1]:

Lebensmittel und Alkoholika	in 9 Fällen
Geld	
weniger als loo DM	in 14 Fällen
mehr als loo DM	in 3 Fällen
Gebrauchsgegenstände und Kleidung	in 19 Fällen
insbesondere Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor	in 22 Fällen.

Der Wert der Beute war bei den Lebensmittel- und Alkoholdiebstählen in vielen Fällen gering und lag nur wenig über der Wertgrenze des Mundraubtatbestandes; insbesondere bei den Alkoholdiebstählen hatten die Täter zumeist nur 3 oder 4 Flaschen gestohlen. Nur in einem Fall hatte der Täter einen größeren Vorrat an Fleisch- und Wurstkonserven und Spirituosen entwendet. Bei den gestohlenen oder unterschlagenen Gebrauchsgegenständen handelte es sich überwiegend um Sachen, die leicht zu veräußern waren wie Trockenrasierer, Armbanduhren, Kameras, Ferngläser und Radioapparate. Auffallend groß war auch die Zahl der Fahrraddiebstähle.

---

1) Soweit mit einer Straftat mehrere Gegenstände erlangt wurden, die in verschiedenen Rubriken der Aufstellung anzuordnen waren, sind sie - obwohl sie nur eine Straftat betreffen - in den in Betracht kommenden Rubriken gesondert aufgeführt.

Der durch die Straftaten entstandene Schaden war in den meisten Fällen nicht sehr groß. Er mag durchschnittlich etwa 3o.- bis 4o.- DM betragen haben, und nur in wenigen Fällen wurde der Wert der gestohlenen Sachen mit mehr als loo.- DM angegeben.

Die Diebstähle und Unterschlagungen waren zumeist Gelegenheitstaten: die Probanden hatten abgestellte Fahrräder gesehen und mitgenommen, um eine Strecke auf ihnen zu fahren; sie waren beim Betteln in Privathäuser gekommen und hatten Kleidungsstücke oder Geldbörsen entwedet, die sie im Flur oder in der Küche vorfanden; sie hatten Uhren oder Brieftaschen auf der Straße gefunden und nicht abgegeben.

In vielen Fällen war der Wunsch, Alkohol zu erlangen, ursächlich für Straftaten. So hatten einige Probanden Schaufensterscheiben oder Schaukästen eingeschlagen, waren in Gaststätten oder Keller von Privathäusern eingedrungen, um Alkohol zu stehlen. Andere Korrigenden verschafften sich das Geld zum Einkauf von Alkohol durch strafbare Handlungen: sie stahlen bei der ersten sich bietenden Gelegenheit Geld oder leicht zu veräußernde Gegenstände und gaben dann das erlangte Geld für Alkohol aus. Ein Proband hatte des Nachts einer Frau auf der Straße die Handtasche weggenommen, nur um Geld für Bier zu bekommen.

Weniger um Gelegenheitstaten als um geplante Delikte handelte es sich bei einer Reihe von Unterschlagungen. Hierbei überwogen Fälle, in denen Probanden geliehene oder unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Gegenstände weiterveräußert oder verpfändet hatten. Bei diesen Straftaten hatte man - auch dann, wenn der Proband nur wegen Unterschlagung und nicht wegen Betruges bestraft

worden war - häufig den Eindruck, als habe der Täter die Sache von vornherein nur gekauft oder entlichen, um sie alsbald weiterzuveräußern und so zu Geld zu kommen, vor allem in den Fällen, in denen Probanden mehrmals nacheinander gleichartige, leicht in Geld umzusetzende Gegenstände gekauft und unmittelbar danach wieder verkauft hatten.

Insgesamt überwogen bei den Diebstahls- und Unterschlagungsfällen aber Gelegenheitstaten, welche die Probanden unter Ausnutzung eines ihnen günstig erscheinenden Augenblicks begangen hatten.

Die Zahl der Eigentumsvergehen, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden, ist verhältnismäßig groß. Insbesondere Spirituosen- und Fahrraddiebstähle wurden häufig nach Alkoholgenuß begangen.

Nur in wenigen Fällen war den Akten zu entnehmen, daß die Probanden bei Begehung einer Straftat Waffen mit sich führten: in 2 Fällen ergab sich, daß die Täter bei ihrer Festnahme ein feststehendes Messer in der Hand hielten und Anstalten machten, sich damit zu verteidigen. In beiden Fällen wurde aber niemand verletzt.

Die gestohlenen Sachen wurden, soweit es sich um Lebensmittel und Alkohol handelte, in den meisten Fällen verzehrt und ausgetrunken; nur ausnahmsweise konnte den Tätern ein Teil ihrer Beute wieder abgenommen werden. Fahrräder wurden häufig nur eine kurze Zeit lang benutzt und dann irgendwo liegengelassen, vereinzelt wurden sie auch verkauft. Gegenstände wie Trockenrasierer, Radioapparate usw., die sich leicht veräußern ließen, wurden verkauft oder verpfändet. In der Mehrzahl der Fälle erhielten die Geschädigten die gestohlenen oder unterschlagenen Sachen nicht zurück.

bb. Die Betrugsfälle.

Die Betrugsfälle erfüllten folgende gesetzliche Tatbestände:

§ 263 (264)	in 4o Fällen,
§ 264 a	in 3 Fällen,
§ 265 a	in 3 Fällen,

und zwar handelte es sich dabei um

Zechbetrug	in 15 Fällen,
Fahrkartenbetrug	in 4 Fällen,
Bettelbetrug	in 2 Fällen,
Kreditbetrug	in lo Fällen,
Darlehensbetrug	in 7 Fällen,
sonstige Betrügereien	in 8 Fällen.

Es überwogen also Zechprellereien, die ebenso wie die beiden in der Tabelle folgenden Betrugsarten - Fahrkarten- und Bettelbetrug - hinsichtlich der Täuschungshandlung keine hohen Anforderungen an die Intelligenz der Täter stellen. Aber auch in vielen Fällen des Kredit- und Darlehensbetruges waren die Täuschungshandlungen einfach: häufig hatten die Täter lediglich auf die Frage nach ihrem Arbeitsverhältnis und nach ihren Einkommensverhältnissen falsche Angaben gemacht. Nur in Ausnahmefällen hatten sie falsche Ausweis- und Arbeitspapiere oder gefälschte Kreditsicherungen vorgelegt.

Bei den durch Betrug erlangten Sachen handelte es sich um Lebensmittel, Geldbeträge und Gebrauchsgegenstände, welche die Täter verbraucht oder weiterveräußert hatten. Der durch die Betrügereien entstandene Vermögensschaden war in der Mehrzahl der Fälle gering, insbesondere

bei den Zechprellereien betrug er zumeist weniger als lo.- DM. GrößererVermögensschaden entstand dagegen bei einer Reihe von Kredit- und Darlehensbetrugstaten; hierbei entstand teilweise ein Vermögensschaden von mehr als loo.- DM, in einem Fall sogar in Höhe von 75o.- DM.

cc. Die für Eigentums- und Vermögensdelikte verhängten Strafen.

Bei den Eigentums- und Vermögensdelikten wurden überwiegend Geldstrafen und kurzfristige Freiheitsstrafen bis zur Dauer von 3 Monaten verhängt (dies in fast 2/3 aller Fälle). DerAnteil der Gefängnisstrafen von mehr als 3 Monaten betrug etwa 1/3, der Anteil der Zuchthausstrafen nur wenige Prozent (insgesamt etwa 5 % aller verhängten Strafen und etwa 3 % bei den eingehend untersuchten Fällen).

Die langfristigen Freiheitsstrafen beruhten jedoch häufiger auf der wiederholten Rückfälligkeit der Täter als auf der Schwere der Deliktsfolgen. So entfielen fast 2/3 aller Freiheitsstrafen von mehr als 3-monatiger Dauer, die für Eigentums- und Vermögensdelikte verhängt worden waren, auf Rückfalldiebstahl und Rückfallbetrug. Berücksichtigt man dabei die hohen Mindeststrafen der §§ 244 und 264 selbst bei Vorliegen mildernder Umstände, so wird verständlich, daß die Probanden häufig für Fahrraddiebstähle oder Zechbetrügereien mit verhältnismäßig hohen Freiheitsstrafen belegt wurden, obwohl der durch die Straftat entstandene Schaden gering war.

So wurden 2 Probanden, die gemeinsam gebettelt und in einem Hausflur eine Geldbörse mit etwa 8.- DM

Inhalt gestohlen hatten, zu einem Jahr und drei Monaten beziehungsweise einem Jahr Zuchthaus verurteilt. Die Täter hatten bei Begehung der Tat weder Waffen mit sich geführt, noch in irgendeiner Weise List oder Gewalt angewandt, und ein Teil des Geldes konnte ihnen bei der Festnahme auch noch wieder abgenommen werden.

Zusammenfassend ergibt die Betrachtung der Eigentums- und Vermögensdelikte, daß diese zum überwiegenden Teil aus Gelegenheitstaten bestehen, bei denen kein erheblicher Vermögensschaden entstanden war, und daß die verhältnismäßig hohen Strafen, die in vielen Fällen verhängt wurden, häufiger auf der Rückfälligkeit der Täter als auf der Schwere der Deliktsfolgen und der Begehungsart beruhten.

d) Die Kriminalität der Bettler und Landstreicher im Vergleich zu der Kriminalität der Müßiggänger.

Sowohl die Zahl der Vorstrafen als auch die Art der früher abgeurteilten Straftaten und das Maß der gegen die Täter verhängten Strafen ließen einen Unterschied zwischen der Kriminalität der Bettler und Landstreicher einerseits und der Müßiggänger andererseits erkennen.

Während die Strafregisterauszüge der Bettler und Landstreicher fast durchweg eine große Anzahl von Vorstrafen aufwiesen - bei ihnen fanden sich die Höchstzahlen von 65, 49, 36 und 35 Vorstrafen -, war die Zahl der früheren Verurteilungen bei den Müßiggängern geringer: von den 18 wegen Müßiggangs eingewiesenen Probanden hatten 14 weniger und nur 4 mehr als 10 Vorstrafen.

Ferner überwogen bei den von Bettlern und Landstreichern begangenen Delikten Übertretungen - Bettelei, Landstreicherei und Ausweislosigkeit - , bei den Müßiggängern dagegen Verletzungen der Unterhaltspflicht Diebstahl, Unterschlagung und Betrug; Müßiggänger waren nur in wenigen Fällen wegen einer Übertretung des § 361 vorbestraft.

Auch das Maß der gegen die Müßiggänger verhängten Strafen lag durchschnittlich etwas höher als bei den Bettlern und Landstreichern, obwohl die Rückfälligkeit bei ihnen geringer war als bei den zuletzt genannten Tätern. Über das Maß der gegen beide Tätergruppen verhängten Strafen gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

	Müßiggänger	Bettler und Landstreicher
Geldstrafe	24 %	5 %
Haftstrafe	8 %	55 %
Gefängnisstrafe		
bis zu 3 Monaten	37 %	26 %
3 Monate bis zu einem Jahr	27 %	lo %
mehr als ein Jahr	3 %	2 %
Zuchthausstrafe	1 %	2 %
Insgesamt	loo %	loo %

e) Schwerer wiegende Kriminalität bei einigen Probanden.

Die Strafregisterauszüge von etwa 1/1o der männlichen Probanden, die zum Teil wegen Bettelei und Landstreicherei, zum Teil wegen Müßiggangs eingewiesen worden waren, unterschieden sich von denen der übrigen Korrigenden dadurch, daß sie kaum Verurteilungen wegen Bettelei, Landstreicherei, Müßiggang und Ausweislosigkeit aufwiesen. In einigen Fällen war das Einweisungsdelikt sogar die erste Übertretung, deretwegen die Probanden bestraft worden waren. Unter den zahlreichen Vorstrafen dieser Korrigenden fanden sich aber viele Eigentums- und Vermögensdelikte, und den Arbeitshaus- und Strafakten war zu entnehmen, daß es sich dabei nicht um typische Stromerdelikte handelte, wie man sie bei Arbeitshausinsassen erwarten könnte, sondern um Straftaten, die Intelligenz und Planung erfordern: so fanden sich hierunter Kreditbetrügereien, bei denen die Täter Waren im Wert bis zu 75o.- DM erlangt und bei denen sie zur Täuschung falsche Ausweis- und Arbeitspapiere und gefälschte Kreditsicherungen verwendet hatten. Die erlangten Sachen - Möbel, Radioapparate, Ferngläser, Trockenrasierer und Kleidungsstücke - hatten die Täter in den meisten Fällen sofort weiterverkauft. Es fanden sich auch zahlreiche geplante Einbruchsdiebstähle, bei denen Sachen von erheblichem Wert gestohlen worden waren.

Auch die Lebensführung dieser Korrigenden unterschied sich deutlich von derjenigen typischer Bettler und Landstreicher, die häufig ohne feste Unterkunft sind und ständig den Aufenthalt wechseln. So hatte ein Korrigend, der sein ganzes bisheriges Leben in der Nähe seines Geburtsorts verbracht hatte, seine Arbeits-

stelle zwar häufig gewechselt, aber fast immer in Arbeit gestanden und war dabei im Alter von 22 bis 41 Jahren 22 mal wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Urkundenfälschung, Nötigung, Meineids und anderer Delikte bestraft worden. In seinem Vorstrafenregister fand sich keine Übertretungsstrafe.

Bei einem anderen Korrigenden glich der bisherige Lebenslauf eher dem eines werdenden Hangverbrechers als dem eines Kleinkriminellen. Der 26-jährige Proband war in sehr schlechten häuslichen Verhältnissen aufgewachsen und hatte nur 1 1/2 Jahre lang die Schule besucht. Mit 14 Jahren wurde er erstmals gerichtlich verwarnt. Er wechselte ständig seine Arbeitsstellen und beging schon als Jugendlicher wiederholt Diebstähle. Allein im Jahre 1954 - der Proband war zu dieser Zeit 17 Jahre alt - liefen gegen ihn 6 Ermittlungsverfahren wegen Unterschlagung und Diebstahls. Tatobjekte waren Mopeds, Uhren, Wäsche und Kleidung. Diese Verfahren wurden eingestellt, da das Amtsgericht vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet hatte. Der Proband entwich zweimal aus der Fürsorgeerziehung und beging beide Male sofort neue Straftaten. Nach demzweiten Entweichen wurde die Fürsorgeerziehung als zwecklos aufgehoben. Mit 19 Jahren wurde er wegen mehrerer Moped- und Motorraddiebstähle zu Jugendstrafe von unbestimmter Dauer verurteilt. Davon verbüßte er 2 Jahre. In den folgenden 5 Jahren wurde er unter anderem noch zweimal wegen Diebstahls verurteilt, und zwar zu Gefängnisstrafen von einem Jahr und neun Monaten und einem Jahr. Beide Strafen verbüßte er. Nach der Unterbringung im Arbeitshaus - er wurde wegen Bettelei eingewiesen und wurde im Jahre 1964 entlassen - ist er bereits mehrfach wieder straffällig geworden.

Solche Korrigenden wird man ebensowenig zu den typischen Kleinkriminellen zählen dürfen, für die das Arbeitshaus vorgesehen ist wie einen anderen Korrigenden, der bereits einmal in Sicherheitsverwahrung, einmal nach § 2o a als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt worden war und über 2o Jahre seines Lebens im Zuchthaus oder Gefängnis verbracht hatte. Bei diesen kriminellen Korrigenden, die zum Teil über 2o mal vorbestraft waren, wäre bereits eine Sicherungsverwahrung zu erwägen gewesen. Ins Arbeitshaus zu Bettlern und Landstreichern gehörten sie jedoch nicht.

3. Vorstrafen der weiblichen Probanden.

a) Art und Häufigkeit der Straftaten bei den weiblichen Korrigenden.

Unter den Vorstrafen der weiblichen Probanden fanden sich die folgenden 14 Delikte am häufigsten, die etwa 88 % aller früher abgeurteilten Straftaten ausmachten:

1. Ausweislosigkeit	65 mal	(16,5o %)
2. Landstreicherei	5o mal	(12,69 %)
3. Unzucht § 361 Nr. 6 bis 6 c	44 mal	(11,17 %)
4. Nichterfüllung einer Unterkommensauflage	41 mal	(1o,41 %)
5. Hausfriedensbruch	26 mal	(6,6o %)
6. Nichtanmeldung	24 mal	(6,o9 %)
7. Betrug	19 mal	(4,82 %)
8. Diebstahl	18 mal	(4,57 %)
9. Verletzung der Unterhaltspflicht	18 mal	(4,57 %)

10. Beleidigung	11 mal	(2,79 %)
11. Unterschlagung	9 mal	(2,28 %)
12. Widerstand gegen die Staatsgewalt	8 mal	(2,03 %)
13. Mißachtung der Einreisesperre	6 mal	(1,52 %)
14. Irreführen über Personalien, § 360 Nr. 8	6 mal	(1,52 %)

Während bei den männlichen Probanden neben Landstreicherei und Bettelei die Eigentums- und Vermögensdelikte wie Diebstahl, Betrug und Unterschlagung überwogen, handelte es sich bei den Straftaten der Frauen zumeist um Delikte, die mit der Prostitution in Verbindung standen[1]. Die Probandinnen waren entweder mit Fernfahrern herumgezogen oder hatten sich ohne Unterkunft in der Nähe von Truppenübungsplätzen, Häfen oder in Großstädten in Bars oder Gaststätten aufgehalten und waren dann wegen Landstreicherei, Nichterfüllung von Unterkommensauflagen, Unzucht, Ausweislosigkeit, Nichtanmeldung oder wegen Hausfriedensbruchs bestraft worden.

Die Strafregisterauszüge der vielfach vorbestraften weiblichen Probanden glichen im wesentlichen allesamt dem einer Korrigendin, die in den Jahren 1955 bis 1960 10 mal von den Amtsgerichten Kassel und Hannover bestraft wurde:

---

1) So auch Schemmel, S. 166.

	Datum	Delikt	Strafe
1)	6. 4.1955	Diebstahl, Landstreicherei,Ausweislosigkeit	2 Wochen Gef. 12 Tage Haft
2)	19. 9.1955	Landstreicherei Ausweislosigkeit	 4 Wochen Haft
3)	4. 1.1956	Diebstahl	4 Wochen Gef.
4)	27.11.1956	Hausfriedensbruch	4 Wochen Gef.
5)	29.11.1957	Hausfriedensbruch	4 Wochen Gef.
6)	2. 7.1958	Ausweislosigkeit	2 Wochen Haft
7)	24. 8.1959	Gewerbsunzucht § 361 Nr. 6	 9 Wochen Haft
8)	7. 1.196o	Gewerbsunzucht	6 Wochen Haft
9)	16. 5.196o	Gewerbsunzucht	6 Wochen Haft und Arbeitshaus- unterbringung
1o)	22. 8.196o	Verletzung der Unterhaltspflicht,Müßiggang	5 Monate Gef.

oder dem einer bayrischen Korrigendin, die in den Jahren 1951 bis 1957 insgesamt 11 mal von den Amtsgerichten Bamberg und Nürnberg verurteilt worden war:[1)]

1)	8.1o.1951	Landstreicherei,Betrug	4 Wochen Haft 2 Monate Gef.
2)	31. 1.1952	Ausweislosigkeit Nichtanmeldung	4 Wochen Haft 4 Wochen Haft
3)	1o. 7.1953	Diebstahl	1 Monat Gef.
4)	5. 9.1953	Nichtanmeldung	6 Wochen Haft
5)	28.12.1953	Gewerbsunzucht § 361 Nr. 6a und 6c, Nichterfüllung einer Unterkommensauflage, Nichtanmeldung	12 Wochen Haft und Einweisung ins Arbeitshaus

1) Aus den beiden Strafregisterauszügen wird auch ersichtlich, daß die bayrischen Gerichte § 361 Nr. 8 als Einweisungsgrund bevorzugen, während Haupteinweisungsgrund in Niedersachsen § 361 Nr. 3 ist.

	Datum	Delikt	Strafe
6)	27. 1.1956	Hausfriedensbruch, Nicht-	2 Wochen Gef.
		anmeldung, Ausweis-	2 Wochen Haft
		losigkeit	
7)	24. 2.1956	Hausfriedensbruch	4 Wochen Gef.
8)	28. 5.1956	Nichterfüllung einer	5 Wochen Haft
		Unterkommensauflage	
		Ausweislosigkeit	
9)	17. 9.1956	Nichterfüllung einer	1 Monat Haft
		Unterkommensauflage	2 Wochen Haft
		Ausweislosigkeit	
1o)	2o. 1.1956	Hausfriedensbruch	1 Monat Gef.
		Nichterfüllung einer	4 Wochen Haft
		Unterkommensauflage	1 Woche Haft
		Ausweislosigkeit	
11)	25. 3.1957	Ausweislosigkeit	1o Tage Haft

Die sich ständig wiederholenden Bestrafungen wegen Ausweislosigkeit, Nichterfüllung von Unterkommensauflagen beziehungsweise Landstreicherei und Nichtanmeldung beruhen darauf, daß die zum Personenkreis der Arbeitshausinsassinnen gehörenden Frauen häufig ihre Ausweispapiere verlieren, keine neuen Ausweise erhalten, wenn sie keine Unterkunft angeben können, eine Unterkunft aber nicht bekommen, solange sie keine Arbeitsstelle und damit einen Arbeitsverdienst nachweisen können. Einen Arbeitsplatz erhalten sie aber wiederum nur, wenn sie sich ausweisen können. So bedingt eine Straftat die andere, und die Korrigendinnen kommen solange nicht aus dem circulus vitiosus heraus, wie es ihnen nicht gelingt, Unterkunft, Ausweispapiere und schließlich einen Arbeitsplatz zu erlangen.

Aus eigenem Antrieb wird ihnen dies infolge mangelnder Willenskraft und der Schwierigkeit, eine feste Unterkunft zu finden, häufig nicht möglich sein; da sie zumeist aber auch nicht bereit sind, um fremde Hilfe - z.B. die einer Fürsorgerin - zu bitten, werden sie immer wieder erneut straffällig.

Nur jeweils 4 bis 5 % aller Strafen waren wegen Betruges und Diebstahls verhängt worden. Bei den Diebstählen überwogen Taten von Hausgehilfinnen an ihren Arbeitsstellen und Beischlafdiebstähle, bei denen Dirnen die Männer bestahlen, zu denen sie lose Beziehungen angeknüpft hatten[1].

Unter den 18 Diebstählen der Probandinnen fanden sich nur 2 schwere Diebstähle; dabei ergab sich in einem Fall aus den Akten, daß die Probandin als Mittäterin ihres kriminellen Freundes bestraft worden und bei der Tatausführung nur als Wachtposten tätig gewesen war.

Zu den häufig begangenen Delikten gehört auch die Verletzung der Unterhaltspflicht: die Dirnen haben zumeistkein Interesse an ihren Kindern und zahlen keinen Unterhalt für sie.

Die in der Häufigkeit nachfolgenden Delikte standen ebenfalls fast immer im Zusammenhang mit der Ausübung

---

1) Über das Zusammentreffen von Gewerbsunzucht und Diebstahl vgl. Krille, S. 32; Baumgarten, S. 15; Bonhoeffer, ZStW 23, 11o. Bonhoeffer fand unter 19o Prostituierten 65, die wegen Eigentumsdelikten vorbestraft waren; John, S. 85.

der Gewerbsunzucht: Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beleidigung wurden häufig bei der Festnahme von Dirnen begangen, sei es,daß sie angetrunken waren, sei es, daß sie sich bei ihrer Festnahme zu rechtfertigen suchten und hierbei die Grenze des Zulässigen überschritten. Diese Delikte hatten regelmäßig einen Affektzustand der Delinquentinnen zur Voraussetzung und beruhten nicht auf planmäßiger Überlegung[1].

b) Art und Maß der verhängten Strafen.

Die Straftaten der weiblichen Probanden waren zumeist Übertretungen und Vergehen, bei denen kein erheblicher Schaden entstanden war. Die Geringfügigkeit der Mehrzahl der Delikte war auch aus Art und Maß der verhängten Strafen zu erkennen. Es wurden folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe	in 15 Fällen	=	5,o4 %
Haftstrafe	in171 Fällen	=	57,38 %
Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten	in 99 Fällen	=	33,22 %
Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahr	in 13 Fällen	=	4,36 %

Der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 3-monatiger Dauer betrug nur etwa 4 %. Diesen Strafen lag in 4 Fällen Verletzung der Unterhaltspflicht zugrunde, in 4 weiteren Fällen Diebstahl und in je einem Fall Bigamie, Blutschande, ferner - und zwar jeweils in Tateinheit begangen - Nötigung und gefährliche Körperverletzung, Urkundenfälschung und Betrug, falsche Anschuldigung und Freiheitsberaubung.

---

1) So auch Baumgarten, S. 14f.

Gefängnisstrafen von mehr als einem Jahr oder Zuchthausstrafen fanden sich unter den Vorstrafen der weiblichen Probanden überhaupt nicht.

Zusammenfassend kommt man bei der Betrachtung der Einweisungsdelikte, der mitabgeurteilten und früheren Straftaten der Probandinnen zu dem ERgebnis, daß es sich bei den weiblichen Probanden überwiegend um Dirnen handelt, deren Straftaten fast ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewerbsunzucht stehen.

4. Das Alter der Probanden bei der ersten Bestrafung.

Der soziale Verfall vieler Probanden hat schon sehr früh begonnen. Andererseits fiel auf, daß eine große Anzahl der männlichen Verwahrten erstmals im Alter von mehr als 4o Jahren straffällig geworden war. Über das Alter der Korrigenden bei ihrer ersten Bestrafung gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Alter	Männer	Frauen	insgesamt
bis zu			
2o Jahren	22 = 22 %	19 = 43,19 %	41 = 28,47 %
21-24 Jahre	26 = 26 %	15 = 34,o9 %	41 = 28,47 %
25-29 Jahre	14 = 14 %	8 = 18,18 %	22 = 15,28 %
3o-34 Jahre	1o = 1o %	1 = 2,27 %	11 = 7,64 %
35-39 Jahre	5 = 5 %	-	5 = 3,47 %
4o-44 Jahre	7 = 7 %	-	7 = 4,86 %
45-49 Jahre	5 = 5 %	1 = 2,27 %	6 = 4,17 %
5o-54 Jahre	1o = 1o %	-	1o = 6,94 %
55-59 Jahre	1 = 1 %	-	1 = o,7o %
insgesamt	1oo =1oo %	44 =1oo,oo %	144 =1oo,oo %

a) Alter der männlichen Probanden.

Eine gewisse Einheitlichkeit hinsichtlich des Beginns der Kriminalität zeigte sich bei den männlichen Probanden nur unter den nach § 361 Nr. 5 eingewiesenen Müßiggängern, die mit einer Ausnahme allesamt gleichzeitig mit dem Einweisungsdelikt wegen Verletzung der Unterhaltspflicht verurteilt worden waren. Da es sich bei ihnen fast ausschließlich um Väter minderjähriger Kinder handelte, war ihr Durchschnittsalter geringer als das der Bettler und Landstreicher, und da die zur Einweisung führende Verurteilung in keinem Fall die erste Bestrafung der Probanden darstellte, waren die Müßiggänger bei ihrer ersten Verurteilung sämtlich verhältnismäßig jung. Nur einer von ihnen hatte bei der ersten Bestrafung das Alter von 3o Jahren überschritten.

Aber auch bei vielen Bettlern und Landstreichern hat der soziale Verfall frühzeitig begonnen.

Diese Bettler und Landstreicher, die bereits von Jugend an durch mangelnde soziale Anpassungsfähigkeit in Erscheinung getreten waren, hatten häufig vor allem in jüngeren Jahren schwerere Straftaten, insbesondere Eigentumsdelikte, begangen, für welche Gefängnisstrafen bis zu 6 Jahren und in einigen Fällen sogar Zuchthausstrafen verhängt worden waren. Bei fast allen diesen Probanden ließ die schwerere Kriminalität jedoch nach einigen Jahren nach, und in den oft seitenlangen Strafregisterauszügen dieser Verwahrten überwiegen dann Verurteilungen wegen Bettelei, Landstreicherei, Ausweislosigkeit, kleinerer Diebstähle und Betrügereien.

Typisch für die Strafregisterauszüge dieser Personen ist der folgende eines Korrigenden, der mit 21 Jahren erstmals bestraft wurde:

	Datum	Delikt	Strafe
1)	3o.1o.1946	Diebstahl	2 Wochen Gef.
2)	21. 5.1947	versuchter Diebstahl	3 Monate Gef.
3)	15. 1.1948	Rückfalldiebstahl	9 Monate Gef.
4)	13. 2.1948	Raub	1 Jahr 6 Monate Gef.
5)	2o.1o.195o	Bettelei und Landstreicherei	7 Tage Haft
6)	17. 1.1952	Bettelei	3 Wochen Haft
7)	8.1o.1952	Landstreicherei	5 Wochen Haft
8)	26. 9.1953	Trunkenheit im Verkehr	1 Woche Gef.
9)	28. 2.1955	Bettelei und Landstreicherei	5 Wochen Haft
1o)	29. 3.1957	Bettelei	6 Wochen Haft
11)	3o.1o.1958	Unterschlagung	2 Monate Gef. (zur Bewährung ausgesetzt; widerrufen; verbüßt)
12)	26. 3.1959	Bettelei und Landstreicherei	6 Wochen Haft
13)	16. 5.1961	Ausweislosigkeit und Hausfriedensbruch	1 Woche Gef. 1 Tag Haft
14)	7. 3.196o	Bettelei	6 Wochen Haft
15)	21. 8.1964	Bettelei und Landstreicherei	6 Wochen Haft und Unterbringung im Arbeitshaus

Viele der früh gescheiterten Korrigenden, bei denen sich Ansätze zu schwererer Kriminalität zeigten, wurden in den Akten als willensschwache und labile Defektpersönlichkeiten bezeichnet, deren körperliche Leistungskraft und Vitalität infolge angeborener Schwächen, Krankheit, ungeregelter Lebensführung und Alkoholmißbrauch[1] gering war.

Wären diese Korrigenden energischer, antriebsamer und körperlich kräftiger, so würden sie aufgrund ihrer sonstigen Mängel in vielen Fällen als Schwerkriminelle gemeinschaftsfeindlich in Erscheinung treten[2]. So aber hindern sie körperliche und geistige Schwächen in vielen Fällen daran, schwere REchtsgüterverletzungen, welche Aktivität und Kraft erfordern, zu begehen.

Zum Teil wiesen die Strafregisterauszüge der schon in früher Jugend straffällig gewordenen Verwahrten aber auch nur eine lange Kette von Übertretungen und kleinen Vergehen auf. So wurde ein Korrigend, der mit 24 Jahren erstmals bestraft worden war, im Laufe der nächsten 17 Jahre zweimal wegen kleiner Diebstähle, zweimal wegen Leistungserschleichung und über 5o mal wegen Bettelei, Landstreicherei und Ausweislosigkeit verurteilt.

Bei einem weiteren Teil der Verwahrten fiel auf, daß ihr sozial lästiges Verhalten erst im reifen Mannesalter nach einem ursprünglich unauffälligen Lebensweg einsetzte. Bei ihnen begann erst im Alter von

---

1) Während von den übrigen Korrigenden nur etwa jeder Vierte in den Akten als starker Trinker bezeichnet wurde, ergaben sich für mehr als die Hälfte dieser Bettler und Landstreicher Hinweise auf starken Alkoholmißbrauch.
2) Werner, S. 6.

4o bis 5o Jahren die für sie typische Kette von Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten[1].

Die Verwahrten dieser Gruppe begingen kaum echte kriminelle Delikte, und auch die Zahl der kleineren Eigentums- und Vermögensdelikte war gering. Unter den Vorstrafen dieser Korrigendengruppe fanden sich nur 8 Diebstähle, 4 Unterschlagungen und 16 Betrugsfälle, zumeist Zechbetrug[2].

Der Anteil dieser Korrigenden betrug in der Untersuchungsgruppe 23 %. Dieser Prozentsatz mag einer Korrektur bedürfen und deswegen nicht in voller Höhe zutreffen, weil die Strafregisterauszüge in einigen Fällen - vor allem infolge des Krieges und der Teilung Deutschlands - unvollständig sein mögen. Da sich aber in vielen Fällen zuverlässig aus den Akten ergab, daß die Verwahrten ihr ganzes Leben im Bundesgebiet verbracht und bis zu einem bestimmten Alter regelmäßig in bekannter Umgebung gelebt und gearbeitet hatten, kann man davon ausgehen, daß der Anteil der im vorgerückten Alter erstmalig straffällig Gewordenen nicht unerheblich ist.

Bei den Probanden dieser Kategorie ergab sich in einigen Fällen aus den Akten, daß das späte und plötzliche Abgleiten durch irgendwelche besonderen Belastungen wie jahrelange schwere Krankheit der Ehefrau oder Verlust der Familie ausgelöst wurde. Andere Fälle könnten mit den im vorgerückten Alter eintretenden Folgen eines jahrelangen Alkoholmißbrauchs zu erklären sein. Zum Teil wird das Abgleiten der

---

1) So auch Werner, S. 7.
2) So auch Meixner, S. 57, 58; Kunreuther, S. 64 ff.

Persönlichkeit aber einfach darauf zurückzuführen sein, daß die Verwahrten, deren körperliche und geistige Konstitution zeit ihres Lebens schwach war, im fortgeschrittenen Alter infolge des Nachlassens der körperlichen Kräfte nicht mehr in der Lage waren, ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, so daß sie anfingen zu betteln und umherzuziehen.

Im Fall eines Probanden, der mit 49 Jahren zum ersten Mal straffällig wurde, treffen mehrere dieser Umstände zusammen:

Der Proband wurde im Jahre 19o7 in Schlesien als Sohn eines Kaufmanns geboren. Er wuchs bei den Eltern auf und wurde ebenfalls Kaufmann. Nach dem Tode der Eltern führte er das von ihnen geerbte Geschäft fort. Infolge der Vertreibung aus Schlesien verlor er sein Geschäft und kam mit seiner Ehefrau nach Niedersachsen. In den Nachkriegsjahren wurde die Ehefrau schwer krank und bedurfte über lo Jahre lang ständiger ärztlicher und pflegerischer Betreuung. In dieser Zeit begann der Proband so übermäßig zu trinken, daß er sich schließlich als chronischer Alkoholiker einer lo-monatigen Alkoholentziehungskur unterziehen mußte. Im Alter von 49 Jahren wurde er dann erstmals wegen Beleidigung zu einer geringen Geldstrafe verurteilt. Es folgten Verurteilungen wegen Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und erneut wegen Beleidigung und Müßiggangs. Bei der letzten Verurteilung wurde der Proband im Alter von 55 Jahren erstmals ins Arbeitshaus eingewiesen.

b) Das Alter der weiblichen Probanden.

Die weiblichen Probanden waren bei ihrer Bestrafung fast sämtlich jünger als 3o Jahre; darüber hinaus zeigte sich jedoch bei vielen von ihnen eine ausgesprochene Frühverwahrlosung. 15 der 44 Probandinnen waren bereits in Fürsorgeerziehung gewesen, zumeist im Alter von 16 bis 19 Jahren, in 4 Fällen aber schon mit 8, 12 und 14 Jahren, da bei ihnen schon im Kindesalter erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bestanden hatten und die Mädchen in 2 Fällen sexuell zu verwahrlosen drohten.

Berücksichtigt man den Beginn der Fürsorgeerziehung, Eintragungen in die gerichtliche Erziehungskartei, sonstige in den Akten enthaltene Angaben über den Beginn der Gewerbsunzucht und schließlich die erste Bestrafung, so ergibt sich für den Beginn der Asozialität der weiblichen Probanden ein weit ungünstigeres Bild als bei einseitiger Betrachtung des Alters bei der ersten Bestrafung.

Es waren demnach in negativem Sinne zum ersten Mal aufgefallen:

bis zum 14. Lebensjahr	4 Probandinnen,
bis zum 15. Lebensjahr	3 Probandinnen,
bis zum 16. Lebensjahr	3 Probandinnen,
bis zum 17. Lebensjahr	4 Probandinnen,
bis zum 18. Lebensjahr	4 Probandinnen,
bis zum 19. Lebensjahr	7 Probandinnen,
bis zum 2o. Lebensjahr	4 Probandinnen,
bis zum 21. Lebensjahr	3 Probandinnen,
im Alter von mehr als 21 Jahren	12 Probandinnen.

Die frühe Verwahrlosung der weiblichen Probanden wird unter anderem aus ihren schlechten häuslichen Verhältnissen zu erklären sein: die Mehrzahl der Korrigendinnen stammte aus unvollständigen, teilweise asozialen und zum Teil sogar kriminellen Familien. Von den 44 Probandinnen waren 9 unehelich geboren. Sie waren bei Pflegeeltern, in Heimen oder im Haushalt der Mutter und desStiefvaters aufgewachsen und hatten teilweise nie eine normale häusliche Gemeinschaft kennengelernt.

In 6 Fällen war der Vater, in 7 Fällen die Mutter und in 3 Fällen beide Eltern früh verstorben, so daß auch diese Probandinnen in einem unvollständigen Elternhaus aufwuchsen.

6 Probandinnen stammten schließlich aus geschiedenen Ehen.

In einigenFällen waren Vater, Mutter oder Geschwister kriminell, in einem Fall sogar Vater und Mutter: der Vater war unter anderem mit Zuchthaus vorbestraft, weil er seine jugendliche Tochter verkuppelt hatte; die Mutter hatte mehrere Diebstähle begangen.

Teilweise ergaben die Arbeitshausakten zwar keine Anhaltspunkte für Kriminalität in der Familie; es ging aber aus ihnen hervor, daß die Eltern der Probandinnen in ungeordneten Verhältnissen, in asozialen Unterkünften oder Baracken lebten.

In anderen Fällen waren die Eltern der Probandinnen krank oder der Vater war Trinker. Die Hälfte der Probandinnen stammte aus Familien mit mehr als 3 Kindern,

5 von ihnen sogar aus Familien mit mehr als 8 Kindern. Nur bei wenigen Korrigendinnen ergaben sich keine Anhaltspunkte für ungünstige Familienverhältnisse, und nur in 3 Fällen ließen die Akten zuverlässig erkennen, daß die Probandinnen einer ordentlichen Familie entstammten.

Zusammenfassend ergab sich bei der Betrachtung der Einweisungsdelikte, der Art und Zahl der früher abgeurteilten Delikte und der gegen die Täter verhängten Strafen, daß die männlichen Arbeitshausinsassen mit Ausnahme weniger als kriminell zu bezeichnender Korrigenden und mit Ausnahme nicht zahlreicher Übergangs- und Zwischentypen im wesentlichen 3 Gruppen angehörten[1]:

Die erste Gruppe bildeten die nach § 361 Nr. 5 eingewiesenen Korrigenden, die ausweislich ihrer Akten jedoch eher als hartnäckige Unterhaltsentzieher und weniger als Müßiggänger im Sinne des § 361 Nr. 5 StGB zu klassifizieren waren.

Zur zweiten Gruppe gehörten Bettler und Landstreicher, die sich von Jugend an nicht sozial einordnen konnten. Ihre Strafregisterauszüge wiesen zahlreiche Vorstrafen auf, von denen aber nur in einigen Fällen die in jüngeren Jahren begangenen Taten schwerwiegend waren, während sich die späteren Straftaten überwiegend aus Übertretungen und kleineren Vermögensdelikten zusammensetzten.

---

1) Nach Werner, S. 4.

Die dritte Gruppe bildeten Bettler und Landstreicher, die erst im vollen Mannesalter nach einem bis dahin unauffälligen Lebensweg plötzlich abgesunken und die nur wegen geringfügiger Delikte vorbestraft waren.

Zur Veranschaulichung dieser Gruppierung sollen noch einmal die von den Angehörigen der drei Tätergruppen begangenen Straftaten und Art und Maß der gegen sie verhängten Strafen tabellarisch zusammengestellt werden.

Der Anteil der Straftaten an der Kriminalität der drei Tätergruppen:

Deliktsart	frühgeschei-terte Bettler und Land-streicher	spätgeschei-terte Bettler und Land-streicher	Müßiggänger
Arbeitshaus-delikte, § 361 Nr. 3,4,5,8	46 %	56 %	9 %
Eigentums- und Vermögensdelikte	28 %	14 %	38 %
Ausweislosigkeit, Trunkenheitsdelikte, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sach-beschädigung, grober Unfug	16 %	2o %	22 %
Verletzung der Unterhaltspflicht	1 %	2 %	2o %
Körperverletzung	1 %	2 %	4 %
sonstige Delikte	8 %	6 %	7 %
insgesamt	loo %	loo %	loo %

Art und Maß der verhängten Strafen:

Strafart und -maß	frühgeschei-terte Bettler und Land-streicher	spätgeschei-terte Bettler und Land-streicher	Müßiggänger
Geldstrafen	5 %	6 %	24 %
Haftstrafen	51 %	66 %	8 %
Gefängnis-strafen bis zu 3 Monaten	27 %	21 %	37 %
Gefängnis-strafen von 3 Monaten bis zu 1 Jahr	13 %	5 %	27 %
Gefängnis-strafen von mehr als 1 Jahr	2 %	1 %	3 %
Zuchthaus-strafen	2 %	1 %	1 %
insgesamt	loo %	loo %	loo %

Die weiblichen Probanden waren Dirnen, die zum Teil zwar auch häufig vorbestraft waren, deren Straftaten aber fast immer mit der Prostitution in Verbindung standen. Nur in wenigen Ausnahmefällen ging aus den Akten hervor, daß Probandinnen auch Landstreicherinnen waren, die seit Jahren - zumeist inGesellschaft eines männlichen Landstreichers - umherzogen.

III. Frühere Einweisungen.

Von den 144 Probanden befanden sich 57 der männlichen und 35 der weiblichen in erstmaliger Arbeitshausverwahrung, 43 männliche und 9 weibliche Korrigenden dagegen zum wiederholten Male, und zwar

zum 2. Male	29 Probanden,
zum 3. Male	15 Probanden,
zum 4. Male	2 Probanden,
zum 5. Male	4 Probanden,
zum 6. Male	1 Proband,
zum 9. Male	1 Proband.

Die 9 weiblichen Korrigenden, die sich in wiederholter Arbeitshausunterbringung befanden, waren sämtlich zum zweiten Male untergebracht[1].

Ohne Berücksichtigung der letzten Unterbringung - die zum Teil noch vollzogen wurde oder gerade beendet war, im übrigen aber in anderem Zusammenhang behandelt werden soll - ergaben sich aus den Strafregister-auszügen der Probanden 94 frühere Unterbringungen; das heißt: es wurde bereits 94 mal vergeblich der Versuch unternommen, diese Korrigenden zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen.

Um festzustellen, ob diese Versuche zumindest vorübergehend Erfolg gehabt hatten, soll geprüft werden, wie

---

1) Der Anteil der wiederholt eingewiesenen Frauen betrug im März 1967 im Arbeitshaus Aichach etwa 50 % und war somit erheblich höher als in den Jahren 1962 - 1964. Der Grund dafür liegt darin, daß in früheren Jahren insgesamt mehr Einweisungen erfolgten, also auch mehr Ersteinweisungen, während später nur noch die hartnäckigsten Dirnen eingewiesen wurden; das waren aber häufig Frauen, die bereits einmal untergebracht waren.

oft eine bedingte Entlassung erfolgte, in wievielen Fällen sie widerrufen werden mußte und wie lange nach einer Entlassung die Probanden straffrei geblieben waren.

Zwar gestattet das aus solcher Untersuchung gewonnene Ergebnis nicht, endgültige Schlüsse auf die Erziehungserfolge der Arbeitshausunterbringung zu ziehen, da die Verwahrten dieser 94 Unterbringungen ja ausschließlich Korrigenden waren, die als rückfällig erneut ins Arbeitshaus eingewiesen worden waren. Das Resultat kann jedoch Aufschluß darüber geben, ob die Arbeitshausunterbringung wenigstens vorübergehend bessernd auf die Korrigenden eingewirkt hatte.

Bei 33 Fällen, in denen die Anordnung der Arbeitshausunterbringung vor dem Jahre 1953 geschah, gaben die Strafregisterauszüge nur sehr unvollkommen Auskunft über Vollzug, bedingte Entlassungen und deren Widerruf. Daher sind die vor 1953 erfolgten Einweisungen außer Betracht geblieben.

In den restlichen 61 Fällen dagegen, in denen die Einweisung nach 1953 erfolgte, waren die Strafregisterauszüge hinsichtlich der Angaben über Vollzug, bedingte Entlassung und Widerruf vollständig.

Von diesen 61 Arbeitshausunterbringungen wurden 2o in der gesetzlichen Höchstdauer von 2 bzw. 4 Jahren vollzogen.

In 26 Fällen wurden die Verwahrten bedingt entlassen; die bedingte Entlassung wurde aber widerrufen, weil

die Entlassenen den Auflagen des Gerichts nicht nachgekommen waren oder - dieser Revokationsgrund war häufiger - erneut bestraft wurden[1].

In 9 Fällen erfolgte kein Widerruf einer bedingten Entlassung, obwohl den Strafregisterauszügen zu entnehmen war, daß die Probanden bereits kurze Zeit nach ihrer Entlassung erneut bestraft wurden, und in 5 weiteren Fällen unterblieb zwar der Widerruf der bedingten Entlassung, die Probanden wurden aber anläßlich einer bald danach erfolgenden Verurteilung nach § 361 Nr. 3 bis 8 erneut ins Arbeitshaus eingewiesen.

Nur in einem einzigen Fall war ein Korrigend nach seiner bedingten Entlassung mehrere Jahre lang nicht erneut verurteilt worden, so daß die bedingte Entlassung aus diesem Grunde nicht widerrufen wurde.

Die Zeitspanne, während der die Korrigendennach einer bedingten oder endgültigen Entlassung strafrechtlich nicht wieder in Erscheinung getreten waren, war im allgemeinen sehr kurz. Sie betrug fast durchweg weniger als 2 Jahre, und in vielen Fällen wurden die Korrigenden bereits wenige Wochen nach ihrer Entlassung erneut bestraft.

Aus allen Unterlagen über frühere Einweisungen, bedingte Entlassungen und deren Widerruf und erneute Straffälligkeit der Korrigenden war ersichtlich, daß die früheren Arbeitshausunterbringungen bei den Verwahrten, die sich zur Zeit der hier angestellten

---

1) Ein Korrigend war sogar zweimal bedingt entlassen worden, die bedingte Entlassung wurde aber jedesmal widerrufen.

Untersuchungen mindestens zum zweiten Mal im Arbeitshaus befanden, keine nennenswerten Erziehungserfolge hatten: bedingte Entlassungen mußten größtenteils widerrufen werden, und auch in den Fällen, in denen kein Widerruf erfolgte, wurden die Korrigenden kurze Zeit nach ihrer Entlassung wieder straffällig und zum Teil erneut ins Arbeitshaus eingewiesen.

IV. Die Straffälligkeit der Korrigenden, die in den Jahren 1962 bis 1964 entlassen worden waren, nach ihrer Entlassung aus dem Arbeitshaus.

Der Beobachtungszeitraum von 2 bis 4 Jahren mag auf den ersten Blick kurz bemessen erscheinen; doch zeigt sich bei der Betrachtung aller früheren (insgesamt 1574) Verurteilungen, daß der Zeitraum zwischen 2 Verurteilungen in 78 % aller Fälle sogar weniger als 1 Jahr betrug (dabei wurden die Verurteilungen während der Kriegszeit außer Betracht gelassen, außerdemjene Fälle, in denen sich aus den Strafregisterauszügen ergab, daß die Korrigenden zwischen 2 Verurteilungen eine längere Freiheitsstrafe verbüßt hatten). 14 % aller Verurteilungen erfolgten in einem Zeitraum von 1 bis 2 Jahren aufeinander, und nur in 8 % aller Fälle betrug der zeitliche Zwischenraum zwischen 2 Verurteilungen mehr als 2 Jahre, wobei in der Mehrzahl auch dieser Fälle ein zeitlicher Abstand von 2 Jahren und wenigen Monaten vorgelegen hatte.

Unter diese 8 % fallen auch eine Anzahl von Fällen, in denen eine Unterbringung im Arbeitshaus oder in einerTrinkerheilanstalt angeordnet war, wobei sich aber aus den Strafregisterauszügen nicht feststellen ließ, ob und gegebenenfalls wie lange die Maßregel vollzogen wurde.

Der Anteil der Fälle, in denen ein Korrigend länger als 2 Jahre in Freiheit gelebt und nicht erneut verurteilt worden war, mag 3 bis 4 % betragen. Dieser geringe Anteil erlaubt es aber, einen Beobachtungszeitraum von mindestens 2 Jahren als ausreichend anzusehen.

1) Untersuchungen hinsichtlich der männlichen Probanden

a. Nachträgliche Straffälligkeit der männlichen Probanden.

Von den 5o in den Jahren 1962 bis 1964 aus dem Arbeitshaus Lingen entlassenen Korrigenden waren 29 bis zum November 1966 erneut bestraft worden, und zwar:

1 mal in lo Fällen,
2 mal in lo Fällen,
3 mal in 3 Fällen,
4 mal in 2 Fällen,
5 mal in 1 Fall,
7 mal in 1 Fall.

Den Bestrafungen lagen folgende Delikte zugrunde:

Bettelei	in 26 Fällen,
Landstreicherei	in 18 Fällen,
Rauschtat	in 7 Fällen,
Hausfriedensbruch	in 7 Fällen,
Sachbeschädigung	in 5 Fällen,
Ausweislosigkeit	in 4 Fällen,
grober Unfug	in 4 Fällen,
Obdachlosigkeit	in 3 Fällen,
Rückfalldiebstahl	in 3 Fällen,

ferner je 2 mal Verletzung der Unterhaltspflicht, Beleidigung, einfacher Diebstahl, schwerer Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Rückfallbetrug, Mundraub und

je 1 mal Widerstand gegen die Staatsgewalt, Notentwendung, Hehlerei, falsche Namensangabe, Trunkenheit im Straßenverkehr.

Dabei wurden folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe	in 4 Fällen	(5,3 %)
Haftstrafe	in 44 Fällen	(58,7 %)
Gefängnis bis zu 3 Monaten	in 16 Fällen	(21,3 %)
Gefängnis von 3 Monaten bis zu einem Jahr	in 9 Fällen	(12,o %)
Gefängnis von mehr als einem Jahr	in 1 Fall	(1,3 %)
Zuchthaus	in 1 Fall	(1,3 %)

Die Zuchthausstrafe, und zwar wegen Rückfallbetruges in 4 Fällen, erhielt ein Korrigend, der bereits 8 mal wegen Betruges vorbestraft war.

Die Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr - 1 Jahr und 3 Monate - wurde für einen versuchten Rückfalldiebstahl verhängt. Den Gefängnisstrafen von 3 Monaten bis zu einem Jahr lagen in 4 Fällen Rückfalldiebstahl und Rückfallbetrug zugrunde, ferner einmal einfacher und zweimal schwerer Diebstahl, einmal Hehlerei, zweimal Verletzung der Unterhaltspflicht, einmal Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beleidigung und in 2 Fällen eine Rauschtat.

Bei den erneuten Verurteilungen erschienen also im wesentlichen gleichartige und gleichschwere Straftaten wie bei den Einweisungsdelikten und denVorstrafen.

Von den 29 nach ihrer Entlassung wieder bestraften Korrigenden waren5 erneut wegen Bettelei und Landstreicherei in ein Arbeitshaus eingewiesen worden. Alle 5 Korrigenden erfuhren damit ihre zweite Arbeitshausunterbringung.

In 3 weiteren Fällen lagen zwar noch keine erneuten Verurteilungen, wohl aber Suchvermerke von Staatsanwaltschaften vor, und in 2 Fällen ging schließlich aus den Strafregisterauszügen hervor, daß die Korrigenden gesucht worden, aber inzwischen verstorben waren.

In diesen 34 Fällen hatte die Arbeitshausunterbringung ihr Ziel, die Korrigenden an ein geordnetes und gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, wenigstens insoweit nicht erreicht, als die Probanden erneut straffällig geworden waren.

Aber auch in den übrigen 16 Fällen erscheint es zweifelhaft, ob die Korrigenden tatsächlich zu einer einwandfreien Lebensführung zurückgefunden haben.

In 3 Fällen waren die nachträglich eingeholten Strafregisterauszüge unrichtig: die Korrigenden wurden in ihnen als nicht bestraft bezeichnet, obwohl aus ihren Personalakten im Arbeitshaus zu ersehen war, daß sie mit erheblichen Vorstrafen belastet waren.

Einer dieser 3 Korrigenden war im Jahre 1964 aus dem Arbeitshaus Lingen entlassen worden und hatte zunächst eine Arbeitsstelle in der Nähe von Lingen vermittelt erhalten. Er sollte nach Ablauf einiger Monate zu seiner Schwester ziehen, die sich bereit erklärt hatte, ihn aufzunehmen. Er hatte seine Arbeitsstelle jedoch alsbald aufgegeben und schien auch nicht bei seiner Schwester eingetroffen zu sein, da sich die Schwester einige Wochen später in Lingen nach seinem Verbleib erkundigt hatte. Bei diesem Verwahrten

- stark debil und zudem Bettnässer, der schon deshalb keine Unterkunft und Arbeitsstelle halten konnte - erschien es doch recht zweifelhaft, ob er tatsächlich in ein geordnetes Leben zurückgefunden hat. In den beiden anderen Fällen ergaben sich aus den Arbeitshausakten keine Anhaltspunkte über den späteren Verbleib der Korrigenden. Da aber beide erheblich vorbestraft waren - mit 10 und 17 Vorstrafen -, einer von ihnen zudem zum fünften Mal in Arbeitshausunterbringung gewesen war, ist die Wahrscheinlichkeit, daß sie nach ihrer Entlassung ein geordnetes Leben geführt haben, nicht sehr groß.

In 13 Fällen enthielten die Strafregisterauszüge keine neuen Eintragungen. Doch konnten auch hier nicht die Bedenken ausgeräumt werden gegen die Annahme, die Korrigenden seien gebessert worden und führten fortan ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben, und zwar aus folgenden Gründen:

In 2 Fällen war schon den Anstaltsakten zu entnehmen, daß die Probanden aus dem Arbeitshaus in andere Anstalten überwiesen worden waren. Im ersten Fall wurde ein Geisteskranker in eine Heil- und Pflegeanstalt überwiesen, im zweiten ein schwer Tbc-Kranker in eine Tbc-Heilstätte. Bei beiden Probanden besteht die Möglichkeit, daß sie sich noch in den Anstalten befinden und aufgrund dessen nicht wieder straffällig werden konnten.

2 Probanden, die nach ihrer Entlassung aus dem Arbeitshaus zunächst Aufnahme in Arbeiterkolonien gefunden hatten, befinden sich nach Auskunft dieser Anstalten aus pflegerischen Gründen in Pflege- bzw. Altersheimen der Inneren Mission.

In 2 weiteren Fällen ergab sich aus einer Auskunft der Zentralkartei Bethel, daß die Probanden nach ihrer Entlassung zunächst in Arbeiterkolonien Arbeit und Unterkunft gefunden, sie aber die Kolonie nach kurzer Zeit wieder verlassen hatten, da sie nicht bereit waren, zu arbeiten. (Einer dieser beiden Probanden war der bereits erwähnte einzige Korrigend, der vor seiner Arbeitshauseinweisung noch nicht vorbestraft war). Bei diesen Probanden muß man annehmen, daß sie ihr Bettler- und Vagabundenleben wieder aufgenommen haben, bislang aber noch nicht wieder verurteilt worden sind.

Ein weiterer Proband war schließlich nach einer Auskunft der Zentralkartei Bethel einen Monat nach seiner Entlassung aus dem Arbeitshaus in einem Heim der Inneren Mission verstorben.

Über den Verbleib und das Verhalten der restlichen 6 Probanden nach ihrer Entlassung aus dem Arbeitshaus konnte keine Auskunft erlangt werden. Bei Berücksichtigung des schlechten Gesundheitszustandes und des verhältnismäßig hohen Alters der meisten Korrigenden bei ihrer Entlassung aus dem Arbeitshaus besteht jedoch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß einige der Probanden, von denen keine neuen Meldungen vorlagen, verstorben sind. Außerdem besteht die Möglichkeit, daß die restlichen Probanden ihr Landstreicher- und Bettlerleben wieder aufgenommen haben, jedoch noch nicht wieder gefaßt und bestraft worden sind, zumal die umherziehenden Bettler und Landstreicher häufig keine Ausweispapiere mit sich führen, so daß die

Identifizierung Schwierigkeiten machen kann[1].

Insgesamt bleibt als Ergebnis die Feststellung, daß die Arbeitshausunterbringung der männlichen Korrigenden keine bedeutenden Erziehungserfolge erreicht hat. Wenn der frühere Vollzugsleiter des Arbeitshauses Lingen schätzt, daß der Anteil der Korrigenden, die nach ihrer Entlassung in ein geordnetes Leben zurückkehren, 5 % beträgt, so mag das zutreffen.

---

1) Einer der Korrigenden war unter 4 Alias-Namen aufgetreten.

b) Gründe für das Versagen der Erziehung im Arbeitshaus bei den männlichen Probanden.

aa. Das Alter der Korrigenden bei der ersten Einweisung.

Der Grund für die geringen Besserungserfolge der Arbeitshausunterbringung bei den männlichen Arbeitshausverwahrten dürfte unter anderem darin zu finden sein, daß viele Korrigenden erstmals in einem Alter ins Arbeitshaus eingewiesen wurden, in dem kaum noch erzieherisch auf sie eingewirkt werden konnte.

Die 1oo männlichen Probanden wurden erstmals eingewiesen:

Im Alter von 18 - 2o Jahren	in 2 Fällen,
im Alter von 21 - 24 Jahren	in 7 Fällen,
im Alter von 25 - 29 Jahren	in17 Fällen,
im Alter von 3o - 34 Jahren	in13 Fällen,
im Alter von 35 - 39 Jahren	in14 Fällen,
im Alter von 4o - 44 Jahren	in16 Fällen,
im Alter von 45 - 49 Jahren	in 6 Fällen,
im Alter von mehr als 5o Jahren	in25 Fällen.

Das Durchschnittsalter der Korrigenden bei ihrer ersten Einweisung ins Arbeitshaus betrug mehr als 39 Jahre. Dieses Ergebnis deutet zur Genüge an, daß den Maßnahmen Menschen unterworfen sind, die ihrem Alter und den diesem Alter entsprechenden Lebensgewohnheiten gemäß nicht mehr umbildungsfähig sind[1].

---

1) Engelberg, S. 484.

Die obere Altersgrenze, bis zu der eine Erziehung zur Arbeit noch einigermaßen erfolgversprechend ist, wird überwiegend mit 28 bis 3o Jahren angegeben. Gautschi[1] schlägt sogar vor, daß die Einzuweisenden das 25.Lebensjahr nicht überschritten haben sollten, weil seiner Meinung nach die Grenze der Erziehungsfähigkeit meistens schon mit 24 oder 25 Jahren erreicht sei. Haefely[2] nennt eine obere Altersgrenze von 28 Jahren. Seine Untersuchungen über die Bewährung entlassener Insassen von Schweizer Arbeitserziehungsanstalten haben ergeben, daß nur die Jahrgänge bis höchstens 28 Jahren einen erheblichen Anteil von Bewährten aufweisen. Meixner[3] will die Altersgrenze bei 3o Jahren festlegen und die Erziehungsfähigkeit von über 3o-jährigen nur in Ausnahmefällen bejahen.

Im Allgemeinen kann man also wohl davon ausgehen, daß eine Erziehung nur bis zum Alter von 28, höchstens 3o Jahren einigermaßen erfolgversprechend ist und daß sie bei über 4o-jährigen kaum noch Erfolg haben wird.

Wenn unter anderem ein 63-jähriger Bettler, dessen körperlicher Zustand infolge einer Tbc-Erkrankung und jahrelangem Alkoholmißbrauch dem eines weit über 7o-jährigen gleicht, erstmalig ins Arbeitshaus eingewiesen wird, so ist mit Recht zu fragen, ob das Gericht die Maßregel tatsächlich angeordnet hat, um den

---

1) Gautschi, S. 46.
2) Haefely, S. 31,33.
3) Meixner, S. 7o.

Betroffenen "zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen", oder ob es nicht vielmehr beabsichtigte, die Gesellschaft für 2 Jahre von einem sozialläst igen Mitbürger zu befreien und den Verwahrten durch die 2-jährige Unterbringung, die im Wiederholungsfall sogar 4 Jahre betragen wird, von der erneuten Begehung von Straftaten abzuschrecken.

Daß die Gerichte die Arbeitshausunterbringung häufig als letzte Maßnahme gegenüber älteren Asozialen ansehen, ergibt sich auch aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm[1)], durch das ein landgerichtliches Urteil unter anderem mit dem Hinweis auf die Jugend des Täters - 26 Jahre - aufgehoben wird. Das Oberlandesgericht führt in der Begründung aus, es sei bisher üblich gewesen, diese harte, letzte Maßregel erst bei älteren Bettlern und Landstreichern anzuwenden.

---

1) OLG Hamm in NJW 1951, S. 372.

bb. Zahl der Vorstrafen vor der ersten Einweisung.

Ein weiterer Grund für das Versagen der Arbeitshauserziehung wird darin zu finden sein, daß die Verwahrten häufig schon vielfach vorbestraft waren, bevor sie erstmalig ins Arbeitshaus eingewiesen wurden.

Die Verwahrten der Untersuchungsgruppe hatten zur Zeit ihrer ersten Einweisung folgende Vorstrafen:

keine Vorstrafen	in 1 Fall,
1 - 4 Vorstrafen	in 3o Fällen,
5 - 9 Vorstrafen	in 34 Fällen,
1o - 14 Vorstrafen	in 2o Fällen,
15 - 19 Vorstrafen	in 9 Fällen,
2o - 24 Vorstrafen	in 4 Fällen,
25 - 29 Vorstrafen	in 1 Fall,
über 3o Vorstrafen	in 1 Fall.

Überwiegend waren sie auch schon einmal oder sogar mehrmals wegen eines Arbeitshausdeliktes vorbestraft, und zwar:

1 mal	in 8 Fällen,
2 mal	in 1o Fällen,
3 mal	in 9 Fällen,
4 mal	in 7 Fällen,
5 mal	in 1o Fällen,
6 - 9 mal	in 22 Fällen,
1o - 14 mal	in 5 Fällen,
15 - 19 mal	in 1 Fall,
2o mal und mehr	in 1 Fall.

Im letzten Fall war der Korrigend 4o mal wegen eines Arbeitshausdeliktes vorbestraft, bevor er erstmals ins Arbeitshaus eingewiesen wurde.

Nur in 26Fällen war das Einweisungsdelikt gleichzeitig die erste Verurteilung des Korrigenden wegen einer Übertretung des § 361 Nr. 3 - 8 .

Durch die Begehung zahlreicher Straftaten vor ihrer ersten Einweisung sind viele Korrigenden sozial schon so stark abgeglitten, daß es kaum noch möglich ist, in ihnen den Willen zu geregelter Arbeit und den Wunsch nach einem geordneten Leben zu erwecken. Außerdem ist die Resozialisierung der Verwahrten durch die zahlreichen Vorstrafen sehr erschwert, so daß sie, selbst wenn sie den Wunsch nach einem geordneten Leben haben sollten, in vielen Fällen nicht in der Lage sein werden, einen Arbeitsplatz zu finden, der es ihnen ermöglicht, auf die Dauer seßhaft zu werden und ein geregeltes Leben zu führen.

In denEinweisungsurteilen der letzten Jahre fand sich zwar häufig die Bemerkung, der Angeklagte hätte bei der damaligen Arbeitsmarktlage ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, eine Arbeitsstelle zu finden; doch den Personalakten der Verwahrten war zu entnehmen, daß die Anstaltsfürsorger in vielen Fällen Schwierigkeiten hatten, einem Verwahrten mit zahlreichen Vorstrafen einen Arbeitsplatz für die Zeit nach seiner Entlassung zu beschaffen.

Häufig arbeiten die Korrigenden in der ersten Zeit nach der Entlassung als Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe. Eine derartige Saisonarbeit ist aber immer nur von kurzer Dauer, und am Ende des Sommers sind die Entlassenen wieder arbeitslos und geraten erneut in die Gefahr, zu betteln, als Landstreicher umherzuziehen oder sonstige Straftaten zu begehen, um ihrenLebensunterhalt zu bestreiten.

cc. Körperlicher und geistiger Zustand der Probanden.

Ein weiterer Grund für das Versagen der Arbeitshaus-unterbringung wird darin zu finden sein, daß viele Bettler und Landstreicher sich als körperlich und geistig sehr schwächliche Menschen darstellen, die sich in der Anstalt unter strenger Leitung in den meistenFällen zwar gut einordnen und arbeiten, die aber - in Freiheit auf sich selbst gestellt - nicht existenzfähig sind, selbst wenn sie bei ihrer Entlassung den gutenWillen haben, in Zukunft zu arbeiten und ein gesetzmäßiges Leben zu führen.

Dabei soll nicht an Geisteskranke gedacht werden, die in Heil- und Pflegeanstalten gehören, sondern an jene Korrigenden, für die zwar noch nicht die Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten in Betracht kommen kann, die aber infolge angeborener und erworbener körperlicher und geistiger Schwächen nicht mehr in der Lage sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Als erläuterndes Beispiel möge der Fall eines Lingener Verwahrten dienen:

Der Proband wurde 1933 geboren. Er wuchs in einem Heim für geistig behinderte Kinder auf und besuchte die Hilfsschule. Anschließend wurde er Melker. Da er aber schwachsinnig und außerdem Bettnässer war, konnte er keine Arbeitsstelle halten und wechselte auch ständig die Unterkunft. Er begann umherzuziehen und zu betteln und wurde mit 22 Jahren erstmals wegen Bettelei und Landstreicherei ins Arbeitshaus eingewiesen. Mit 28 Jahren wurde er erneut eingewiesen; inzwischen war er 7 mal wegen Diebstahls, Betruges, Landstreicherei, Bettelei und Ausweislosigkeit vorbestraft. Nach seiner letzten Entlassung aus dem Arbeitshaus waren ihm Arbeit und Unterkunft bei einem Bauern vermittelt worden. Nach kurzer Zeit verließ er jedoch heimlich seine Arbeitsstelle.

Solche Korrigenden sind infolge ihres körperlichen und geistigen Zustandes weder den Anforderungen an die Arbeitnehmer angesichts des freien Wettbewerbs im Wirtschaftsleben gewachsen, noch sind sie durch Unterbringung in ein Arbeitshaus zu ändern.[1] Sie werden ohne fremde Hilfe nach jeder Entlassung aus einer Anstalt erneut bettelnd umherziehen und kleinere Straftaten zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse begehen und nach kurzer Zeit erneut bestraft und ins Arbeitshaus eingewiesen werden. Denn "gesunde Glieder und starkenGeist zur Bewältigung der sich jedem Menschen in Lebenskampf stellenden Hindernisse vermag keine Besserungsanstalt ihren zur Entlassung kommenden Häuslingen als Folge erzieherischer und sittlicher Einwirkung mitzugeben, wenn die Natur ihnen diese Eigenschaften versagt hat".[2] Es wäre besser, ihnen

---

1) Bonhoeffer, ZStW, 21, 61.
2) v.Falken-P., ZStW 41, 724 (736).

von vornherein nicht mit strafrechtlichen Maßnahmen zu begegnen, sondern sie nach fürsorgerischen Gesichtspunkten unterzubringen, sie ärztlich zu betreuen und ihnen die Möglichkeit zu geben, eine ihren Kräften entsprechende Tätigkeit auszuüben. Dabei wäre zwar sowohl ein gewisser Arbeits- und Ordnungs-, als auch Detentionszwang nötig. Es wäre aber nicht erforderlich, die Betroffenen wie Gefangene zu bewachen; denn selbst wenn ein Korrigend die Anstalt heimlich verlassen würde, wäre das kein großes Unglück für die Allgemeinheit, sorgt er doch selbst dafür, daß er sehr bald mühelos wieder ergriffen und in die Anstalt zurückgebracht werden kann[1]. Zudem sind Schwachsinnige größtenteils gut zu lenken, wenn sie ihrer Eigenart entsprechend angefaßt werden[2]. Diese körperlich schwachen und oft auch schwachsinnigen Korrigenden mit dem Makel strafrechtlicher Maßnahmen zu belasten, erscheint dagegen ungerecht[3].

---

1) Steigertahl, Bl. f. Gfgnk. 69, 35.
2) Brusis, S. 52o.
3) Eine Unterbringung Schwachsinniger kann heute nur nach vorausgegangener Entmündigung durch den Vormund erfolgen. Die Entmündigung wird jedoch nur in den dringendsten Fällen ausgesprochen; im übrigen gibt es keine Möglichkeit, Personen, die auf sich selbst gestellt nicht existenzfähig sind, zwangsweise in eine Anstalt einzuweisen.
Die Vorschrift des § 73 Abs. II BSHG, wonach eine Anstaltsunterbringung "Gefährdeter" möglich war, ist vom Bundesverfassungsgericht (Urt.v.18.7.1967 - BGBl. 1967, S. 896) für verfassungswidrig erklärt worden, da sie eine zwangsweise Unterbringung Erwachsener ermöglichte, welche weder dem Schutz der Allgemeinheit noch dem Schutz des Betroffenen selbst, sondern lediglich der Besserung des Betroffenen diente (NJW 1967, 1795).
Da jedoch ein Bedürfnis für eine fürsorgerechtliche Unterbringungsvorschrift besteht, ist der Gesetzgeber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erneut vor die Aufgabe gestellt, eine Unterbringungsmöglichkeit für solche Personen zu schaffen, die nicht in der Lage sind, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, bei denen die Unterbringung also dem eigenen Schutz oder dem Schutz der Allgemeinheit dient.
Zu früheren Bemühungen um ein Verwahrungsgesetz und um die Einrichtung geeigneter Anstalten, vgl. Kipper, S. 77 ff; Steigertahl, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Bd. 38, S. 1 ff, 7 ff, 24; Bondy, S. 53o; zu den personellen Voraussetzungen für die Einrichtung solcher Anstalten vgl. Frank, Der Wanderer, 1966, S. 19.

dd. Die Verhältnisse bei den Müßiggängern insbesondere.

Ebenso ist es zweifelhaft, ob das Arbeitshaus das rechte Mittel ist, um die nach § 361 Nr. 5 StGB eingewiesenen Müßiggänger zu erziehen und zu bessern[1].

Diese Korrigenden sind fast sämtlich in Tateinheit mit dem Einweisungsdelikt wegen Verletzung der Unterhaltspflicht bestraft worden. Werden sie nun im Arbeitshaus untergebracht, so sind sie während der nächsten 2 bzw. 4 Jahre jedenfalls nicht in der Lage, ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Während dieser Zeit befinden sie sich sogar in einem Schutzbereich, in welchem ihren Gläubigern sogar der Zugriff in die unpfändbare Arbeitsbelohnung verwehrt ist.

Werden diese Korrigenden dann nach Jahren entlassen, so sind ihre Unterhaltsschulden inzwischen derart angewachsen, daß ihr Arbeitslohn auf lange Zeit hinaus bis zur Pfändungsgrenze gepfändet werden wird, sobald sie geregelte Arbeit annehmen. In dieser Situation werden viele Korrigenden, selbst bei anfänglich gutem Arbeitswillen, die Lust zur Arbeit verlieren, ihren Beschäftigungsplatz aufgeben und erneut wegen Müßiggangs und Verletzung der Unterhaltspflicht straffällig werden.

Man kann deshalb das Arbeitshaus auch für diese Fälle nicht als geeignete Besserungsanstalt ansehen.

---

1) Dabei soll nur an die Müßiggänger gedacht werden, bei denen die Voraussetzungen der §§ 361 Nr. 5 und 42 d StGB tatsächlich vorgelegen haben. Die übrigen Korrigenden, bei denen es sich nur um Unterhaltsentzieher handelt, gehören ohnehin nicht ins Arbeitshaus, da bei ihnen zumeist nicht erforderlich ist, sie zur Arbeit anzuhalten.

Bessernd könnte auf diese Korrigenden allenfalls einwirken, wenn ihnen während der Verwahrungszeit die Möglichkeit gegeben würde, so viel zu verdienen, daß sie ihre Unterhaltsschulden wenigstens zum Teil abtragen könnten, so daß sie einerseits bei ihrer Entlassung nicht so stark verschuldet wären, wie es bei der augenblicklichen Handhabung zwangsläufig der Fall ist, und ihnen andererseits vielleicht noch die Einsicht vermittelt werden kann, daß sie bei genügender Arbeitsintensität in absehbarer Zeit ihren Schuldenberg abtragen können, ohne daß sie durch weitere Strafverfolgungen in ihrem eigenen Vorwärtskommen wieder zurückgeworfen werden.

ee. Mängel des Vollzuges.

Die einzige Gruppe von männlichen Korrigenden, bei denen das Arbeitshaus überhaupt Erziehungserfolge erreichen könnte, wären jüngere, noch nicht kriminelle Asoziale, vor allem Bettler und Landstreicher, die ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten nach in der Lage wären, zu arbeiten und selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Jedoch wird auch bei diesen Korrigenden der Arbeitshausvollzug in seiner heutigen Ausgestaltung in vielen Fällen versagen. Das liegt zum Teil an der Art der Arbeit, die den Korrigenden in den Anstalten zugeteilt wird. Mit Beschäftigungen wie Einschlagen von Romanheften und Auseinanderschneiden von Plastikteilen wird niemand zu sinnvoller und ertragreicher Tätigkeit erzogen werden können. Dieses Ziel könnte nur erreicht werden, wenn die Korrigenden mit Arbeiten bedacht würden, deren Ausführung anregend und deren sichtbarer Erfolg ihnen Freude oder zumindest Interesse an dem Geleisteten zu erwecken geeignet wäre. Dieser Forderung

kommen manche Anstalten schon heute nach. So geschieht in der größten deutschen Anstalt, dem Arbeitshaus Brauweiler, der Arbeitseinsatz entsprechend den körperlichen, geistigen und beruflichen Fähigkeiten der untergebrachten Personen. Hierfür sind in der Anstalt 17 Arbeitseinsatzstellen, vor allem Handwerksbetriebe vorhanden.

Ein weiterer Mangel des heutigen Arbeitshausvollzuges ist darin zu sehen, daß die Arbeitsbelohnung, welche Freude an der Arbeit erwecken und deren Nutzen vor Augen führen soll[1], im Höchstfall 2.- DM am Tage beträgt.

Wenn die Verwahrten zu einem arbeitsamen Leben angehalten werden sollen, dann muß ihnen auch in der Anstalt gezeigt werden, daß es sich zu arbeiten lohnt.

Der Staat hat von jeher den Wert der Arbeit für die Erziehung von Gefangenen sehr hoch eingeschätzt. Aber er hat von jeher sehr wenig getan, um auch den Gefangenen - ebenso wie den Verwahrten - Anlaß zu geben, ihren Wert einzuschätzen. Es entspricht wirtschaftlich und auch ethisch unseren Anschauungen, daß wir in dem geldlichen Ertrag unserer Arbeit nicht nur die Kompensation der hineingesteckten Arbeitsleistung, sondern auch ihre Einschätzung als Wertfaktor für das soziale Leben sehen. Wenn Gefangene zu sozial wertvollen Menschen erzogen werden sollen, darf man an dieser Tatsache nicht vorübergehen[2]. Als ausreichender Arbeitsansporn kann allein die Aussicht, alle 14 Tage ein Päckchen Tabak und ein paar zusätzliche Lebensmittel kaufen zu können, nicht angesehen werden. Wünschenswert wäre deshalb eine vernünftige Arbeit, die angemessen bezahlt würde.

---

1) Engelberg, S. 489.
2) Gent, S. 175.

2) Untersuchungen hinsichtlich der weiblichen Probanden.

Von den 44 in den Jahren 1962 bis 1964 aus dem Arbeitshaus Aichach entlassenen Korrigendinnen waren 19 bis Anfang März des Jahres 1967 erneut verurteilt worden, und zwar

1 mal in 16 Fällen,
2 mal in 3 Fällen,
3 mal in 2 Fällen,
4 mal in 1 Fall.

Den erneuten Verurteilungen lagen folgende Straftaten zugrunde:

Diebstahl (§ 242)	in 6 Fällen,
Nichterfüllung von Unterkommensauflagen	in 6 Fällen,
Ausweislosigkeit	in 6 Fällen,
Unzucht (§ 361 Nr. 6 und 6 c)	in 5 Fällen,
Landstreicherei	in 3 Fällen,
Betrug	in 2 Fällen,

und in je einem Fall Hausfriedensbruch, uneidliche Falschaussage, Beleidigung, Unterschlagung und Zoll- und Steuerhinterziehung.

Im wesentlichen gehören diese Straftaten also zur gleichen Art der Delikte, wie sie schon bei den Vorstrafen und den Einweisungsdelikten in Erscheinung traten: ebenso wie die früheren Verfehlungen waren es Übertretungen und Vergehen, die mit der Prostitution im Zusammenhang stehen.Auch das Maß der verhängten Strafen ließ erkennen, daß es sich um vergleichbare Straftaten handelte: es wurden verhängt 2 mal Geldstrafen, 19 mal Haftstrafen, 11 mal Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten und 5 mal Gefängnisstrafen von 3 Monaten bis zu einem Jahr.

Den Gefängnisstrafen von mehr als dreimonatiger Dauer lag in 3 Fällen Verletzung der Unterhaltspflicht und in je einem Fall uneidliche Falschaussage und Diebstahl zugrunde.

Von den 19 verurteilten Probandinnen wurden4 erneut wegen Landstreicherei, Gewerbsunzucht und Nichterfüllung von Unterkommensauflagen in ein Arbeitshaus eingewiesen.

In 3 weiteren Fällen waren die Strafregisterauszüge so unvollständig, daß ihnen nicht zu entnehmen war, ob die Probandinnen nach ihrer Entlassung erneut straffällig geworden waren.

In 22 Fällen dagegen schienen die Strafregisterauszüge vollständig und die Probandinnen nicht erneut verurteilt worden zu sein.

Von diesen 22 Korrigendinnen waren aber den Arbeitshausakten zufolge eine während der Unterbringungszeit entmündigt worden und sollte nach der Entlassung vom Vormund in eine geschlossene Anstalt verbracht werden; eine andere ist zwar nicht erneut bestraft worden, ihrem Strafregisterauszug war aber zu entnehmen, daß ihre bedingte Entlassung widerrufen worden war.

Es ist also die Feststellung zu treffen, daß etwa die Hälfte der weiblichen Arbeitshausverwahrten in den nächsten Jahren nach ihrerEntlassung nicht wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Daraus kann nicht geschlossen werden, daß die Arbeitshausunterbringung in so vielen Fällen den Erfolg hatte, die Korrigendinnen an ein geordnetes Leben zu gewöhnen;

viele von ihnen werden auch nach der Entlassung weiterhin der Gewerbsunzucht nachgegangen sein und werden ihren Lebensunterhalt dadurch bestritten haben. Wenn sie sich dabei aber im Rahmen der Gesetze gehalten haben und nicht erneut straffällig geworden sind, muß das bereits als Erziehungserfolg angesehen werden; denn Aufgabe einer staatlichen, strafrechtlichen Maßnahme kann nicht sein, die Betroffenen zu moralisch und sittlich wertvollen Menschen zu erziehen, sondern nur, sie zu Menschen umzuformen, die die Rechtsordnung achten und befolgen.

Insgesamt scheint die Arbeitshausunterbringung von weiblichen Verwahrten jedoch erfolgversprechender zu sein als die der männlichen Bettler, Landstreicher und Müßiggänger.

Der Grund dafür wird einerseits darin zu finden sein, daß die weiblichen Verwahrten erheblich jünger sind als die männlichen und ihr Charakter noch nicht gleichermaßen im negativen Sinne verfestigt ist, andererseits darin, daß sich die Asozialität der Korrigendinnen überwiegend in der Prostitution und damit zusammenhängenden Straftaten äußert, dabei aber die Möglichkeit besteht, daß die Frauen nach einer zweijährigen Unterbringung infolge des fortschreitenden Alters und einer der Entlassung eventuell folgenden Eheschließung die Gewerbsunzucht aufgeben und dann auch nicht mehr straffällig werden.

Vierter Teil: Die verfassungsrechtliche und rechtspolitische Problematik der Arbeitshausunterbringung.

A. Zulässigkeit der Arbeitshausunterbringung als strafrechtliche Maßnahme.

Die Arbeitshausunterbringung durch den Strafrichter ist bei erstmaliger Anordnung mit einem Freiheitsentzug bis zu 2 Jahren, im Wiederholungsfall bis zu 4 Jahren verbunden. Sie stellt somit einen erheblichen Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen dar und bedarf deshalb einer ethischen Rechtfertigung, die insbesondere den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit entsprechen muß[1].

Kernbereich der Rechtsstaatlichkeit ist die im Grundgesetz niedergelegte Verpflichtung des Staates, die menschliche Persönlichkeit, ihre Würde und ihre Grundrechte zu achten und zu schützen.

Bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme des Strafrechts stellt sich deshalb die Frage, ob die Maßnahme als Strafe oder als Maßregel zur Verhütung künftiger Straftaten verfassungsrechtlich zulässig ist, insbesondere ob Beschränkungen der Handlungs- und Bewegungsfreiheit zu rechtfertigen sind und ob durch Anordnung und Vollzug der Maßnahme die Menschenwürde des Betroffenen in irgendeiner Weise verletzt wird.

Bei der Frage nach der Rechtfertigung der Maßnahme ist festzustellen, daß in der neueren Literatur (vgl. oben S. 7) fast ausschließlich davon ausgegan-

---

1) Lang-Hinrichsen, S. 42/43; Bruns, S. 211.

gen wird, die Arbeitshausunterbringung sei eine Maßregel, die der Verhütung künftiger Straftaten dienen solle.

Eine abweichende Meinung wird jedoch von H. Mayer vertreten. Er sieht in der Unterbringung eine Strafe, die dem asozialen Täter, der seinen Verpflichtungen zu geordneter Lebensführung und Arbeitsleistung nicht nachkommt, zu Recht auferlegt wird, und meint, die Strafe betrage - dem geringen Verschulden des Täters entsprechend - bei erstmaliger Anordnung im Höchstfall 2 Jahre und sei damit nicht als zu hoch bemessen anzusehen.

Wolle man dagegen behaupten, daß es sich bei der Unterbringung, die in ihrem Vollzug einer Freiheitsstrafe gleiche und vom Betroffenen als solche empfunden werde, um etwas anderes handele als um eine Strafe, so sei das ein "plumper Etikettenschwindel". Als Präventionsmaßnahme sei die Unterbringung auch auf keinen Fall zulässig. Das Sicherungsbedürfnis der Gesellschaft könne nur von demjenigen als ausreichender Rechtsgrund angesehen werden, der die verfassungsgemäß garantierte Freiheit der Person bedenkenlos dem allgemeinen Nutzen opfere und dadurch zum bloßen Mittel für die Zwecke anderer herabwürdige[1].

Diese Darlegungen H. Mayers könnten aber nur dann überzeugen, wenn ihnen im Ausgangspunkt - bei der Unterbringung handele es sich in Wahrheit um eine Strafe - zuzustimmen wäre.

---

1) Mayer, AT, S. 36; derselbe, Strafrechtsreform für Heute und Morgen, S. 119; in ähnlicher Weise wendet sich Hall gegen die Sicherungsverwahrung, ZStW 7o, S. 55.

Es soll deshalb kurz auf die Frage eingegangen werden, ob die Unterbringung im Arbeitshaus als Maßregel der Sicherung und Besserung oder als Strafe einzuordnen ist.

I. Rechtscharakter der Arbeitshausunterbringung.

Ob eine Maßnahme als Strafe oder als Schutzmaßnahme anzusehen ist, läßt sich nicht nach der Durchführung des Vollzuges beurteilen und auch nicht danach, wie Verhängung und Vollzug vom Betroffenen empfunden werden, sondern lediglich nach ihrem materiellen Gehalt[1], der aus Sinn und Zweck der Maßnahme zu ermitteln ist.

Sinn und Zweck des Strafrechts ist es, die Autorität und Geltung der sozialen Ordnung und den Bestand der in ihr beschlossenen Werte zu wahren. Als Mittel der Rechtsbewahrung ist die Strafe ein Übel, welches dem Verbrecher wegen seiner schuldhaften Verfehlung auferlegt wird[2].

Nach herrschender Ansicht soll das Strafübel durch Rechtsschmälerung den Ausgleich der im Verbrechen enthaltenen Rechtsanmaßung bewirken[3]. Die Strafe soll also Sühne[4] und Vergeltung[5] für die schuldhaft begangene Tat sein.

Neben dieser Aufgabe können durch die Strafe weitere Zwecke verfolgt werden. So kann die Androhung der Strafe und die Aussicht auf Entdeckung und Verfolgung

---

1) Stree, Deliktsfolgen und Grundgesetz, S. 219.
2) Dahm, S. 501.
3) Maurach, AT, S. 63.
4) Eb. Schmidt, ZStW 67, 177.
5) Maurach, AT, S. 63.

der Tat auf denjenigen, der den Gedanken eines Verbrechens erwägt, abschreckend und insoweit generalpräventiv wirken.

Die Strafe kann ferner erzieherisch auf den Täter selbst einwirken oder einen unverbesserlichen Täter für immer von der Gemeinschaft fernhalten und damit eine spezialpräventive Wirkung entfalten.

Die verschiedenen Strafzwecke lassen sich bei Festsetzung und Bemessung einer Strafe in weitem Umfang miteinander verbinden. Der Sühne- und Vergeltungsgedanke läßt einen Spielraum offen, innerhalb dessen auch die übrigen Strafzwecke Berücksichtigung finden können. So ist es nicht nur jeweils eine konstante Strafgröße, die dem Sühnegedanken entspricht; sondern in aller Regel werden sich mehrere Strafen - sei es: noch, sei es: schon - als gerechte Sühne ansprechen lassen[1]. Zwischen ihnen kann dann die geeignete Strafe unter anderen - spezial- oder generalpräventiven Gesichtspunkten ausgewählt werden.

Dennoch verbietet sich eine gleichmäßige Verwendung der Strafe zu allen Zwecken. Der Vergeltungs- und Sühnegedanke fordert, daß die Strafe in einem gewissen Verhältnis zur Schwere der Schuld und zur Schwere der Tat stehen muß. Die Verfolgung weiterer Zwecke darf nicht dazu führen, daß das Wesen der Strafe als Vergeltung Präventionszwecken geopfert wird[2].

---

1) Dahm, S. 504, Schönke-Schröder, Rdn. 31 vor § 13; Maurach, AT, S. 64,65.
2) Maurach, AT, S. 65.

Sinn der Strafe ist also nach herrschender Meinung Sühne und Vergeltung für eine schuldhaft begangene Tat, und nur im Rahmen einer gerechten Vergeltungsstrafe dürfen general- und spezialpräventive Zwecke berücksichtigt werden.

Nach Roxin[1], der sich gegen die sogenannte Vergeltungstheorie und die ihr in der philosophischen Grundidee gleichende Sühnetheorie wendet, soll die Strafe nicht die Verwirklichung göttlicher oder transzendenter Ziele wie Gerechtigkeit und Sühne fördern, sondern dem Schutz der gesellschaftskonstituierenden Rechtsgüter dienen und die Durchsetzung öffentlicher Leistungszwecke im Rahmen der Daseinsvorsorge gewähren.

Aber auch nach Roxin ist es geboten, die Schuld zur Begrenzung der staatlichen Strafgewalt heranzuziehen, weil seiner Ansicht nach die Begriffe der Menschenwürde und der Personautonomie, die das Grundgesetz und die abendländische Überlieferung beherrschen, den Menschen als ein der Schuld und Verantwortung fähiges Wesen voraussetzen, wodurch sich verbiete, daß der Staat seine Strafgewalt im Interesse der General- oder Spezialprävention weiter ausdehnt, als es der Verantwortlichkeit eines als frei und schuldfähig gedachten Menschen entspricht[2].

Obwohl die Vergeltungs- und Sühnetheorien einerseits und Roxins Ansicht andererseits verschiedene Ausgangspositionen innehaben, stimmen doch beide im Ergebnis darin überein, daß die Strafe der Tatschuld angemessen sein muß und nicht allein nach general- oder spezialpräventiven Gesichtspunkten bemessen werden darf.

---

1) Roxin, JuS 1966, 377 ff.
2) Roxin, JuS 1966, 384.

Präventionsmaßnahmen sind dagegen an der Zukunft orientiert und werden einzig und allein deshalb verhängt, weil seitens der in Betracht kommenden Personen rechtswidrige Angriffe auf die Gemeinschaft zu erwarten sind[1]. Ihr Anknüpfungspunkt ist nicht die begangene Straftat, sondern die Gefährlichkeit des Täters[2]. Die Straftat ist nicht Rechtsgrund für die Anordnung, sondern nur Bedingung für ein Einschreiten des STrafrichters[3].

Die Unterbringung im Arbeitshaus erfolgt nun aber nicht, damit der Täter die Übertretung des § 361 StGB sühne; zum Zwecke von Sühne und Vergeltung kann eine Haftstrafe verhängt werden, die der Tatschuld angemessen ist. Der Unrechtsgehalt der Übertretungen des § 361 Nr. 3 bis 8 StGB ist im Vergleich zu anderen Straftaten, die mit mehrjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, so gering, daß eine Haftstrafe in jedem Fall ausreichen wird. Wollte man einem Bettler oder Landstreicher zur Vergeltung seiner Übertretung eine Freiheitsstrafe von 2 bis 4 Jahren auferlegen, so stünde die Dauer des Freiheitsentzuges in krassem Mißverhältnis zu Unrecht und Schuld[4].

Die Arbeitshausunterbringung verfolgt vielmehr ausschließlich den Zweck, den Täter an ein arbeitsames und geordnetes Leben zu gewöhnen, damit er in Zukunft nicht wieder straffällig werde.

---

1) Exner, ZStW 53, S. 633.
2) Maurach, 43. dt.Juristentag 1960, 1 Bd., 3.Teil A, S. 39.
3) Exner, ZStW 53, 636.
4) Metzger, NJW 1964, 1709.

Sie ist deshalb als reine Präventivmaßnahme einzuordnen. Daher ist die Ansicht H. Mayers, die Maßnahme sei Strafe und nur als solche zu rechtfertigen, abzulehnen.

Es bleibt die Frage, ob die Arbeitshausunterbringung als Maßregel der Sicherung und Besserung rechtlich zulässig ist.

II. Vereinbarkeit der Maßregel mit Art. 2 Abs. II Satz 2 GG.

Da es sich bei der Arbeitshausunterbringung um eine freiheitsentziehende Maßregel handelt, stellt sich zunächst die Frage nach der Zulässigkeit des mit ihr verbundenen Freiheitsentzuges. Zu seiner Rechtfertigung werden unterschiedliche Rechtsansichten vertreten.

Übereinstimmend mit H. Mayer[1] gehen einige Autoren[2] davon aus, daß bloße Zweckmäßigkeitserwägungen eine Maßnahme bestenfalls als nützlich erweisen können, aber niemals ihre ethische Unangreifbarkeit festzustellen vermögen, und daß neben der Zweckmäßigkeit einer Maßregel stets deren sittliche Zulässigkeit zu ermitteln sei.

Sie sind jedoch der Ansicht[3], allen Maßregeln liege der allgemeine sozialethische Gedanke zugrunde, daß nur derjenige uneingeschränkt am Gemeinschaftsleben teilnehmen könne, der sich von den Normen der Gemeinschaftsordnung leiten lasse. Wer die innere von

---

1) Mayer AT, S. 38o.
2) u.a. Welzel, Lehrbuch, S. 223; Bruns, ZStW 71, S. 211, Dreher, Niederschriften, Bd. 12, S. 335.
3) vgl. Welzel, Lehrbuch, S. 223; Bruns, ZStW, 71, S. 211; so auch Bockelmann, Schuld und Sühne, S. 22 f.

sittlicher Selbstbestimmung gelenkte Freiheit, sein Handeln der Sozialordnung gemäß einzurichten, nicht besitze, könne auch keine volle Bewegungsfreiheit beanspruchen. Deshalb habe der arbeitsscheue Asoziale, welcher der Gemeinschaft durch seine parasitäre Lebensführung zur Last falle, keinen Anspruch auf uneingeschränkte Bewegungsfreiheit, so daß dadurch seine Unterbringung im Arbeitshaus gerechtfertigt sei.

Stree[1] gibt eine ähnliche Rechtfertigungserklärung: wer seine Freiheitsrechte nicht sinngemäß, sondern in gemeinschaftswidriger Weise ausübe, habe das Recht verwirkt, sich in der Gemeinschaft frei zu bewegen, und ihm könne deshalb die körperliche Freiheit entzogen werden.

Stree stellt zwar nicht auf das Fehlen einer inneren Freiheit ab; aber der Grundgedanke seiner Rechtfertigung ist derselbe wie bei Welzel, Bockelmann und Bruns: sie alle gehen davon aus, daß Eingriffe in die menschliche Freiheit grundsätzlich nicht zulässig sind, daß es aber Menschen gibt, deren Anspruch auf Freiheit vermindert ist und gegen die deshalb freiheitsentziehende Maßnahmen verhängt werden dürfen.

Diese Voraussetzung, daß grundsätzlich nicht in die Freiheit der Person eingegriffen werden dürfe, ist

---

1) Stree, Deliktsfolgen und Grundgesetz, S. 223.

aber unzutreffend[1]. Art. 2 Abs. II GG enthält einen Vorbehalt, wonach der Gesetzgeber Freiheitsbeschränkungen anordnen darf. Die Grenzen für seine Befugnisse sind dem Grundgesetz und den ungeschriebenen elementaren Verfassungsgrundsätzen zu entnehmen.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. II GG in Verbindung mit Art. 1o4 GG von vornherein nur mit der Beschränkung gewährt, daß der Richter aufgrund eines Gesetzes in sie eingreifen darf[2]. Demzufolge ist die Forderung nach einer richterlichen Entscheidung die einzige gesetzlich normierte Sicherung für die Freiheit der Person, die auch den Gesetzgeber bindet[3].

Darüber hinaus gebietet aber auch nach dieser Ansicht die Achtung vor dem Grundrecht der körperlichen Freiheit, bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Eingriffen in dieses Grundrecht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten[4].

---

1) Gegen den Ausgangspunkt, daß bestimmten Personen nur ein verminderter Freiheitsanspruch zustehe, sind von Nowakowski (in: Festschrift für H. v. Weber, S. 1o7) überzeugende rechtsstaatliche Bedenken erhoben worden. Nach seiner Ansicht widerspricht es dem Wert- und Menschenbild einer rechtsstaatlichen Verfassung, die von der unverlierbaren und ursprünglichen Gleichheit aller Menschen ausgeht, daß es Menschen geben soll, die kraft ihrer persönlichen Artung keinen Anspruch auf äußere Freiheit haben.
2) BVerfG 1, 42o; 1o, S. 273; 1o, S. 323; vgl. auch Leibholz-Rinck, Anm. 13 zu Art. 2 GG.
3) BVerfG 1o, S. 323.
4) Leibholz-Rinck, Anm. 14 zu Art. 2 GG. DerGrundsatz der Verhältnismäßigkeit wird z.T. aus Art. 1 Abs.I GG hergeleitet- so Maunz-Dürig, Anm. 31,32 zu Art. 1 GG; Nipperdey in Neumann-Nippedey-Scheuner, Bd. II, S. 31,32 ; Wintrich, Zur Problematik der Grundrechte, S. 18; Stree, Deliktsfolge und Grundgesetz, S. 8; z.T. wird zur Begründung dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes auch auf Art. 3 Abs. I GG verwiesen, so Lange, Materialien I, S. 7o.

Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz erfordere im Strafrecht, daß eine Freiheitsstrafe als staatliche Reaktion auf eine Straftat unerläßlich sei und daß der Eingriff in die Freiheit der Person in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen müsse[1].

Überträgt man diesen Grundsatz auf das Maßregelrecht, das nicht an die schuldhaft begangene Tat, sondern an die Gefährlichkeit des Täters anknüpft und der Verhütung künftiger Straftaten dienen soll, so wäre einerseits erforderlich, daß die Maßnahme zur Erreichung dieses kriminalpolitischen Zieles unerläßlich - das heißt erforderlich - ist und daß andererseits der Eingriff in die Freiheit in angemessenem Verhältnis zur Gefährlichkeit des Täters steht; die Gefahren nur geringfügiger Rechtsverletzungen müßten in Kauf genommen werden, wenn ihnen nur durch schwerwiegende Eingriffe begegnet werden könnte[2].

---

1) BVerfG 6, S. 439; Leibholz-Rinck, Anm. 14 zu Art. 2; GG; so auch Stree, S. 8. Im Schrifttum werden die Voraussetzungen, eine Maßnahme müsse "unerläßlich" sein und "in angemessenem Verhältnis" zur Bedeutung des mit ihr angestrebten Zieles stehen, vielfach voneinander getrennt und unter der Bezeichnung "Grundsatz der Erforderlichkeit" und "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" als zwei selbständige, nebeneinander bestehende verfassungsrechtliche Grundsätze angesprochen. So Lerche, Übermaß, S. 19.

2) Lang-Hinrichsen, S. 44.

Nach anderer Ansicht ist das Grundrecht der persönlichen Freiheit uneingeschränkt gewährt, steht aber unter einem Gesetzesvorbehalt, der es dem Gesetzgeber erlaubt, in dieses Grundrecht einzugreifen, ihm gemäß Art. 19 Abs. II GG aber verbietet, den Wesensgehalt der Norm zu verletzen.

Eine Verletzung des Wesensgehaltes des Grundrechts läge dann nur vor, wenn die Möglichkeit der Arbeitshausunterbringung von Kleinkriminellen den Geltungsbereich der Grundrechtsbestimmung derart einschränken würde, daß die grundrechtliche Norm infolgedessen ihre Bedeutung im sozialen Leben verlöre[1]. Das ist aber nicht der Fall, da die Arbeitshausunterbringung nur aufgrund weniger, das soziale Leben kaum berührender Straftatbestände möglich ist.

Aber selbst wenn man davon ausgeht, das Grundrecht der persönlichen Freiheit sei uneingeschränkt gewährt, gebietet es die Achtung vor der persönlichen Freiheit, nicht nur die absolute Schranke des Art. 19 Abs. II GG zu beachten, sondern darüberhinaus Eingriffe in die Freiheit der Person nur dann als zulässig anzusehen,

---

1) So nach v. Mangoldt-Klein, der die objektive Verfassungsnorm und nicht das subjektive öffentliche Recht des Einzelnen als "Grundrecht" im Sinne des Art. 19 Abs. II GG ansehen will, so daß eine Verletzung des Wesensgehalts nur dann gegeben ist, wenn die Norm als solche ihre Bedeutung verlöre, nicht aber schon dann, wenn das subjektive öffentliche Recht des Einzelnen verletzt worden ist (v. Mangoldt-Klein, Anm. V 2 c zu Art. 19, ebenso BVerfGE 2, S. 285; a.A. BGH Z 16, S. 80; in diesem Urteil behandelt der BGH das subjektive Recht eines Einzelnen auf freie Berufswahl und freie Berufsausübung als Grundrecht im Sinne des Art. 19 II GG).

wenn sie "erforderlich" und"verhältnismäßig" sind[1].

Der "Grundsatz der Erforderlichkeit" besagt dabei, daß von mehreren möglichen Mitteln zur Erreichung eines angestrebten Zieles nur dasjenige gewählt werden darf, welches die geringsteinschneidenden Folgen hervorruft; der "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" verlangt, daß die Maßnahme das angemessene Mittel zur Erreichung dieses Zieles darstellt[2].

Es bleibt in bezug auf die hier behandelte Frage im Ergebnis gleich, welcher der vertretenen Ansichten man sich anschließt; denn beide stimmen darin überein, daß der Gesetzgeber in das Grundrecht eingreifen darf, daß es ihm aber verwehrt ist, die Grenzen der Erforderlichkeit zu überschreiten oder unangemessene Maßnahmen anzuordnen.

Somit bleibt zu fragen, ob die Arbeitshausunterbringung erforderlich ist, um Bettelei, Landstreicherei, Müßiggang und Dirnentum zu bekämpfen und ob der mit der Unterbringung verbundene Freiheitsentzug in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung des angestrebten kriminalpolitischen Erfolges steht.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden, ob man in der Arbeitshausunterbringung eine Sicherungsmaßnahme oder ob man ihre vornehmliche Aufgabe in einer Besserung der Untergebrachten sieht.

---

1) Z.T. wird in Lehre und Rechtsprechung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Ausfüllung des Begriffes "Wesensgehalt des Grundrechts" herangezogen und gesagt, der Wesensgehalt eines Grundrechts sei verletzt, wenn die Maßnahme unverhältnismäßig in das Grundrecht eingreife, so BGHSt 4, S. 377; Maunz, Staatsrecht, S. 121; richtiger erscheint die von v. Mangoldt-Klein vertretene Auffassung, der Wesensgehalt des Grundrechts sei eine absolute Größe und dürfe auf keinen Fall angetastet werden, und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei ein daneben bestehender selbständiger Verfassungsgrundsatz. So auch Krüger, S. 597.

2) Lerche, Übermaß, S. 19.

1) Die Arbeitshausunterbringung als Sicherungsmittel zur Verhütung künftiger Straftaten.

In Lehre und Rechtsprechung wird die Arbeitshausunterbringung vielfach als "kleine Sicherungsverwahrung" für Bettler, Landstreicher, Müßiggänger und Dirnen betrachtet, insbesondere für solche Täter, auf die voraussichtlich nicht mehr erzieherisch eingewirkt werden kann und die als "unverbesserlich" gelten.

Nach dieser Ansicht kommt der Arbeitshausunterbringung die Aufgabe zu, die Allgemeinheit für die Dauer bis zu 2 oder 4 Jahren vor den Gefahren zu schützen, die von den sogenannten Kleinkriminellen ausgehen. Soweit es sich bei den Delinquenten um besserungsfähige Täter handelt, sollen die Bestrebungen, den Täter zu bessern, neben den Sicherungszweck treten.

Die Frage nach der Zulässigkeit der Arbeitshausunterbringung als Sicherungsmaßnahme würde sich demnach folgendermaßen stellen: ist die Unterbringung im Arbeitshaus erforderlich, um die Allgemeinheit vor künftigen Straftaten der Delinquenten zu schützen, und sind die Gefahren, die von den Betroffenen ausgehen, so groß, daß sie einen 2- bis 4-jährigen Freiheitsentzug rechtfertigen?

Zur Frage der Erforderlichkeit ist folgendes zu sagen: da zum Schutz der Allgemeinheit gegen Straftaten rückfälliger Kleinkrimineller eine weniger einschneidende Sicherungsmaßnahme als eine Anstaltsunterbringung zunächst nicht gegeben ist, wird die Arbeitshausunterbringung zumindest solange für "erforderlich" angesehen werden müssen, wie ein Schutz durch andere Mittel - z.B. durch Besserung des Täters - noch nicht erreicht ist.

Bei der Erwägung, ob die von dem Täterkreis ausgehenden Gefahren die Maßnahme zu rechtfertigen vermögen, ist zuerst der Begriff der "Gefahr" zu klären.

Als Gefahr kann in diesem Zusammenhang zunächst die Wahrscheinlichkeit bezeichnet werden, daß der Täter auch in Zukunft strafbare Handlungen begehen wird[1]. Dabei darf nicht allein auf die Möglichkeit abgestellt werden, daß er auch in Zukunft bettelt, als Landstreicher umherzieht oder sich einer anderen Übertretung des § 361 Nr. 3 bis 8 schuldig macht, sondern darüberhinaus auf die Gefahr, daß er infolge seiner Lebensführung anders geartete Straftaten begeht[2].

Die Größe der Gefahr hängt von zwei Komponenten ab: zum ersten von der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der erneuten Straffälligkeit der Täter, zum anderen von der Schwere der zu erwartenden Rechtsgüterverletzungen[3].

---

1) Lxner, ZStW 53, S. 633.
2) Dreher Ndschr. S. 338; die Berücksichtigung anderer Delikte neben den Übertretungen des § 361 bei der Beurteilung der Tätergefährlichkeit rechtfertigt sich daraus, daß bereits die Tatbestände des § 361 vor Belästigungen und Schädigungen der Allgemeinheit schützen sollen, die über das bloße Umherziehen, Betteln oder Müßiggehen der Täter hinausgehen. So gehört es schon nach der Definition der herrschenden Meinung zum Begriff des Landstreichers, daß er anderen zur Last fällt, indem er seinen Lebensunterhalt durch geringfügige Straftaten bestreitet.- BGHSt 4, S. 52.
3) Meixner, S. 76; Lang-Hinrichsen, Ndschr. Bd. 12, S. 336; Bruns, ZStW 71, S. 225.

Die Wahrscheinlichkeit erneuten Rückfalls ist groß; die Strafregisterauszüge der Delinquenten weisen in den meisten Fällen - auch nach vorheriger Arbeitshausunterbringung - eine große Anzahl von Vorstrafen auf; deshalb kann auch in Zukunft damit gerechnet werden, daß dieser Personenkreis strafbare Handlungen begehen wird.

Die Straftaten richten sich jedoch im allgemeinen nicht gegen wertvolle Rechtsgüter: etwa die Hälfte aller früher abgeurteilten Straftaten - 47 % der von den männlichen und 58 % der von den weiblichen Probanden begangenen Delikte - waren Übertretungen, bei denen kein meßbarer Schaden entstanden war, und auch bei der Mehrzahl der Eigentums- und Vermögensdelikte handelte es sich um bagatellhafte Straftaten.

Ein vom Gesetzgeber mit höherer Strafe bedrohtes und von ihm daher wohl auch als schwerer wiegend angesehenes Vergehen stellt die häufig begangene Verletzung der Unterhaltspflicht dar. Da es sich bei den nach § 17o b StGB verurteilten und zumeist nach § 361 Nr. 5 StGB eingewiesenen Korrigenden jedoch weniger um Müßiggänger im Sinne des Strafgesetzbuches handelt als vielmehr um hartnäckige Unterhaltsentzieher, die nicht zum Kreis der Arbeitshausverwahrten gehören, darf dieses Delikt bei der Betrachtung der von typischen Korrektionären zu erwartenden Straftaten nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Eine schwerwiegende Gefahr könnte ferner von den Dirnen ausgehen: anders als die echten Prostituierten unterwerfen sich die Dirnen, welche zum Personenkreis der Arbeitshausinsassen gehören, nicht der ständigen Kontrolle durch die Gesundheitsämter und werden

deshalb in starkem Maße zur Verbreitung von Geschlechtskrankheiten beitragen. Diese Gefahr könnte eine Unterbringung rechtfertigen. Sie geht aber nicht nur von den Dirnen aus, die gegen die Vorschriften des § 361 Nr. 6 bis 6 c StGB verstoßen, sondern von allen Dirnen, die nicht als solche gemeldet sind und der Kontrolle durch das Gesundheitsamt unterliegen. Wollte man die Verhütung von Geschlechtskrankheiten als Zweck der Arbeitshausunterbringung von Dirnen ansehen, so wären die vom Gesetzgeber vorgesehenen Einweisungsgründe willkürlich gewählt, verstießen gegen den Gleichheitsgrundsatz und wären deshalb rechtswidrig.

Wenn auch in der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten eine erhebliche Gefahr gesehen werden kann, die geeignet sein könnte, eine Unterbringung zu rechtfertigen, so ist doch die Unterbringung nur einzelner Dirnen, die gegen die Ordnungsvorschrift des § 361 Nr. 6 bis 6 c StGB verstoßen, willkürlich und deshalb unzulässig.

Es wäre zu erwägen, ob die Maßregel zur Bekämpfung dieser von den Dirnen ausgehenden erheblichen Gefahr zweckmäßigerweise an einen Verstoß gegen das Geschlechtskrankheitengesetz anzuknüpfen wäre. Dazu ist jedoch zu sagen, daß der Haupteffekt der Arbeitshausunterbringung von Dirnen - die Abschreckungswirkung - ebensogut durch Androhung und Verhängung schuldangemessener, empfindlicher und deshalb abschreckend wirkender Strafen erreicht werden kann. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es nicht der Anordnung einer Maßregel, die bessernd und sichernd, nicht aber - wie die Strafe - auch generalpräventiv wirken soll.

Es bleibt somit festzustellen, daß mit Ausnahme der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten durch Dirnen, die jedoch mit Androhung und Verhängung entsprechend hoher Strafen bekämpft werden kann, von den Arbeitshausinsassen im allgemeinen keine erheblichen Rechtsgüterverletzungen zu erwarten sind, die einen 2-jährigen Freiheitsentzug zu rechtfertigen vermöchten, und daß es unzutreffend ist, Bettler und Landstreicher als die "natürlichen Rekruten der Schwerverbrecher" und Bettelei und Landstreicherei als "Nährboden der Kriminalität"[1] zu bezeichnen[2].

Die von Bettlern, Landstreichern, Müßiggängern und Dirnen ausgehende Gefahr könnte ferner darin zu sehen sein, daß ihre Lebensführung ein schlechtes Beispiel für die Allgemeinheit darstellen und insbesondere Jugendliche zum Nichtstun und Umherziehen verleiten könnte. Doch stellen sich diese Delinquenten zumeist als körperlich verfallene und sozial völlig heruntergekommene Menschen dar, so daß kaum jemand den Wunsch haben wird, ihnen nachzueifern.

Die Gefahr eines schlechten Beispiels muß selbst bei den Dirnen verneint werden. Man könnte einwenden, daß es unerfahrenen Jugendlichen verlockend erscheinen mag, wie manche Großstadtprostituierte ohne jegliche Arbeit einen gewissen Wohlstand zur Schau zu tragen; doch sind es nicht diese Dirnen, die nach § 361 Nr. 6 StGB straffällig werden. Die Arbeitshausinsassinnen sind durchweg Frauen, die vor der Einweisung in sehr schlechten finanziellen Verhältnissen gelebt und zum Teil auch äußerlich einen sehr ungepflegten Eindruck gemacht haben.

---

1) Adrian, S. 86.
2) vgl.dazu auch Steigertahl, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Bd. 38, S. 16, 17; Stumpfl, Hand-Wörterbuch der Kriminologie S. 63.

Die von den Korrigenden ausgehende Gefahr kann also auch nicht darin gesehen werden, daß ihre Lebensführung geeignet wäre, in negativem Sinne beispielhaft für andere zu wirken.

Es verbleibt somit die Erkenntnis, daß von den zum Kreis der Arbeitshausverwahrten gehörenden Personen keine Gefahren ausgehen, die einen längeren Freiheitsentzug zu rechtfertigen vermöchten. Sie bilden viel mehr eine soziallästige als eine sozialgefährliche Tätergruppe. Deshalb vermag das bloße Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit die Arbeitshausunterbringung nicht zu rechtfertigen[1].

2) Arbeitshausunterbringung als Besserungsmaßnahme.

Da die Arbeitshausunterbringung als bloße Sicherungsmaßnahme nicht zulässig ist, bleibt zu fragen, ob sie als Besserungsmaßnahme gerechtfertigt sein kann.

Besserungsmaßnahmen sind allgemein darauf gerichtet, dem Täter zu helfen, sich wieder in das soziale Leben der Gemeinschaft einzuordnen. Deshalb wird von einigen Autoren[2] die Ansicht vertreten, die Voraussetzungen eines Freiheitsentzuges, der die Besserung

---

1) Metzger, NJW 1964, S. 1709. OLG Braunschweig, NJW 1965, S. 1543; a.A. LG Mainz, NJW 1965, S. 359. In beiden Entscheidungen ging es um die Frage, ob die Arbeitshausunterbringung "Unverbesserlicher" zulässig sei. Gegen die Verwendung der Arbeitshausunterbringung als Sicherungsmaßnahme wendet sich auch das Landgericht Göttingen in einem Beschluß, in dem es feststellt, eine wiederholte Unterbringung dürfe selbst dann die Dauer von 4 Jahren nicht überschreiten, wenn der Korrigend zuvor bedingt entlassen worden war und daher noch eine Restunterbringung ausstehe, da die länger als 4 Jahre dauernde Unterbringung den Charakter einer Sicherungsmaßnahme annähme. Beschluß des Landgerichts Göttingen vom 24.8.1962 - 6 Cs 238/62.

2) Dreher, Ndschr. Bd. 12, S. 336; Lang-Hinrichsen, 43. dt.Juristentag, S. 48.

des Betroffenen erstrebe, seien nicht so streng zu bemessen wie die einer sichernden Maßnahme. So meint Dreher[1], man könne einem Menschen, den man auf einen besseren sozialen Stand führen wolle, eher einen Eingriff in seine Lebensführung zumuten, als wenn es nur darum gehe, die Allgemeinheit vor seiner Gefährlichkeit zu schützen.

Im Falle einer Arbeitshausunterbringung brauche deshalb gar nicht auf die Gefahr abgestellt zu werden, daß der Täter erhebliche Rechtswidrigkeiten begehen werde; ausreichender Rechtsgrund für die Unterbringung sei bereits die asoziale parasitäre Lebensführung der Bettler, Landstreicher, Müßiggänger und Dirnen, die in ihrer ganzen Tendenz gegen das Gesetz gerichtet sei und welche die Allgemeinheit belästige[2].

Dieser Ansicht ist aber entgegenzuhalten, daß dem Staat grundsätzlich kein Erziehungsrecht gegenüber seinen erwachsenen Bürgern zusteht; Art. 2 Abs. I des Grundgesetzes gewährleistet vielmehr das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Der Staat darf in dieses Recht nur eingreifen, wenn anderenfalls die Rechte Dritter, die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verletzt würden. Unsere Rechtsordnung enthält demnach keine Legitimation für den Staat, den einzelnen moralisch zu bevormunden[3] und mit Zwang auf ihn einzuwirken, um aus ihm einen besseren oder wertvolleren Menschen zu machen. Nur soweit eine erzieherische Einwirkung erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen, kann sie zulässig sein[4], aber auch in diesem Falle nur

---

1) Ndschr. Bd. 12, 335.
2) Dreher, Ndschr., S. 338. Ähnlich Metzger, NJW 1964, 1710.
3) Roxin, JuS 1966, 382.
4) Grünwald, ZStW 76, S. 634.

dann, wenn die drohende Gefahr so groß ist, daß dem Betroffenen die Einwirkung auf seine Lebenssphäre zugemutet werden kann; das heißt: auch bei einer bessernden Maßnahme ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung wird man zwar berücksichtigen müssen, daß eine Besserungsmaßnahme letztlich auch dem Betroffenen selbst zugute kommt. Deshalb werden ihr grundsätzlich geringere Bedenken entgegenstehen als einer Maßnahme, die allein dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit dient. Dennoch stellt ein 2- bis 4-jähriger Freiheitsentzug, der sich nicht wesentlich von dem einer Gefängnisstrafe unterscheidet, einen so erheblichen Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen dar, daß man ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit an einer mit Freiheitsentzug verbundenen Zwangserziehung fordern muß. Ein solches Interesse ist jedoch nirgends erkennbar: das bloße Bedürfnis der Allgemeinheit, von geringfügigen Gefahren und Belästigungen befreit zu werden, kann dem nicht genügen[1].

Es ist deshalb festzustellen, daß die Arbeitshausunterbringung auch als Besserungsmaßnahme nicht gerechtfertigt werden kann, da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt ist.

---

1) Es läßt sich eine jahrelange Einsperrung nicht damit rechtfertigen, daß diese Menschen mit ihrem Lebenswandel das Bild einer geordneten Gesellschaft von arbeitsamen Bürgern stört (Grünwald, ZStW 76, S. 649).

III. Vereinbarkeit der Maßregel mit Art. 12 Abs. II und IV GG.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Arbeitshausunterbringung - deren Ziel es ist, den Betroffenen durch Arbeit an ein geordnetes Leben zu gewöhnen - könnten sich ferner aus Art. 12 Abs. II Satz 1 und Abs. IV GG ergeben.

Art. 12 Abs. II GG soll den Einzelnen vor Arbeitszwang schützen, und in Art. 12 Abs. IV GG wird Zwangsarbeit nur "bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung" für zulässig erklärt[1].

Nun könnte Art. 12 Abs. IV GG so zu verstehen sein, daß Arbeitszwang im Rahmen einer Freiheitsentziehung immer zulässig wäre, - alsdann bestünden keine Bedenken gegen den Arbeitszwang bei einer gerichtlich angeordneten Arbeitshausunterbringung. Diese weite Auslegung des Art. 12 Abs. IV GG würde aber Möglichkeiten der Zwangsarbeit eröffnen, die kaum dem Sinngehalt dieser Verfassungsnorm entsprechen dürften. Danach könnte der Gesetzgeber eine Freiheitsentziehung allein zu dem Zweck anordnen, den Betroffenen der Zwangsarbeit zuzuführen. Das verfassungsrechtliche Verbot des Art. 12 Abs. II GG wäre in diesem Falle bedeutungslos[2].

---

1) Die Absätze II und IV enthalten nicht 2 selbständige Grundrechte, sondern nur 2 Seiten eines und desselben Grundrechts: des Grundrechts auf Freiheit von Zwang zur Arbeitsleistung. Abs. II verbietet den Zwang zur Leistung einer bestimmten Arbeit, Abs. IV den Zwang zur Leistung von Arbeit schlechthin - so v. Mangoldt-Klein, Anm. II 2 zu Art. 12GG.
2) Stree, S. 227.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Zwangsarbeit sind deshalb so eng festzusetzen, daß ein Freiheitsentzug, der allein deshalb angeordnet wird, um den Betroffenen der Zwangsarbeit zuzuführen, auf jeden Fall unzulässig ist. Andererseits könnte Zwangsarbeit im Rahmen eines Freiheitsentzuges immer dann als zulässig angesehen werden, wenn der Arbeitszwang nicht das eigentliche Ziel des Freiheitsentzuges darstellt, sondern einem anderen anerkennenswerten Zweck dient. Dieser Fall wäre bei der Arbeitshausunterbringung gegeben: die Einweisung in ein Arbeitshaus erstrebt primär die Gewöhnung des Betroffenen an ein geordnetes, arbeitsames Leben, und das Anhalten zur Arbeit ist lediglich eine Erziehungsmaßnahme. Bei dieser Auslegung bestünden keine verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 12 GG gegen die Unterbringung im Arbeitshaus[1].

Es fragt sich aber, ob Zwangsarbeit und Arbeitszwang tatsächlich in allen Fällen zulässig ist, in denen sie der Erreichung eines anderen Zieles - zum Beispiel einer Erziehungsaufgabe - dienen, oder ob auch dabei Schranken bestehen, die der Gesetzgeber zu beachten hat.

Das Recht auf Freiheit von Arbeitszwang folgt bereits aus dem Recht auf Handlungsfreiheit, das in Art. 2 Abs. II GG gewährleistet wird[2]. Art. 12 Abs. II und IV stellen nur eine Konkretisierung dieses Freiheitsrechts dar. Deshalb müssen die Schranken, die der

---

1) Stree, S. 228; Schönke-Schröder, Rdn. 1 zu § 42 d StGB.
2) v. Mangoldt-Klein, Anm. VII 1 zu Art. 12 GG.

Gesetzgeber bei Eingriffen in das allgemeine Grundrecht der Handlungsfreiheit zu beachten hat, auch dann gelten, wenn er in ein mit besonderem Schutz ausgestaltetes Einzelrecht eingreifen will, das aus dem allgemeinen Grundrecht auf Handlungsfreiheit folgt. Der inhaltliche Maßstab dafür, unter welchen Voraussetzungen ein Gesetz Zwangsarbeit als Folge richterlicher Freiheitsentziehung vorsehen darf, ist deshalb nicht allein dem Art. 12 Abs. II und IV GG zu entnehmen, sondern darüberhinaus auch dem Art. 2 des Grundgesetzes, wobei die für Eingriffe in das Freiheitsrecht geltenden Beschränkungen zu beachten sind[1].

Somit ist auch bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Arbeitshausunterbringung mit Art. 12 GG der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, und es stellt sich wiederum die Frage, ob Bettlern, Landstreichern, Müßiggängern und Dirnen der Eingriff in die Handlungsfreiheit zugemutet werden kann, um sie an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen und um dadurch die Begehung künftiger Straftaten zu verhindern.[2]

---

1) Bachof in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, 3. Band, 1. Halbband, S. 262.
2) Aus dem sozialrechtlichen Grundsatz - jedermann sei verpflichtet zu arbeiten, wenn er andernfalls der Allgemeinheit zur Last fiele - der aus dem Sozialitätsprinzip des Grundgesetzes hergeleitet wird (Bachof, Bettermann-Nipperdey-Scheuner, 3. Band, 1. Halbband, S. 256/257), läßt sich keine Rechtfertigung einer Zwangsarbeit zum Zwecke der Verbrechensbekämpfung herleiten.

Da auch die Anordnung von Zwangsarbeit einen erheblichen Eingriff in die Handlungsfreiheit des Betroffenen darstellt, wird man ebenso wie bei der Frage nach der Zulässigkeit des Freiheitsentzuges ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit fordern müssen, welches das zwangsweise Anhalten zur Arbeit zu rechtfertigen vermag.

Ein solches Interesse ist aber nicht vorhanden: allein der Wunsch, sozialläßtige Personen an ein arbeitsames Leben zu gewöhnen, damit sie in Zukunft nicht wieder straffällig werden, reicht ebenso wie für den mit der Arbeitshausunterbringung verbundenen Freiheitsentzug nicht aus.

Da auch insoweit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt ist, verstößt die Anordnung der Maßnahme auch gegen Art. 12 Abs. II und IV GG.

IV. Vereinbarkeit der Maßregel mit Art. 1 Abs. II GG.

Häufig wird auch die Frage aufgeworfen, ob eine Maßregel, die dem Schutz der Allgemeinheit vor Begehung künftiger Straftaten dienen soll, die Menschenwürde des Betroffenen verletzt und so gegen Art. 1 Abs. I GG verstößt[1].

Art. 1 Abs. I GG erklärt die Würde des Menschen - den inneren und sozialen Wert- und Achtungsanspruch, der jedem Menschen zusteht - für unantastbar und macht es aller staatlichen Gewalt zur Pflicht, sie zu achten und zu schützen. Damit ist die Menschenwürde jeder staatlichen Dispositionsbefugnis entzogen,

---

1) Bejahend H. Mayer, AT, S. 38o, Hall, ZStW 7o S. 53 ff.

und eine staatliche Maßnahme, die diesen Grundsatz mißachtete, wäre verfassungswidrig und deshalb unzulässig[1].

Für die Beantwortung der Frage, ob die Arbeitshausunterbringung gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstößt, ist wiederum zu unterscheiden, ob man die Maßnahme als Sicherungs- oder als Besserungsmaßregel betrachtet.

Geht man vom reinen Sicherungscharakter der Maßregel aus, so wäre es mit dem Gebot des Grundgesetzgebers, die menschliche Persönlichkeit und ihre Würde zu achten, nicht zu vereinbaren, wollte man einen lästigen Menschen nur deshalb mehrere Jahre lang einsperren, weil sein Lebenswandel das Bild einer geordneten, arbeitsamen Gesellschaft stört. In einer derartigen Aufopferung elementarer Rechtsgüter zugunsten eines verhältnismäßig geringwertigen Interesses der Allgemeinheit läge eine Mißachtung der menschlichen Persönlichkeit des Betroffenen. In diesem Fall wäre ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. I GG zu bejahen.

Geht man jedoch davon aus, die Arbeitshausunterbringung sei ihrem Wesen nach eine Besserungsmaßnahme, so kann man nicht von einer Verletzung der Menschenwürde sprechen.

---

1) Zu dieser Ansicht gelangt man immer, gleichgültig ob man Art. 1 Abs. II GG als echtes Grundrecht ansieht, - so Hamann, Anm. A 1a zu Art. 1 GG- oder ob man in Art. 1 Abs. I GG nur eine Grundsatznorm sieht - so v. Mangoldt-Klein, Anm. III 1 b zu Art. 1 GG -. Art. 1 GG enthält auf jeden Fall eine verbindliche Wertentscheidung. Auch das Bundesverfassungsgericht hat Art. 1 Abs. I "eines der tragenden Konstitutionsprinzipien"entnommen, BVerfG 6, S. 36.

Eine Maßnahme, die den Menschen in die von der verfassungsmäßigen Sozialordnung geforderte Verhaltensrichtung lenken will, degradiert ihn nicht zum Objekt sozial nützlicher Zwecke und mißachtet nicht seine Persönlichkeit. Der Betroffene, der einer sozialgebundenen Freiheit zugeführt wird, bleibt trotz gewisser Beschränkungen seiner Individualsphäre durchaus ein selbständiges Glied der Gemeinschaft[1], dessen Achtungswert nicht herabgemindert wird.

Deshalb kann man in einer lenkenden Maßnahme keinen Verstoß gegen Art. 1 Abs. II GG erblicken. Das muß selbst dann gelten, wenn diese Maßnahme stärker in Persönlichkeitsrechte des Betroffenen eingreift, als es die von anderen Rechtsnormen gesetzten Grenzen gestatten. Eine lenkende Maßnahme will helfen, die Persönlichkeit des Betroffenen zu fördern; sie mißachtet seine Menschenwürde auch dann nicht, wenn sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt[2].

Eine Arbeitshausunterbringung, die ausschließlich dazu bestimmt wäre, dem Schutz der Allgemeinheit zu dienen, würde demnach einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. I GG darstellen, nicht dagegen eine Unterbringung, welche die Besserung des Betroffenen erstrebt.

---

1) Stree, S. 5o.
2) Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung Band 6 S. 354 ff § 6 StVO, wonach Verkehrssünder zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht verpflichtet werden können, als verfassungsmäßig erklärt. Es hat es nicht für erforderlich gehalten, in seinen Gründen auf die Menschenwürde des Betroffenen einzugehen. Anscheinend hat es die Vereinbarkeit einer lenkenden Maßnahme mit Art. 1 Abs. II als unproblematisch angesehen, vgl. Stree S. 5o.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß die Gefahren, die von Bettlern, Landstreichern, Müßiggängern und Dirnen ausgehen, nicht so erheblich sind, daß sie einen Freiheitsentzug bis zur Dauer von 4 Jahren und ein zwangsweises Anhalten zur Arbeit zu rechtfertigen vermöchten. Wegen einer Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit liegt in der Anordnung der Arbeitshausunterbringung sowohl ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. II als auch gegen Art. 12 Abs. II und IV GG.

Soll die Arbeitshausunterbringung einen reinen Sicherungscharakter haben, liegt ferner ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. I GG vor; die Menschenwürde des Betroffenen ist dagegen nicht verletzt, wenn man das Ziel der Unterbringung in einer Besserung des Betroffenen sieht.

D. Die Regelung des Entwurfes 1962 und des Alternativentwurfes und die Vorschläge des Bundestagsausschusses für die Strafrechtsreform.

Den Verfassern des Entwurfes 1962 erschien der Anwendungsbereich der Arbeitshausunterbringung zu eng. Nach ihrer Ansicht ist das Arbeitshaus seinem Wesen nach geeignet, als Maßregel der Besserung gegenüber allen Tätern zu dienen, welche aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu einem unsteten oder ungeordneten Leben Straftaten begehen und durch Strafe allein nicht auf den rechten Weg gebracht werden können[1].

Deshalb bestimmt § 84 Abs. I des Entwurfs 1962, eine Arbeitshauseinweisung solle erfolgen, wenn jemand wegen einer Straftat Gefängnis bis zu 9 Monaten (§ 84 Abs. I, Nr. 1) oder wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Anlocken zur Unzucht, Bettelei oder Landstreicherei Strafhaft verwirkt (§84 Abs. I Nr. 2) und er die Tat aus Arbeitsscheu oder aus einem Hang zu unstetem oder ungeordnetem Leben begangen hat und die Gefahr besteht, daß der Täter infolge seiner Arbeitsscheu oder seines Hanges weitere Straftaten begehen wird.

Damit hat der Entwurf 1962 die Beschränkung der zur Einweisung führenden Straftaten auf die Delikte der sogenannten "kleinen Kriminalität" aufgegeben und hat die Arbeitshausunterbringung als Mittel zur Bekämpfung aller leichten und mittleren Kriminalität

---

1) Entwurf 1962
Begründung, S. 212.

vorgesehen[1].

Um Täter aus dem Arbeitshaus fernzuhalten, deren Straftaten nicht mehr dem Bereich der leichten und mittleren Kriminalität angehören, soll die Anordnung der Maßregel nur zulässig sein, wenn keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu 9 Monaten verwirkt[2] ist. Um die Maßregel auf diesen Täterkreis zu beschränken, bestimmt § 84 Abs. III des Entwurfes ferner, daß Arbeitshausunterbringung nicht angeordnet werden darf, wenn die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung oder der vorbeugenden Verwahrung gegeben sind, also gegenüber Hangtätern und solchen Kriminellen, die in Gefahr sind, sich zu Hangtätern zu entwickeln.

---

1) Frühere Entwürfe hatten die Anwendung der Arbeitshausunterbringung entweder auf die Gemeinlästigen (Bettler, Landstreicher usw.) beschränkt, so die Entwürfe 1922, 1925, 1927, 1930, 1936. Weitergehend sahen die Entwürfe 1909, 1913, 1919 eine Arbeitshausunterbringung vor bei Straftaten, die häufig auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen sind, wie Entziehung der Unterhaltspflicht, Zuhälterei, Kuppelei, Diebstahl, Hehlerei, Betrug, Erpressung, Glücksspiel usw. Am weitesten ging der Entwurf 1912, der ebenso wie die Entwürfe 1960 und 1962 Arbeitshausunterbringung unabhängig vom Vorliegen eines bestimmten Deliktes immer dann vorsah, wenn der Täter aus Liederlichkeit oder Arbeitsscheu gehandelt hatte. Allerdings verlangte der Entwurf 1912 Rückfall und schloß einige Sittlichkeitsdelikte aus.

2) Der Ausdruck "verwirkt" soll klarstellen, daß die Unterbringung auch dann in Betracht kommt, wenn der Täter zugleich mit einer Strafe bis zu 9 Monaten unter den Voraussetzungen des § 84 eine weitere Freiheitsstrafe wegen einer Tat erhält, die er nicht aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu einem ungeordneten Leben begangen hat. Begründung, S. 212.

Ebenso wie das geltende Recht sieht der Entwurf 1962 für Arbeitsunfähige die Unterbringung in einem Asyl vor und enthält keine Beschränkungen hinsichtlich des Alters der einzuweisenden Delinquenten. Nach dem Wortlaut der Begründung ist die Arbeitshausunterbringung sogar ausdrücklich für "gemeinlästige ältere Täter" vorgesehen, die eine "tiefergehende Verwahrlosung" zeigen. Der Eigenart älterer und nicht mehr voll arbeitsfähiger Korrigenden muß nach Ansicht der Verfasser des Entwurfes im Vollzug dadurch Rechnung getragen werden, daß man sie in anderen Anstalten unterbringt als die jüngeren Korrigenden[1].

---

1) Begründung, S. 213. Diese Regelung ähnelt im Wesentlichen der des § 43 des Schweizer Strafgesetzbuches vom 21.12.1937, wonach Unterbringung in einer Arbeitserziehungsanstalt möglich ist, wenn der Täter eines Verbrechens oder Vergehens arbeitsscheu oder liederlich ist und seine Tat damit im Zusammenhang steht, wenn er ferner voraussichtlich noch erzogen werden kann und vorher weder zu Zuchthausstrafe verurteilt, noch in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen worden ist.

Die Regelung des Schweizer StGB enthält aber anders als der Entwurf 1962 Bestimmungen, die verhindern sollen, daß Täter eingewiesen werden, bei denen eine Arbeitserziehung von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat; so gebietet die Schweizer Regelung eine Berücksichtigung der Schwere der Vorstrafen, des körperlichen und geistigen Zustandes und der Arbeitsfähigkeit des Einzuweisenden. Vgl. § 43 des Schweizer StGB.

Gegen die Regelung des Entwurfs 1962 bestehen aber ebenso wie gegen die Arbeitshausunterbringung nach geltendem Recht rechtspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken.

Soweit der Entwurf 1962 ebenso wie das geltende Recht die Unterbringung von Landstreichern, Bettlern, Müßiggängern und Dirnen vorsieht, gilt das unter A (S. 145 ff.) Gesagte auch hier: die Gefahren, die von diesen Delinquenten ausgehen, sind nicht so erheblich, daß sie einen Freiheitsentzug bis zur Dauer von 4 Jahren zu rechtfertigen vermöchten, so daß die Unterbringung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt und deshalb verfassungswidrig ist.

Aber auch die Einbeziehung anderer, leicht krimineller Delinquenten in den Kreis der möglichen Korrigenden ist auf Kritik gestoßen.

Zunächst ist dieser Regelung entgegenzuhalten, daß der Personenkreis der möglichen Korrigenden durch das Erfordernis, der Täter müsse aus Arbeitsscheu oder aus einem Hang zu unstetem oder ungeordnetem Leben gehandelt haben, nicht genügend abgegrenzt wird. Arbeitsscheu wird bei vielen Delinquenten vorliegen, und noch verbreiteter dürfte unter Kriminellen der Hang zu einem unsteten oder gar ungeordneten Leben sein. Durch diese vom Entwurf 1962 genannten Erfordernisse, von denen nur eines gegeben zu sein braucht, werden nur ausgesprochene Gelegenheitstäter aus dem Kreis der nicht Schwerkriminellen ausgeschlossen[1].

---

1) Kleinkowski, S. 19o.

Diese Regelung würde nicht nur zu Rechtsunsicherheit führen; ihr stehen auch verfassungsrechtliche Bedenken entgegen, die den Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform in der 5. Wahlperiode veranlaßt haben, § 84 Abs. I Nr. 1 des Entwurfes, wonach die Unterbringung aller arbeitsscheuen Delinquenten nach Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe bis zu 9 Monaten möglich sein sollte, zu streichen[1]:

Von der Mehrzahl der leicht kriminellen Täter werden - ebenso wie von Bettlern und Landstreichern - keine erheblichen Gefahren ausgehen, die einen mehrjährigen Freiheitsentzug zu rechtfertigen vermöchten, so daß auch insoweit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt ist.

Zulässig wäre die Arbeitshausunterbringung nur bei Tätern, von denen in Zukunft erhebliche Straftaten zu erwarten wären; das sind aber Hangtäter, für welche die Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, und werdende Hangverbrecher, für die der Entwurf 1962 in § 86 die vorbeugende Verwahrung[2] vorsieht.

Somit bleibt als Ergebnis, daß die Arbeitshausunterbringung leicht krimineller Delinquenten auch de lege ferenda unzulässig ist, während es für solche Täter, von denen erhebliche Gefahren zu erwarten sind, spezielle Unterbringungsmöglichkeiten - Sicherungsverwahrung und vorbeugende Verwahrung - gibt, die der Eigenart der betreffenden Delinquenten besser entsprechen als das Arbeitshaus.

---

1) Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode, S. 44o, 441, 443, 444.
2) vgl. dazu Schaffstein, Festschrift für H.v.Weber, S. 121 ff.

Der im Jahre 1966 erschienene Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches sieht eine Arbeitshausunterbringung überhaupt nicht mehr vor. Seine Verfasser sind der Ansicht, die Arbeitshausunterbringung entspreche einer "veralteten Konzeption" und sei nicht zu rechtfertigen. Die arbeitsscheuen Kleinkriminellen, insbesondere Dirnen, Bettler und Landstreicher verdienten den schwerwiegenden Freiheitsentzug nicht und würden durch die Unterbringung auch nicht gebessert. Höchstens könne von einem gewissen Abschreckungserfolg gesprochen werden, der aber angesichts der fehlendenGefährlichkeit der Täter nicht den Freiheitsentzug rechtfertigen könne. Die harmlosen Kleinkriminellen gehören ihrer Meinung nach in erster Linie in den Aufgabenbereich der Sozialfürsorge. Dieser Ansicht ist zuzustimmen.

Für die Fälle, in denen die Arbeitsscheu zu erheblichen Straftaten führt, sieht § 69 des Alternativentwurfs die Möglichkeit der Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt vor, in welcher Täter mit Persönlichkeitsstörungen und seelischen Krankheiten, die zu erheblichen Straftaten geführt haben und auch in Zukunft führen können, behandelt werden sollen[1)].

---

1) Alternativentwurf, Anm. zu § 66.

C. Die Zulässigkeit der Unterbringung nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Ebenso wie die Arbeitshausunterbringung durch den Strafrichter bedarf die Unterbringung von arbeitsscheuen Sozialhilfeempfängern nach § 26 BSHG einer Rechtfertigung, die den Anforderungen des Grundgesetzes, insbesondere dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip, entsprechen muß.

Es ist deshalb auch hier zu fragen, ob § 26 BSHG mit den Art. 2 Abs. II, Art. 12 Abs. II und IV GG zu vereinbaren ist.

1) Die Vereinbarkeit von § 26 BSHG mit Art. 2 II GG.

Die Frage, ob § 26 BSHG gegen verfassungsrechtliche Vorschriften verstößt, soll zunächst im Hinblick auf Art. 2 Abs. II GG geprüft werden.

Wegen des in Art. 2 Abs. II GG enthaltenen Gesetzesvorbehaltes sind Eingriffe in das Grundrecht grundsätzlich möglich. Die Verfassungsmäßigkeit der freiheitentziehenden Norm kann deshalb nur imHinblick auf eine Verletzung des nach Art. 19 Abs. II GG absolut geschützten Wesensgehalts des Grundrechts fraglich sein, ferner im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Eine Verletzung des Wesensgehalts des Grundrechts liegt nicht vor, da die Möglichkeit, unterhaltsbedürftige oder unterhaltspflichtige Arbeitsscheue in eine Arbeitsanstalt einzuweisen, die Grundrechtsbestimmung des Art. 2 Abs. II GG nicht derart einschränkt, daß sie infolgedessen ihre Bedeutung im sozialen Leben verlöre.

Es bleibt zu prüfen, ob die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verletzt werden.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit besagt - wie bereits ausgeführt -, daß von mehreren Mitteln zur Erreichung eines angestrebten Zieles nur dasjenige gewählt werden darf, welches die geringsteinschneidenden Folgen hervorruft[1].

Ziel der Arbeitshausunterbringung ist zunächst, den Betroffenen zur Arbeit anzuhalten und zu erziehen, damit er nach seiner Entlassung in der Lage ist, selbst für seinen Unterhalt und den seiner Unterhaltsberechtigten zu sorgen.

Die Unterbringung bezweckt demnach die finanzielle Entlastung der öffentlichen Fürsorge.

Es fragt sich, ob dieses Ziel nur durch eine Arbeitshausunterbringung erreicht werden kann oder auch durch Maßnahmen, die weniger einschneidend sind als ein mit Arbeitszwang verbundener Freiheitsentzug. Dabei ist zu beachten, daß den Arbeitsscheuen selbst bei beharrlicher Arbeitsverweigerung gemäß § 26 BSHG die Unterstützung versagt werden kann. Durch diese vom Gesetz vorgesehene Maßnahme kann verhindert werden,

---

1) Lerche, Übermaß, S. 19.

daß Arbeitsscheue, die in der Lage wären, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, öffentliche Mittel in Anspruch nehmen.

Zur finanziellen Entlastung der Fürsorge ist also eine Arbeitshausunterbringung von alleinstehenden Arbeitsscheuen nicht erforderlich. Sie könnte erforderlich sein, wenn mit § 26 BSHG noch weitere zulässige Ziele verfolgt würden, die nur mit Hilfe einer Anstaltsunterbringung zu erreichen wären.

In Betracht käme eine Erziehung des Betroffenen zur Arbeit, allein mit dem Ziel, daß er ein arbeitsamer Mensch werde.

Die Verfolgung dieses Zieles wäre dann als zulässig anzusehen, wenn eine rechtliche Pflicht zum Arbeiten bestünde. Das Grundgesetz statuiert eine solche Pflicht nicht. Nach Ansicht von Bachof[1] ist zwar dem Sozialitätsprinzip des Grundgesetzes eine Arbeitspflicht in dem Sinne zu entnehmen, daß jedermann nach Maßgabe seiner Kräfte wenigstens dann zur Beschaffung seines Lebensunterhalts arbeiten müsse, wenn er andernfalls der Allgemeinheit zur Last fiele. Eine Inanspruchnahme der Freiheit ohne jede Rücksichtnahme auf die Gemeinschaft sei ein Mißbrauch, der wegen der sozialen Bindung der Grundrechte keinen Grundrechtsschutz genießen könne.

Da es aber keine Vorschrift gibt, wonach jedermann verpflichtet ist, für seinen eigenenLebensunterhalt zu sorgen, kann die von Bachof aufgezeigte Pflicht nur eine sittliche, nicht aber eine rechtliche Pflicht zur Arbeit sein[2].

---

1) Bachof, S. 2o7.
2) Mertens, S. 128; Schnorr von Carolsfeld, S. 18.

Da es eine rechtliche Pflicht zur Arbeit nicht gibt, kann eine Arbeitshausunterbringung auch nicht lediglich zu dem Zweck erfolgen, den Betroffenen zu einem arbeitsamen Menschen zu erziehen.

Anders könnte die Arbeitshausunterbringung von unterhaltspflichtigen Arbeitsscheuen zu beurteilen sein. Ihren Unterhaltsberechtigten kann die öffentliche Unterstützung nicht versagt werden, und es gibt keine weniger einschneidende Maßnahme, die öffentliche Fürsorge zu entlasten, als den Unterhaltspflichtigen zur Arbeit zu erziehen und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten. Das wird aber am wirksamsten in einer geschlossenen Anstalt geschehen können. Daher wird man eine Anstaltsunterbringung von unterhaltspflichtigen Arbeitsscheuen als "erforderlich" betrachten müssen.

Das Arbeitshaus mit seinem heutigen Vollzug wird zwar nicht die geeignete Anstalt hierfür sein, da weder die Art der Arbeit noch die Entlohnung dazu angetan sind, den Betroffenen zur Arbeit zu erziehen, um ihm schon während der Unterbringungszeit die Möglichkeit zu geben, seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Bei einer Änderung des Vollzuges könnten diese Mängel aber beseitigt und das Arbeitshaus zu einer geeigneten Anstalt ausgestaltet werden.

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt: die großen Geldsummen für die von der Sozialfürsorge aufzubringenden Unterstützungsleistungen Unterhaltsberechtigter von Arbeitsscheuen rechtfertigen es, dem Arbeitsscheuen die Freiheit zu entziehen mit dem Ziel, ihn zur Arbeit und zur Erfüllung seiner Unterhalts-

pflichten anzuhalten. Das Interesse des Staates an der Erfüllung von Unterhaltsverbindlichkeiten zeigt sich auch an der hohen Strafdrohung des § 17o b StGB. Wenn aber die Verletzung der Unterhaltspflicht mit mehrjährigem Freiheitsentzug geahndet werden darf, wird man erst recht einen Freiheitsentzug zur Erziehung des Täters für zulässig ansehen müssen.

Es bleibt somit festzustellen, daß die Arbeitshausunterbringung unterhaltspflichtiger Arbeitsscheuer weder den Grundsatz der Erforderlichkeit noch den der Verhältnismäßigkeit verletzt und somit nicht gegen Art. 2 Abs. II GG verstößt.

b. Die Vereinbarkeit von § 26 BSHG mit Art. 12 Abs. II und IV GG.

Zur Frage nach der Vereinbarkeit von § 26 BSHG mit Art. 12 Abs. II und IV GG ist im wesentlichen dasselbe zu sagen wie zur Vereinbarkeit der Vorschrift mit Art. 2 Abs. II GG.

Ebenso wie der Freiheitsentzug ist die Anordnung von Zwangsarbeit gegenüber alleinstehenden Arbeitsscheuen nicht erforderlich, um die öffentliche Fürsorge zu entlasten, da § 25 BSHG die Möglichkeit gibt, dem Arbeitsscheuen Unterstützung zu verweigern.

Andererseits ist Arbeitszwang das angemessene Mittel zur Erziehung hartnäckiger Unterhaltsentzieher und eine weniger einschneidende Maßnahme zur Entlastung der Fürsorge nicht gegeben.

Somit ist auch der Arbeitszwang gegenüber alleinstehenden Arbeitsscheuen unzulässig, gegenüber unterhaltspflichtigen jedoch zulässig.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß eine Arbeitshausunterbringung von alleinstehenden Arbeitsscheuen gemäß § 26 BSHG unzulässig ist, da insoweit das Erforderlichkeitsprinzip verletzt ist, daß die Unterbringung von unterhaltspflichtigen Arbeitsscheuen dagegen rechtmäßig ist und bei einer entsprechenden Ausgestaltung des Vollzuges zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Fürsorge führen könnte.

D. Zusammenfassung.

Die Untersuchung derAktenfälle hat ergeben, daß die Arbeitshausunterbringung zumindest bei den männlichen Probanden keine feststellbaren ERziehungserfolge aufwies. Das wird einerseits auf die richterliche Auswahl der Korrigenden, andererseits auf die Durchführung des Vollzuges zurückzuführen sein.

Aber auch bei geeigneter Auswahl und Änderung des Vollzuges stünden der Arbeitshausunterbringung der nach § 361 Nr. 3 bis 8 StGB straffällig gewordenen Kleinkriminellen die aufgezeigten rechtlichen Bedenken entgegen.

Anders ist die Unterbringung unterhaltspflichtiger Arbeitsscheuer nach § 26 BSHG zu beurteilen. Bei hartnäckigen Unterhaltsentziehern, die heute lediglich nach § 17o b StGB bestraft oder infolge unrichtiger Gesetzesanwendung gemäß §§ 361 Nr. 5, 42 d StGB ins Arbeitshaus eingewiesen werden, wäre ein zwangsweises Anhalten zur Arbeit in einer ihrer Persönlichkeit angepaßten Anstalt sinnvoll und auch rechtlich zulässig. Für diesen Personenkreis, der sich von dem der mehr passiven Bettler und Landstreicher auch in der kriminellen Energie wesentlich unterscheidet, müßten jedoch anders geartete Anstalten als die heute bestehenden Arbeitshäuser eingerichtet werden.

Literaturverzeichnis (und Abkürzungen).

Adrian = Das Arbeitshaus in der deutschen Strafrechtsreform. Diss. Frankfurt a.M., 1925.

Alternativentwurf = Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, Tübingen 1966.

Aschaffenburg = Das Arbeitshaus, seine gegenwärtige Gestaltung in den einzelnen Bundesstaaten und seine Verwendung im künftigen StGB, Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Band 19, S. 539 ff.

Bachof = Freiheit des Berufs, Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, 3. Band, 1. Halbband, Berlin 1958, S. 155 ff.

Baumgarten = Die Beziehungen der Prostitution zum Verbrechen, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Band 11, S. 1 ff.

Behr = Interessiert der Bettler den Kriminalpolizisten? MOnatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Band 22, S. 559 ff.

Binding = Handbuch des Strafrechts, Band 1, Leipzig 1885.

Bockelmann = Schuld und Sühne, Rede zur feierlichen Immatrikulation am 18. Mai 1957, 2. Auflage Göttingen 1958.

Bondy = Arbeitshaus und Bewahrungsanstalt, ZStW 5o, S. 524 ff.

Bonhoeffer = Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabondentums, ZStW 21, S. 1 ff.

Bonhoeffer = Zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabondentums, ZStW 23, S. 1o6 ff.

Bruns = Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im StGB-Entwurf 1956, ZStW 71, S. 21o ff.

Brusis = Vier Jahre Arbeitshaus, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 29. Jahrgang, S. 513 ff.

Dahm = Deutsches Recht, 2. Auflage, Stuttgart, 1963.

Dalcke-Fuhrmann-Schäfer = Strafrecht und Strafverfahren; 37. Auflage.

Deutscher Bundestag = Deutscher Bundestag, Beratungen des Sonderausschusses "Strafrecht" in der 4. Wahlperiode, Deutscher Bundestag, Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform in der 5. Wahlperiode.

Dohna, Graf zu = Konkurrenz von Rechtsfolgen strafbaren Unrechts; ZStW 54, S. 41o ff.

Engelberg, v. = Das Arbeitshaus, seine gegenwärtige Gestaltung in den einzelnen Bundesstaaten und seine Verwendung im künftigen Strafgesetzbuch; Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Band 19, S. 481 ff.

Exner = Das System der sichernden und bessernden Maßregeln nach dem Gesetz vom 24. November 1933; ZStW 53, S. 629 ff.

Exner = Kriminologie; 3. Auflage, Berlin, Göttingen, Heidelberg, 1949.

Falken-Plachecki v. = Das Arbeitshaus und seine Zukunft; ZStW 41, S. 724 ff.

Frank, Peter = Die gegenwärtige Situation der Nichtseßhaftenhilfe im Bundesgebiet; Der Wanderer 1966, S. 17 ff.

Frank, Reinhard = Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich; 18. Auflage, 1931.

Gautschi = Die Arbeitserziehungsanstalt; Diss. Bern, 1942.

Gentz = Die kriminalpolitischen Grundgedanken des Entwurfes eines deutschen Strafvollzugsgesetzes; Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, NF III, S. 159 ff.

Gottschick = Das Bundessozialhilfegesetz; 3. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München, 1966.

Grobleben = Die juristische Natur der Korrektionellen Nachhaft; Der Gerichtssaal, Band 7o, S. 2oo ff.

Grünwald = Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus, vorbeugende Verwahrung und Sicherungsaufsicht im Entwurf 1962; ZStW 76, S. 633 ff

Haefely = Das Verhalten von 2oo Insassen der Arbeitserziehungsanstalten Uitikon a.A. und Witzwil nach ihrer Entlassung; Diss. Bern, 1962.

Hall = Sicherungsverwahrung und Sicherungsstrafe; ZStW 7o, S. 41 ff.

Hamann = Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949; 2. Auflage, Neuwied, Berlin 1961.

Hippel, v. = Die Korrektionelle Nachhaft; Abhandlungen des Kriminalistischen Seminars zu Marburg Freiburg i.B., 1888.

Hippel, v. = Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu (abgekürzt: Bettel); Berlin 1895.

Hippel, v. = Verhütung und Bestrafung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu; Sonderabdruck aus dem 77. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf, 19o4.

Jagusch = in Leipziger Kommentar, I. Band; 8. Auflage, Berlin 1957, §§ 1-46 StGB.

John = Die Rückfallsdiebe; Kriminalistische Abhandlungen, Leipzig 1929.

Kipper = Die Entwicklung des Arbeitshauses unter besonderer Berücksichtigung der reformatorischen Bestrebungen und der Verhältnisse in Westfalen; Diss. Göttingen 1933.

Kleinkowski = Das Arbeitshaus in theoretischer und praktischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitshauses in Nordrheinwestfalen; Diss. Münster 1961.

Knopp-Biederbick = Bundessozialhilfegesetz vom 3o. Juni 1961; Erläuterungsbuch, Berlin, Frankfurt a.M. 1962.

Kohlrausch-Lange = Strafgesetzbuch; 42. Auflage, Berlin 1959.

Krille = Weibliche Kriminalität und Ehe; Kriminalistische Abhandlungen, Leipzig 1931.

Krüger	= Der Wesensgehalt der Grundrechte i.S. von Art.19 GG; DÖV 1955, S. 597 ff.
Kunreuther	= Untersuchungen über das Landstreicher- und Bettlertum in Preußen; Diss. Frankfurt, 1918.
Lange	= Die Systematik der Strafdrohungen, Materialien zur Strafrechtsreform, Band 1; Bonn 1954, S. 69 ff.
Lang -Hinrichsen	= Die kriminalpolitischen Aufgaben der Strafrechtsreform; 43. Deutscher Juristentag, Band 1, 3. Teil, Heft B, Tübingen 196o.
Leibholz-Rinck	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; Köln-Marienburg 1966.
Lerche	= Verfassungsfragen um Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt; Berlin 1963.
Lerche	= Übermaß und Verfassungsrecht; Köln, Berlin, München, Bonn 1961.
Liszt-Schmidt	= Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Band 1; 26. Auflage, Berlin, Leipzig 1932.
Löwe-Rosenberg	= Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar; 21. Auflage, Berlin 1963.
v.Mangoldt-Klein	= Das Bonner Grundgesetz, Band 1; Berlin, Frankfurt, 1957.
Maurach	= Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil (AT), Ein Lehrbuch; 3. Auflage, Karlsruhe, 1965.
Maurach	= Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil (BT), Ein Lehrbuch; 4. Auflage, Karlsruhe, 1964.
Maunz	= Deutsches Staatsrecht, Ein Studienbuch; 15. Auflage, München, Berlin, 1966.
Maunz-Dürig	= Grundgesetz, Kommentar; München, Berlin, 1966.
Mayer	= Strafrecht, Allgemeiner Teil (AT); Stuttgart, Köln, 1953.

Mayer = Strafrechtsreform für Heute und Morgen; Berlin 1962.

Meixner = Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft, Ein Beitrag zur Bekämpfung der Asozialen; Diss. Erlangen, Emsdetten/Westfalen, 1936.

Merkel = Lehrbuch des Deutschen Strafrechts; Stuttgart, 1889.

Mertens = Zur Verfassungsmäßigkeit des § 26 BSHG; Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NVF), 45. Jahrgang,1965, S. 127 ff.

Metzger, Richard = Arbeitshaus für unverbesserliche Asoziale? NJW 1964, S. 17o9 f.

Mezger = Strafrecht, Ein Lehrbuch; 2. Auflage, München, Leipzig, 1933.

Mezger = Deutsches Strafrecht, Ein Grundriß; 3. Auflage, Berlin, 1943.

Mezger-Blei = Strafrecht I, Allgemeiner Teil, Ein Studienbuch; 11. Auflage, München, Berlin, 1965;(StuB = Studienbuch)

Mezger-Blei = Strafrecht II, Besonderer Teil, Ein Studienbuch; 9. Auflage, München, Berlin, 1966.

Niederschriften = Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 12.Band; Bonn, 1959.

Nipperdey = Die Würde des Menschen, Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, 2. Band; Berlin 1954, S. 1 ff.

Nowakowski = Zur Rechtsstaatlichkeit der vorbeugenden Maßnahmen; Festschrift für Hellmuth von Weber zum 7o. Geburtstag, Bonn, 1963, S.

Ploß = Das Arbeitshaus nach dem Reichsstrafgesetzbuche, den Strafgesetzentwürfen und dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes mit besondererBerücksichtigung der Verhältnisse in Sachsen; Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 35, Leipzig, 1928.

Preiser-Müller = Darf der Strafrichter Unverbesserliche ins Arbeitshaus einweisen? NJW 1966, S. 1949 ff.

Roxin = Sinn und Grenzen staatlicher Strafe; Juristische Schulung, 1966, S. 377 ff.

Runkel = Der Einfluß des Arbeitshauses auf die weibliche Kriminalität; Diss. Göttinge 1926

Schaffstein = Die vorbeugende Verwahrung nach dem StGB-Entwurf 1962; Festschrift für Hellmuth von Weber zum 7o. Geburtstag, Bonn, 1963, S. 121 ff.

Schemmel = Herkunft und Persönlichkeit von 4oo Insassinnen des Arbeitshauses Aichach; Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 27. Jahrgang, 1936, S. 161 ff.

Schmidt, Eberhard = Vergeltung, Sühne und Spezialprävention; ZStW 67, S. 177 f.

Schmidt, Edgar = Unterbringung im Arbeitshaus; Blätter für Gefängniskunde, 69. Band S. 13o ff.

Schnorr von Carolfsfeld = Arbeitsrecht; 2. Auflage; Göttingen, 1954.

Schönke-Schröder = Strafgesetzbuch, Kommentar; 13. Auflage, München, Berlin, 1967. (Rdn = Randnummer).

Schwarz-Kleinknecht = Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen; 26. Auflage, München, Berlin 1966.

Springorum = Der Landstreicher der Gegenwart und seine Unterbringung im Arbeitshaus; NJW 1967, S. 1o14 f.

Statistisches Handbuch = Statistisches Handbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1965; Stuttgart, Mainz, 1965.

Steins = Anmerkung zu einem Urteil des OLG Braunschweig vom 4.3.1965 - Ss 44/65 (abgedruckt in NJW 1965, S. 1541), NJW 1965, S. 2o67.

Steigertahl = Der Vollzug der Unterbringung im Arbeitshaus, Asyl, in der Trinkerheilanstalt und in der Heil- und Pflegeanstalt; Blätter für Gefängniskunde, Band 69, S. 3o ff.

Steigertahl = Die Gemeinlästigen Leute - Asoziale, Sozialschwierige, Gefährdete; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Band 38, S. 1 ff.

Stree = Deliktsfolgen und Grundgesetz; Tübingen 196o.

Stumpfl = Asozialität; Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Auflage, Berlin, 1966, S. 62 ff.

Welzel = Das Deutsche Strafrecht, Eine systematische Darstellung; 9. Auflage, Berlin 1966.

Werner, Franz = Erfahrungsbericht über den der Strafanstalt Lingen angegliederten Arbeitshausvollzug; nicht veröffentlicht.

Werner, Wolfhart = In Leipziger Kommentar, II. Band, 8. Auflage, Berlin, 1958, §§ 3o6-37o StGB.

Wintrich = Zur Problematik der Grundrechte; Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften, Heft 71, Köln, Opladen, 1957.

L e b e n s l a u f .

Am 19. August 194o wurde ich als Tochter des Rechtsanwalts Dr. Karl Büsing und seiner Ehefrau Berta, geborene Müller, in Hildesheim geboren.

Dort besuchte ich von 1947 bis 1951 die Volksschule und ab 1951 das neusprachliche Goethegymnasium, an dem ich im Februar 196o die Reifeprüfung bestand.

Im Sommersemester 196o begann ich in Göttingen mit dem Jurastudium und im Juli 1965 legte ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Celle die erste juristische Staatsprüfung ab.

Von September 1965 bis April 1966 befand ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst. Von Mai 1966 bis Juni 1967 war ich beurlaubt. Während dieser Zeit arbeitete ich an der Abhandlung über die praktische Bedeutung und rechtliche Zulässigkeit der Arbeitshausunterbringung. Im Sommersemester 1966 war ich als Korrekturassistentin am juristischen Seminar in Göttingen beschäftigt und im Wintersemester 1966/67 leitete ich in Göttingen eine strafrechtliche Arbeitsgemeinschaft für Anfänger.

Seit Juni 1967 befinde ich mich wieder in der Referendarausbildung in Hildesheim.

Bönecke-Druck - Clausthal-Zellerfeld 29